Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Helmuth Blücher von

Bemerkungen über den ritterschaftlichen Credit-Verein der Großherzogthümer Mecklenburg

Rostock: Bei F.L. Schmidtchen, 1838

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1763167372

Druck Freier Zugang PUBLIC DOMAIN OCR-Volltext

5089

Mk_5989.

~~Mk_3501.~~

Bemerkungen

über den

ritterschaftlichen

Credit-Verein

der

Großherzogthümer Mecklenburg.

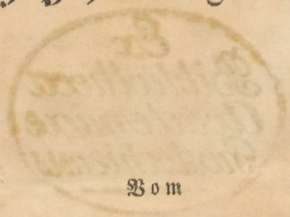

Vom

Prof. **Helmuth von Blücher.**

Rostock.

Bei F. L. Schmidtchen.

1838.

Ex
Bibliotheca
Academiae
Rostochiensis

Vor einiger Zeit sind über die Verhältnisse des mecklenburgischen ritterschaftlichen Creditvereins folgende zwei Aufsätze erschienen:

Dringende Nothwendigkeit, den Creditverein der mecklenburgischen Ritterschaft aufzulösen und neu zu gestalten, von Adolph Mercker auf Göhren, in Nr. 980 und 981 des Schwer. freim. Abendblatts, Jahrg. 1837,

und

Würdigung des in der Nr. 980 und 981 des Schwer. freim. Abendbl. enthaltenen Aufsatzes ꝛc., von dem Justizrath Paepke auf Lütgenhof. Lübeck 1838.

Der erste Aufsatz trägt die Hauptansicht seines Verfassers an der Stirn, der zweite versucht vornehmlich die Entkräftung der in dem ersten aufgestellten Behauptungen und bringt uns zugleich das Geständniß des um die Errichtung des Creditvereins verdienten Verfassers, daß eine Abänderung der Statuten dieses Vereins in einem sehr wesentlichen Punkte heilsam und wünschenswerth sey.

Auf der General-Versammlung der Mitglieder des Creditvereins zu Malchin im Jahre 1836 wurde die Hauptdirection des Vereins ersucht, rücksichtlich der in Vorschlag gebrachten Ausloosung des jedesmaligen Bedarfs an Pfandbriefen für den sinkenden Fond geeignete Vorträge bei den hohen Landesregierungen zu machen, und über den Erfolg derselben auf der nächsten General-Versammlung zu berichten. Unter dem 27sten Junius 1837 erfolgte demgemäß von der Hauptdirection ein Vortrag an beide hohe Landes-

regierungen, worin die Nothwendigkeit, durch ein anderes, als in den Statuten vorgeschriebenes, Mittel für die Deckung der Bedürfnisse des sinkenden Fond zu sorgen, dargelegt, und die Ausloosung der erforderlichen Menge von Pfandbriefen und Einziehung zum Pariwerth als die einfachste und zweckmäßigste Aushülfe bezeichnet wurde. Von den Großherzoglichen mecklenburgischen Landesregierungen erfolgte hierauf in Rescripten respective vom 21sten October und 2ten November die Verheißung, daß den ersten Landtagscommissarien ein Specialcommissorium zur Prüfung der betreffenden Angelegenheit ertheilt werden solle. Letzteres ist geschehen; die Prüfung begann auf dem Landtage im November 1837, gemeinsame Beschlüsse sind aber noch nicht gefaßt.

Offensichtlich wünschen daher viele Betheiligte eine Veränderung des Instituts, und erwarten wohl mit Zuversicht von der nächsten Zukunft die Erfüllung ihrer desfalls gehegten Wünsche.

Da nach **Cap. III.** §. 55 der Statuten des Creditvereins Abänderungen ersterer nur nach verfassungsmäßiger Berathung mit den Ständen und erfolgter Genehmigung beider Allerdurchlauchtigsten Großherzoge in Ausführung gebracht werden können, so erscheint es um so nothwendiger bei beabsichtigten Aenderungen, so lange noch **res integra**, die Einrichtungen des Instituts möglichst nach allen Seiten zu prüfen; vor Allem aber gewissenhaft zu untersuchen, ob nicht dasselbe an so vielen Gebrechen leide, daß es besser ist, das ganze Werk Behufs eines neuen Aufbaus, bei dem manches alte Material unverändert benutzt werden könnte, einzureißen, als überall zu flicken und auszubessern; vorausgesetzt, daß ein Verein Zwecks Ordnung und Sicherstellung der Creditverhältnisse mecklenburgischer Gutsbesitzer unter

den gegenwärtigen oder muthmaßlichen zukünftigen Verhältnissen überhaupt für vortheilhaft oder nothwendig erachtet wird.

Eine vollständige Erörterung und Erschöpfung des angedeuteten Gegenstandes anderen mehr dazu Befähigten überlassend, bezwecke ich in den vorliegenden Zeilen nur die Sache im Allgemeinen anzuregen und einzelne Bestimmungen des Creditvereins anzugreifen. Welchen Werth man auch meinen hier ausgesprochenen Ansichten beilegen mag, so bleiben wenigstens die auf den unbeugsamen mathematischen Calcul sich stützenden Angaben von Bestand und bilden eine unumstößliche Basis für weitere Untersuchungen dieser Art.

Das Streben nach Wahrheit und der Wunsch, daß der Creditverein seinem Zweck entspreche, zunächst also seinen Mitgliedern wahrhaft nutzbringend werde, haben mich allein zur Veröffentlichung derselben bewogen, und darf ich nach dieser Erklärung billiger Weise erwarten, daß man ihnen keine fremdartigen Motive unterlegen, am wenigsten deren Ursprung einer trüben Quelle, wie dem Herrn Mercker von Seiten des Herrn J. R. P. widerfahren, zuschreiben werde. Ich finde es überhaupt unbillig, Jemanden, der an dem Creditverein diese oder jene Seite tadelt, mit dem Bedeuten abfinden zu wollen, der Eintritt in denselben sey eines Jeden freier Wille gewesen; Jeder hätte die Statuten, welche öffentlich bekannt gemacht worden, vorher prüfen sollen; wer die Vortheile genießen wolle, müsse auch die Nachtheile tragen und so weiter. Die erste Erwiederung könnte auch nur diejenigen Mitglieder treffen, welche aus freien Stücken beitraten, auf die übrigen, welche im Creditverein befindliche Güter erbten oder auf andere Weise erwarben, deren Güter vielleicht während ihrer Unmündigkeit aufge-

nommen wurden, kann sie begreiflich nicht zur Anwendung kommen. Wie dem auch sey, man kann unmöglich erwarten, daß alle Gutsbesitzer, welche dem Verein beizutreten wünschten, diejenigen Kenntnisse und Erfahrungen in staatswirthschaftlichen und finanziellen Verhältnissen besitzen, welche zu einem reifen, selbstständigen Urtheil über allgemeine Creditinstitute befähigen. Man darf vielmehr annehmen, daß diejenigen Männer, welche zu des Landes Besten ein Institut von weit um sich greifender Bedeutung gründeten, nur mit gereifter Ueberzeugung, nach umfassenden vorbereitenden Studien, das Werk unternahmen; und daß ein Institut, dessen Statuten von den Ständen vielfach berathen und zuletzt von beiden Großherzoglich mecklenburgischen Regierungen geprüft und bestätigt wurden, die gewünschten Garantien des sicheren Bestehens und Gedeihens einschließe. In meinen Augen findet daher derjenige keinen Tadel, welcher in dem vorliegenden Falle der eigenen Erfahrung, ich möchte sagen, dem eignen Instinkte weniger trauend, ohne Rückhalt den Untersuchungen und den Ansichten Anderer, welche sich in Landesangelegenheiten vielfach als Männer von Sachkunde und Gradheit bewährten, beipflichtet. — Der Einwurf, daß man auch die Nachtheile tragen müsse und so weiter, fällt zusammen, so bald sich erweisen läßt, daß man an den Vortheilen ohne die Nachtheile participiren kann. Von welcher Seite der Tadel kommen mag, ist auch ganz gleichgültig, denn es kömmt lediglich in Betracht, ob die an dem Creditverein gerügten Mängel begründet sind oder nicht, und wie sie im ersteren Falle abzustellen seyn dürften. Selbst wenn unter den Vorwürfen manche unbegründet wären, so liegt darin keine Ursache, die begründeten unbeachtend zurückzuweisen und sich darüber in Indifferentismus, was freilich

das Bequemste, zu beruhigen. Mag der Aufsatz des Herrn Mercker z. B. viele Uebertreibungen und Unrichtigkeiten enthalten — was ich einstweilen dahin gestellt seyn lasse — so findet sich jedenfalls viel Wahres in demselben, welches wohl eine andere Würdigung verdient, als ihm widerfuhr. Welcher Bergmann förderte neben dem edlen auch nicht taubes Erz aus der Grub!

Der ritterschaftliche Creditverein der Großherzogthümer Mecklenburg trat im Jahre 1820 ins Leben, nachdem die Bestätigung der Statuten von Seiten beider Großherzoglichen Landesregierungen im Juli und September 1828 erfolgt war. Die Ansichten über den Nutzen so wie über die Nothwendigkeit der Errichtung des Instituts waren von Anfang an sehr getheilt, und soll dem Vernehmen nach der weitblickende verstorbene Geheime Raths-Präsident von Brandenstein seiner Zeit gewichtige Zweifel hinsichtlich der von dem Institut zu erwartenden Vortheile erhoben haben. Da es jetzt eine vollbrachte Thatsache ist, daß der Creditverein in Wirksamkeit getreten, so frommt es wenig die Frage zu verhandeln, ob unter den damaligen Zeitverhältnissen großer Nutzen von solchem Institut zu erwarten war, nur glaube ich darf man nie vergessen, daß die theils dahingeschiedenen, theils noch lebenden Männer, deren einflußreicher Thätigkeit der Creditverein vorzugsweise seine Begründung verdankt, zu den patriotisch gesinntesten und aufgeklärtesten unserer Lande gehörten oder gehören, und von dem reinsten Eifer, das Gute zu fördern, beseelt waren. Man kann auch mit Gewißheit behaupten, daß man ziemlich allgemein die patriotischen Bestrebungen der um das Institut verdienten Männer ehrend anerkannte, und selbst diejenigen ihre Anerkennung nicht versagten, welche über den Werth solcher Creditinstitute überhaupt anderen Ansich-

ten folgten. Mehrere unserer einsichtsvollsten Geschäftsmänner sprachen unverholen ihr Lob über den Creditverein als ein segensreiches Institut aus, und beurkundeten auch thatsächlich durch den Beitritt mit ihren Gütern das feste Vertrauen zum Gedeihen desselben.

Irrthümer und Gebrechen sind später gewöhnlich leicht erkannt, weil sie sich im Verlauf der Zeit von selbst herausstellen, sie aber von Haus aus zu vermeiden, ist meist sehr schwer, in vielen Fällen unmöglich. Ich bin daher auch weit entfernt, auf diejenigen, welche zur Begründung des Vereins mitwirkten, Vorwürfe zu häufen, zolle ihnen im Gegentheil gerne Dank und Hochachtung für ihre so redlich gemeinten Dienste: nur erwarte ich von ihnen und allen Mitgliedern des Vereins, daß sie, bevor noch das Uebel festere Wurzel schlägt, kräftig die Hand zur ungesäumten Ausbesserung des für fehlerhaft Erkannten bieten.

Zur Zeit der Errichtung des Creditvereins und mehrere Jahre darauf war der Zinsfuß in Mecklenburg ziemlich allgemein 5 Procent, die bei Capitalversuren zu zahlenden Negocegebühren betrugen bei dem damals in Mecklenburg herrschenden, tiefgefühlten, Geldmangel und dem ungeordneten Hypothekenwesen oft mehrere Procent, und viele Gutsbesitzer, besonders solche, welche mit Geldgeschäften weniger vertraut oder überhaupt mehr zur Aengstlichkeit geneigt waren, sahen nicht selten in diesen Zeiten der allgemeinen Geldcalamität und des gesunkenen Real-Credits mit Sorge und Angst den Terminen entgegen. Durch den Eintritt in den Creditverein waren die nicht über die Hälfte des taxirten Werths ihrer Grundstücke verschuldeten Gutsbesitzer mit einem Schlage allen Wechselfällen der Kündigung von Capitalien überhoben, und da der Zinsfuß von 4 Proc. damals für niedrig galt, so schien auch in diesem

wichtigen Punkte billigen Anforderungen genügt. Ueber die zu 1/4 Proc. der Capitalschuld angeschlagenen jährlichen Administrationskosten schien keine Ursache zu klagen, indem die frühere Provision und andere Unkosten sich durchschnittlich höher beliefen. Ueber den sinkenden Fond schien man, so weit mir die Ansichten der Gutsbesitzer bekannt geworden sind, eine gute Meinung zu hegen; für den Augenblick sowol als für die Folge däuchte die Zahlung von 1/4 Proc. von keiner großen Erheblichkeit, und die Aussicht nach Verlauf von vielen Jahren allmälig ein bedeutendes Capital anwachsen zu sehen, schien auf keine Weise beunruhigend, sondern jedenfalls eine höchst erfreuliche Zugabe. Für manche Gutsbesitzer war die Errichtung der Hypothekenbücher wegen Feststellung der Priorität der Forderung mit vielen Schwierigkeiten und Kosten verbunden, und fand dieß im erhöheten Grade bei denjenigen Statt, welche mehrere Güter besaßen, auf denen Generalhypotheken ruhten, und Vertheilung der Schulden und Liberirung einzelner Güter eintreten mußte. Diesen Unannehmlichkeiten und Kosten konnte bei einigem Entgegenkommen der Hypothekenbehörde dnrch den Eintritt in den Creditverein größtentheils vorgebeugt werden, da dem Creditverein die Priorität der einzelnen Forderungen gleichgültig ist, sobald diese nur innerhalb der bepfandbrieften Summe fallen. — Sah man auf die augenblicklichen Zeitverhältnisse, so schien der Creditverein in der That in den meisten Beziehungen ein ganz heilsames Institut, und da der Austritt zudem leicht möglich schien, so fürchtete wol Keiner in einen Holweg ohne Ausgang zu gerathen. Ueber den inneren Mechanismus des Instituts, mit Ausnahme der Targrundsätze, haben sich wol Wenige eine durchdringende, klare Ansicht ausgebildet gehabt, man vertraute in diesen Punkten der Einsicht der

Männer, welche an die Spitze des Instituts traten, und deren Eifer und Geschäftstact wol von Keinem bezweifelt wurde. — Irre ich nicht, so erschien der Creditverein im Anfange seines Bestehens ungefähr in diesem Lichte den meisten Gutsbesitzern. Entschiedene Gegner desselben gab es wol nur wenige, aber auf der andern Seite versprachen sich auch nur wenige große überwiegende Vortheile von demselben. Die Mehrzahl der Gutsbesitzer schien in ihrem Urtheile über den Werth des Creditvereins zu keinem festen Resultat gelangen zu können, wenigstens hat der Erfolg bewiesen, daß sie durch kein entscheidendes Moment zum Beitritt veranlaßt wurden (viele meldeten sich zur Aufnahme, trugen die zuweilen nicht unbedeutenden Kosten der Taxation ꝛc. und zogen nachher wieder zurück). Verkannten sie auch auf der einen Seite die Annehmlichkeit nicht der Capitalversuren bis zum Betrage der Normalschulden überhoben zu seyn, vielleicht auch zeitweise ein Beträchtliches an Zinsen zu sparen, so erschien doch auf der anderen, abgesehen von den mancherlei meist freilich in den Gutsverhältnissen begründeten Schwierigkeiten und Kosten, welche mit der Aufnahme verknüpft, die Unterwerfung unter viele beschränkende Bedingungen, so nothwendig solche der Natur des Instituts nach auch seyn mögen, als prompte Zinszahlung bei Gefahr gestrackter Execution, gewisse solidarische Verpflichtungen u. s. w. allerdings ein beachtungswerthes Opfer. Die Neuheit der Sache hielt anfangs auch manchen Gutsbesitzer vom Eintritte ab. Unter diesen und anderen wichtigen, bald zu gedenkenden, Umständen, wo die Vortheile durch die Nachtheile aufgewogen oder überwogen wurden, konnte unter den Gutsbesitzern keine lebhafte Neigung, sich dem neuen Vereine anzuschließen, auf-

kommen. Die Stimmung für das Institut war und blieb lau, und zeigte sich zuletzt demselben entschieden ungünstig.

Aus der nachstehenden Uebersicht erhellt am besten, wie sich bis auf die gegenwärtige Zeit die active Theilnahme kund gab.

Es traten dem Verein bei: Im Jahre 1820 bis Trinit. 1821 incl. 20 Gutsbesitzer oder Gutsherrschaften;

von	Trinitatis	21	bis	Trinitatis	22	incl.	7;
«	«	22	«	«	23	—	12;
«	«	23	«	«	24	—	8;
«	«	24	«	«	25	—	4;
«	«	25	«	«	26	—	4;
«	«	26	«	«	27	—	4;
«	«	27	«	«	28	—	1;
«	«	28	«	«	29	—	4;
«	«	29	«	«	30	—	5;
«	«	30	«	«	31	—	2;
«	«	31	«	«	32	—	2;
«	«	32	«	«	33	—	1;
«	«	33	«	«	34	—	4;
«	«	34	«	«	35	—	1;
«	«	35	«	«	38	—	0;

(wo ein Mitglied mit mehreren Gütern zu verschiedenen Zeiten dem Vereine beitrat, ist es immer nur einmal, und zwar beim ersten Eintritt, gerechnet worden).

Aus dem Verein traten: Freudenfeld 1827 und 28 mit Cowalz, Thelkow, Sophienhof und Starkow; von Alten 1828 mit Blücher; von Treuenfels 1833 mit Repzien ganz und 1834 und 36 mit Möllenbeck etwa bis zur Hälfte der Normalschulden; Kortüm 1836 mit Zehna; und Schlettwein 1838 mit Bandelsdorf.

An Pfandbriefen sind auf die aufgenommenen Güter ausgegeben worden:

bis Trin.	1821	incl	für	467,317 ℔	N℥. u.	421,124 ℔ Gold.
« «	22	—		642,000 «	—	597,225 « —
« «	23	—		1,100,707 «	—	751,275 « —
« «	24	—		1,350,275 «	—	808,200 « —
« «	25	—		1,385,800 «	—	929,825 « —
« «	26	—		1,734,700 «	—	1,140,925 « —
« «	27	—		1,880,350 «	—	1,312,025 « —
« «	28	—		1,876,050 «	—	1,318,850 « —
« «	29	—		2,015,925 «	—	1,365,600 « —
« «	30	—		2,080,300 «	—	1,567,550 « —
« «	31	—		2,167,525 «	—	1,740,200 « —
« «	32	—		2,181,475 «	—	1,780,550 « —
« «	33	—		2,216,075 «	—	1,783,850 « —
« «	34	—		2,336,300 «	—	1,793,200 « —
« «	35	—		2,354,975 «	—	1,920,275 « —
« «	36	—		2,347,525 «	—	1,920,275 « —
« «	37	—		2,319,450 «	—	1,918,975 « —

Von diesen Pfandbriefen kommen auf 227½ Hufen im Mecklenburgischen Kreise, taxirt zu 3,401,287 ℔ N℥.:
= 1,142,775 ℔ N℥. und 241,675 ℔ Gold;
auf 264¾ Hufen im Wendischen Kreise, taxirt zu 4,015,854 ℔ N℥.:
= 1,172,575 ℔ N℥. und 813,850 ℔ Gold;
auf 112½ Hufen im Stargarder Kreise; taxirt zu 1,974,980 ℔ Gold:
= 4100 ℔ N℥. und 863,450 ℔ Gold.

Im sinkenden Fond befanden sich Trinitatis 1837 Pfandbriefe auf:
= 144,650 ℔ N℥. und
= 54,425 ℔ Gold.

Diese Pfandbriefe sind bekanntlich außer Cours gesetzt, und in den beiden letzten Jahren sowol von der Lokal-Committe für Revision der Rechnungen, als vom Engern Ausschuß als Revisions-Committe Stück für Stück inspicirt worden.

Im steigenden Fond Pfandbriefe auf:

= 16,700 ℔ N⅔. und

= 4175 ℔ Gold.

In Circulation befanden sich daher Trinitatis 1837 nur Pfandbriefe auf:

= 2,158,100 ℔ N⅔. und

= 1,860,375 ℔ Gold.

Von den eingetretenen Mitgliedern besaßen viele einen Complex mehrerer Güter *), andere wohnten im Auslande, andere waren minoren. Bei allen diesen traten also, was wohl zu beachten ist, besondere Umstände hinzu, welche den Eintritt in den Verein wünschenswerth erscheinen ließen, denn offenbar ist unter solchen Verhältnissen eine Vereinfachung der Administration ein sehr wesentliches Desiderium.

Forschen wir nach den Ursachen, welche ein solches Schwanken in dem öffentlichen Urtheile über den Werth eines in seiner Einrichtung unverändert gebliebenen oder nur verbesserten Creditwerks begründen konnte, so dürften sich folgende Betrachtungen ergeben:

Der Creditverein bildete im Anfange seines Bestehens dem früheren noch ungeordneten Hypothekenwesen gegen-

*) v. Maltzahn-Rothenmoor 53¾ Hufen, v. Wallmoden-Gimborn 32½ H., v. Flotow 23¼ H., v. Oertzen-Lübbersdorf 22½ H., v. Maltzahn-Penzlin 21¼ H., Paepke 18¾ H., v. d. Schulenburg 15 H., v. Hammerstein 14¾ H., v. Lützow 13¼ H., v. Rieben 12½ H., v. Hessenstein 11¼ H., Freudenfeld 11¼ H., v. Plüskow 11 H., v. Blücher-Sukow 10¼ H., v. Maltzahn-Herzberg 10 H.

über einen sehr erfreulichen Gegensatz; dieser mußte aber schwinden, so wie allmälig für alle ritterschaftliche Güter geordnete Hypothekenbücher niedergelegt wurden, und der ganze Geldverkehr schon aus diesem Grunde in Mecklenburg einen leichteren und sicheren Gang gewann. Dies Verhältniß allein mußte unter übrigens gleichen Umständen schon den Zinsfuß bei Darlehn auf ritterschaftliche Grundstücke etwas herabdrücken, und da nun die Verhältnisse des allgemeinen Geldmarkts einen niedrigen Zinsfuß bedungen, so konnte es nicht ausbleiben, daß der Creditverein relativ wenigere Vortheile als anfangs darbot, und das Bedürfniß demselben beizutreten immer mehr und mehr schwand; ja es mußte endlich das verkehrte Verhältniß eintreten, daß der Creditverein seinen Mitgliedern in den meisten Beziehungen unbezweifelt nachtheilig wurde. Den nicht zum Vereine gehörenden Gutsbesitzern ward es bei geordneten Hypothekenbüchern und bei dem wachsenden Anbot von Capitalien *) oft selbst ohne Einmischung Dritter, also mit Vermeidung der Negocegebühren, ein Leichtes Gelder zu einem niedrigen Zinsfuß anzuleihen, den Mitgliedern des Creditvereins lag dagegen die schwere Last auf, ein auf

*) Man bedenke nur, welche Summen durch die gesteigerte Wollproduction und bei den hohen Wollpreisen in den letzten Jahren nach Mecklenburg flossen. Herr Jeppe, welcher bei der hiesigen Wollniederlage angestellt ist und seit Jahren in seinem Geschäft gleichsam lebt und webt, berechnet die Quantität der 1837 in Mecklenburg-Schwerin producirten und nach dem Auslande verkauften Wolle auf circa 120,000 Stein, wobei er sich nicht verhehlt, daß diese Zahl um 10,000 unrichtig seyn könne. Im Jahre 1833 betrug der Durchschnittspreis der Wolle auf dem Wollmarkte zu Güstrow (nach der in den Annalen der mecklenb. Landwirthsch. für 1837. 2. S. 683. befindlichen Tabelle) für den Stein 17 ₰ 32 ß; 1834 — 15 ₰ 36 ß; 1835 — 14 ₰ 36 ß; 1836 — 16 ₰ 12 ß Gold.

viel größere Theilnahme berechnetes Institut, dessen erste Einrichtung noch mit besonderen Kosten verknüpft war, in seinem ganzen großartigen Zuschnitt mit drei Kreis-Directionen, Kreis-Kassen und vielen Commanditen im In- und Auslande (als zu Hamburg, Hannover, Braunschweig, Leipzig) zu unterhalten, und natürlich allen anderen Verpflichtungen auf gleiche Weise wie anfangs zu genügen. Die günstigere Gestaltung des ganzen Creditwesens in Mecklenburg war zum Theil eben durch die Errichtung des Creditvereins hervorgerufen, indem dieser ein geordnetes Hypothekenwesen bedung, und zur Zeit der größten Bedrängniß, wo die Folgen der Kriegsjahre noch tief empfunden wurden, die ländlichen Produkte auf einen ungewöhnlich niedrigen Preis gesunken waren *), große Capitalien, welche einzelne Gutsbesitzer damals schwerlich anzuschaffen vermocht hätten, aus dem Auslande hereinzog **).

---

*) In Rostock galt der Scheffel

	den 1. Juni 1822.	18. Octbr. 1823.	23. Octbr. 1824.	1. Octbr. 1825.
Waitzen	17—28;	26—31;	22—28½;	28—34.
Roggen	13—15;	15—17;	14—15½;	17—30.
Erbsen	10—14;	14—16;	15—17;	16—20.
Gerste	7— 8;	10—13;	13—19;	14—21.
Hafer	4— 6;	8—10;	8—11;	10—14.

Der Durchschnittspreis der Wolle war auf dem Wollmarkte zu Güstrow im Jahr 1822 — 9 ℔ 36 ß; 1823 — 7 ℔ 36½ ß; 1824 — 8 ℔ 22 ß Gold.

**) Durch die Mandatare im Auslande wurden folgende Summen angeschafft:

bis Trinitatis	1821	— 192,183 ℔	N.	und 68,900 ℔	Gold.
„ Ant. u. Trin.	22	— 392,616 „	„	„ 56,825 „	„
„ — —	23	— 646,425 „	„	„ 153,200 „	„
„ — —	24	— 223,417 „	„	„ 188,375 „	„
„ Trinitatis	25	— 98,550 „	„	„ 108,125 „	„
„ —	26	— 39,325 „	„	„ 78,625 „	„

Mit Recht darf man daher auch wol behaupten, daß das Institut größeren Nutzen für Andere stiftete als für den Kreis der eignen Mitglieder. Der gegenwärtige Nachtheil des Creditvereins liegt also weniger in der über die ursprüngliche Satzung hinausgehenden Beisteuer der Mitglieder zu den Administrationskosten — welche allerdings auf einen längeren Zeitraum nicht unerheblich ist *) — sondern in der vortheilhaften Gestaltung des ganzen Creditwesens in Mecklenburg überhaupt, mithin in einer Erscheinung, die den wahrhaften Patrioten mit der innigsten Freude erfüllen muß. Bei einer Wiederkehr der alten Verhältnisse — wie das Hypothekenwesen auf den alten Zustand wieder zurückkehren könnte, ist freilich nicht einzusehen — oder beim Eintreten anderer unglücklichen Umstände, als Krieg, Revolution, ungemessener Speculationswuth mit Capitalien, welche den Zinsfuß allgemein auf 5 Procent oder höher trieben, würden die zahlreichen Tadler des Creditvereins mit einem Mal verstummen, und vielleicht nur deshalb ihre Zufriedenheit nicht öffentlich laut werden lassen, um nicht mit ihren früheren Aussprüchen in zu grellen Widerspruch zu treten.

---

*) Schon 1821 wurde das Legegeld von ½ Procent auf 1 Procent erhöht, desgleichen in verschiedenen Jahren darauf unter der Benennung von gezwungener Anleihe ein außerordentlicher Beitrag von einem halben Procent der bepfandbrieften Schuld, um die Verlegenheiten der Administrationskasse (welche im Septbr. 1825 etwa 60,000 ℛ Schulden creirt hatte) zu decken, von den Mitgliedern erhoben. Diese außerordentlichen Beiträge werden freilich verzinst und sammt dem zweiten halben Procent Legegeld allmälig wieder zurückgezahlt, dies wird aber nur dadurch möglich, daß bekanntlich die Beiträge zu den Administrationskosten im Jahr 1831 von ¼ auf ⅜ Procent erhöht wurden.

Die öffentliche Stimme über den Werth oder Unwerth des Creditvereins wird sich wenig nach den eigentlichen, dem Institut zu Grunde liegenden Principien richten, sondern nach den augenblicklichen Zeitverhältnissen, und mit diesen wie ein Barometer steigen und fallen; dasselbe Institut bei ganz unverändertem System wird bald für vortrefflich und schützend, bald für nachtheilig und drückend gelten, und nicht mit Unrecht, denn — man kann es nicht oft genug wiederholen — der Werth eines Creditvereins ist für die Mitglieder kein absoluter sondern ein relativer. So wie die Schuldverhältnisse der mecklenburgischen Gutsbesitzer, welche nicht an dem Vereine Theil nehmen, sich auf gewöhnlichem Wege eben so leicht ordnen und sicher stellen lassen, so ist der Verein überflüssig, ja wegen der vielen Beschränkungen und aus der solidarischen Verpflichtung möglicher Weise entspringenden Verwicklungen, denen die Mitglieder desselben ausgesetzt sind, offenbar nachtheilig. Man begiebt sich unbezweifelt nur deshalb in ein gewisses Zwangsverhältniß, um auf der anderen Seite eine entsprechende Entschädigung zu finden. Eine andere Sache wäre es freilich, wenn ein Creditverein errichtet würde, um vorzugsweise das Interesse der Gläubiger zu berücksichtigen, denn der Nutzen von Schulddocumenten, welche mit der hypothekarischen Sicherheit auch die Annehmlichkeit der leichteren Circulation und sicheren Zinserhebung mit Ausschließung aller Kosten verbinden, ist in vielen Fällen sehr erheblich. Ueberall wo verantwortliche Administratoren, Curatoren oder Vormünder als solche Capitalien zu belegen haben, werden solche Papiere besonders gesucht, und oft selbst gegen Erlegung eines bedeutenden Agios gekauft. Man weiß aber, daß diese Rücksichten nicht den Creditverein ins Leben riefen, und möchten auch in der That die

ausländischen Capitalisten, von denen die meiste Hülfe erwartet wurde, diese zarte Fürsorge kaum erkannt haben.

Wenn nichts desto weniger in den Statuten des Creditvereins das Interesse der Gläubiger besondere Berücksichtigung gefunden hat — sie können z. B. ohne alle prozessualische Weiterungen und Kosten ihre Forderungen zur Verfallzeit mit der erwünschten Leichtigkeit realisiren oder jeder Zeit cediren — so sind diese Bestimmungen offenbar nur im Interesse des Instituts getroffen, um Capitalien unter günstigeren Bedingungen anzuleihen. Sie sind eine natürliche Nebenwirkung des Instituts und erscheinen nur, isolirt betrachtet, als eine Begünstigung der Gläubiger, denn die ganze Idee einer Vereinigung von Gutsbesitzern Zwecks gemeinsamer Contrahirung von Schulden bedingt zugleich eine gewisse, den Gläubigern zu Gute kommende, solidarische Verpflichtung von Seiten der Schuldner. In wie weit die hohen Landesregierungen, das Ganze mit gleicher Fürsorge umfassend, durch die Bestätigung des Vereins das Interesse der damals existirenden Gläubiger der Gutsbesitzer zu fördern dachten, vermag ich nicht anzugeben, glaube aber, daß Dieselben sowol, als die Männer, welche in der höchsten Uneigennützigkeit zur Begründung des Instituts mitwirkten, den Gläubigern nicht mehr zuzuwenden beabsichtigten, als diese der Natur des ganzen Darlehnsgeschäfts nach verlangen und erwarten konnten, nämlich vollständige Befriedigung rücksichtlich ihrer Forderungen.

Diese wenigen Andeutungen galten der Vergangenheit, versuchen wir jetzt zu entwickeln, welche Vortheile oder Nachtheile für die Zukunft aus dem Verein den Mitgliedern erwachsen dürften. Diese Untersuchung ist von dem größten praktischen Interesse, denn an sie knüpft sich die eigentliche Lebensfrage für das Institut; die Erforschung

aller früheren Schicksale des Vereins ist nur in so weit von besonderer Wichtigkeit, als sie zur Aufklärung der ersten Frage dient.

Der Werth des Creditvereins wird durch die jedesmaligen Zeitverhältnisse bedingt, und vor Allem durch diejenigen, welche den Zinsfuß reguliren. Daß die Höhe des Zinsfußes der eigentliche Cardinalpunkt ist, um den das Wohl und Weh des Vereins sich dreht, liegt zu offen am Tage, als daß es einer weiteren Darlegung bedürfte; wir fassen daher diesen Punkt allein ins Auge und vereinfachen dadurch zugleich die Untersuchung. Wer vermag nun prophetisch in die Zukunft zu schaun und mit an Wahrheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu bestimmen, wie hoch sich der Zinsfuß in Mecklenburg nur nach 10, 20 oder 30 Jahren stellen mag? und doch umfaßt der Zeitraum von 30 Jahren noch nicht die halbe Lebensdauer, auf welche der Creditverein berechnet wurde. Bei einiger Theilnahme würde der Creditverein seiner gegenwärtigen Einrichtung nach fortdauernd bestehen müssen, woraus, wenn nicht Abänderungen wegen des bedungenen Zinsfußes ꝛc. getroffen würden, in der Folge die größten Inconsequenzen und Absurditäten entspringen könnten.

Die Verhältnisse, welche auf die Höhe des Zinsfußes einwirken, sind so mannigfaltig und verketten einander so gegenseitig, daß die resultirende Gesammtwirkung derselben im Voraus keiner Berechnung unterworfen werden kann. Mag man immerhin aus allgemeinen Gründen annehmen, daß der Geldverkehr im Allgemeinen auf eine einfachere, naturmäßigere Basis zurückkehren werde (in Nordamerika zeigte sich unlängst das Gegentheil), so bleiben doch hinreichend Momente übrig, welche, großen Einfluß auf den Marktpreis der Capitalien übend, sich aller menschlichen

Voraussicht entziehen. Ein Columbus fand den Weg nach Amerika, und hundert Jahre später stieg der ganze Stock an Gold und Silbermünzen in Europa, die Verwendung der edlen Metalle zu Utensilien und Luxusartikeln ungerechnet, etwa auf das Vierfache. Es giebt viele verständige Männer, welche der Ansicht sind, daß der Zinsfuß in unserem Lande auf ferne Zeiten hin um 4 Procent oscilliren werde, und welche bereit seyn dürften auf diese Muthmaßung hin wichtige Verpflichtungen einzugehen, frägt man sie aber nach den Gründen zu solcher Annahme, so berufen sie sich auf die Erfahrungen der Vorzeit oder auf meist ganz willkührliche Voraussetzungen. Die Vorzeit giebt aber grade vom Schwanken des Zinsfußes die auffallendsten Beweise, und selbst die Gegenwart lehrt, daß zu gleicher Zeit in verschiedenen cultivirten Ländern der Zinsfuß eine sehr ungleiche Höhe erreicht, ja daß in verschiedenen an einander grenzenden Theilen eines und desselben Landes, z. B. in Preußen, der Zinsfuß je nach provinziellen Verhältnissen, als Legislation, Armuth oder Betriebsamkeit der Bevölkerung, eine bis zu 1 Procent steigende Verschiedenheit zeigen kann.

In England war der gesetzliche Zinsfuß 1546 — 1573 zehn Procent und sank allmälig bis zum Jahr 1714 auf 5 Procent, während der wirkliche Zinsfuß bis zur Mitte des 18ten Jahrhunderts auf 3 Procent fiel, und diesem Satze unter verschiedenen Schwankungen bis zum Jahre 1792 nahe blieb. Das spätere Steigen erklärt sich aus der Nachfrage nach Capitalien zur unproductiven Verwendung. Zwölf Jahre nach Herstellung des allgemeinen Friedens war der Zinsfuß noch nicht auf jene frühere Taxe zurückgefallen, welches man wohl den großen Fortschritten in der Kunst zu produciren zuschreiben kann.

In Frankreich wurde der gesetzliche Zinsfuß 1576 auf $^1/_{12}$ also auf $8^1/_4$ Procent; 1601 auf $6^1/_4$; 1634 auf $5^5/_9$: 1665 auf 5; 1766 auf 4 Procent festgesetzt. Später stieg in Folge außerordentlicher Ereignisse der wirkliche Zinsfuß wieder, und jetzt darf er wol in Frankreich bei guter Hypothek zu $3^1/_2$ Procent angenommen werden.

Da der gesetzliche Zinsfuß dem Marktpreis der Capitalien zu folgen pflegt, so beweisen obige (aus Nebenius Schrift über den öffentlichen Credit S. 65 entnommenen) Angaben zur Genüge wie äußerst schwankend der Zinsfuß in den letzten Jahrhunderten im Handel und Wandel war.

Mein geehrter College, Herr Prof. Kämmerer, hat mir noch einige Notizen über den gesetzlichen Zinsfuß in Mecklenburg gegeben, welche ich hier, als zur Sache gehörend, folgen lasse.

1562 wurde durch eine mecklenb. Polizeiordnung (S. Bärensprung Gesetzsamml. B. 4. S. 59 u. 60) bestimmt, daß nicht mehr als 5 Procent genommen werden sollten. Dieß Gesetz scheint aber nicht in Anwendung gekommen zu seyn, oder Hindernisse gefunden zu haben, weil in der Polizeiordnung von 1572 (Siehe Mecklenb. Grundgesetze S. 187 und 188) bis auf Weiteres 6 Procent Zinsen zu nehmen erlaubt wurde, welche Bestimmung durch eine spätere Verordnung vom 25sten Juni 1655 (Bärensprung B. 2. S. 328), wonach 6 Procent Zinsen als die landesüblichen gestattet waren, ihre Bestätigung gefunden hat. Durch die Verordnug vom 20sten Februar 1662 (Bärensprung B. 2. S. 330) wurde indessen den Canzleien befohlen nie mehr als 5 Procent passiren zu lassen. Durch ein Herzogliches Rescript vom 16ten März 1718 (Bärensprung B. 2. S. 331) ist indessen den Gerichten erlaubt worden auf 6 Procent Zinsen zu erkennen, wenn

Regierung und Lehnscanzlei ihren Consens dazu ertheilt haben. Nach der allerneuesten Verordnung vom 10ten Januar 1825 ist bestimmt worden, daß sämmtliche Gerichte nur auf 5 Procent erkennen dürfen (officielles Wochenbl. 1825 St. 5.).

Haben schon die Verhältnisse früherer Jahrhunderte Veränderungen des Zinsfußes in der angegebenen Art bewirkt, so wird es auch in der Zukunft an Erscheinungen nicht fehlen, welche hierauf von Einfluß sind. Man darf auch nicht vergessen, daß mit dem Anfange dieses Jahrhunderts, eigentlich erst nach dem letzten großen Weltfrieden, ein neues Element hinzugekommen ist, welches auf die Umgestaltung der socialen Verhältnisse civilisirter Völker den mächtigsten Einfluß äußert, nämlich die durch die Wissenschaft geregelte Anwendung der Naturkräfte zu den verschiedensten Lebenszwecken. Erst seit dieser Zeit kommen die Gesetze der Mechanik, Physik und Chemie, theils durch den Calcül, theils durch das Experiment gefunden, der Industrie im großartigen Maaßstabe zu Nutz, und schon sind die durch künstliche Combination oder Vertheilung der Naturkräfte gewonnenen Resultate so unermeßlich, daß sie sich kaum einer übersichtlichen Berechnung unterwerfen lassen. Neben der lebenden Bevölkerung taucht eine mächtiger wirkende todte auf, welche ohne Rast und Ruh innerhalb der Schranken ewiger Naturgesetze nach dem Willen des menschlichen Geistes ihre Werke vollbringt. Die verschiedenartigsten Bewegungen der kunstfertigen menschlichen Hand werden durch sinnreiche Combinationen der mechanischen Potenzen ersetzt *), der unsichtbare Dampf vertritt die Kraft

*) Man hat z. B. berechnet, daß allein in Lancaster im Jahre 1825 die Spinnmaschinen eine solche Masse von Baumwollengarn geliefert haben, daß 21,320,000 Personen erforderlich

von Millionen Arme, und die geheimnißvollen chemischen Kräfte dienen auf tausendfache Weise zur Umwandlung und Verarbeitung irdischer Stoffe. Diese Fortschritte in der materiellen Cultur der Menschheit gehen ihren Riesengang und gestatten nicht mehr die Zukunft mit dem Maaßstab der Vergangenheit zu messen.

Das Materielle eilt dem Geistigen voran und bürgert sich als starres unbeugsames Element so in alle Lebensverhältnisse ein, daß oft die Weisheit unserer besten Köpfe nicht ausreicht, das Neue zu bändigen, ordnen und mit den alten gegebenen Zuständen in einen heilsamen Verband zu bringen. Beispiele zur Unterstützung dieser Behauptungen behalte ich mir an einem anderen Orte vor, hier muß ich mich mit der allgemeinen Andeutung begnügen, daß die rationelle Benutzung der Naturkräfte ins Unermeßliche ausgedehnt werden kann, und wahrscheinlich innerhalb eines halben Jahrhunderts zu einer solchen Steigerung der Production führen wird, welche sich selbst der kühnste Denker kaum zu versinnlichen vermag. Unbestritten äußern diese Verhältnisse direct und indirect einen großen Einfluß auf den Marktpreis der Capitalien, sie fallen aber gleich den übrigen Weltbegebenheiten, welche Veränderungen des allgemeinen Zinsfußes herbeiführen, außerhalb des Kreises menschlicher Voraussicht. Alle Muthmaßungen und Wahrscheinlichkeitsberechnungen rücksichtlich der Höhe des zukünftigen Zinsfußes entbehren eines sicheren Ausgangspunktes,

---

gewesen seyn würden, um sie mit dem Spinnrade oder mit der Spindel herzustellen. Mit der Wolle verhält es sich auf ähnliche Weise: statt daß vor der Einführung der Spinnmaschinen nur wenige alte Weiber und arme Tuchmacher dieselbe verarbeiteten, nährt der Wollverkehr jetzt Millionen Menschen, und der Landmann löst in vielen Ländern Europas einen Haupttheil seiner Einnahme aus der Wolle.

und dieses Verhältnisses stets eingedenk zu seyn ist bei Gründung von Creditinstituten besonders wichtig, weil sonst leicht schwer zu büßende Mißgriffe begangen werden.

Institute wie Creditvereine, deren Bedeutung und Nutzen offenbar durch äußere Zeitverhältnisse bedingt werden, dürfen daher, wenn lange Dauer in ihrem Zwecke liegt, auf keinen unveränderlichen Basen beruhen, sondern müssen sich der Zeit anschmiegen und in ihren Statuten provisorische Bestimmungen aufnehmen.

Stellen wir nun die wichtige Frage, ob der Creditverein in seiner gegenwärtigen Form den jetzigen Zeitverhältnissen entspreche, so brauchen wir zur Beantwortung derselben keine tiefsinnigen Forschungen anzustellen, sondern lediglich an den einfachen, nüchternen Verstand unserer mecklenburgischen Gutsbesitzer zu appelliren, welche diese Frage übrigens schon im Voraus beantwortet haben. Juristische oder historische Deductionen so wie Vertröstungen auf die Zukunft disputiren uns kein halbes Procent Zinsen und drei Achtel Procent Administrationskosten fort, und die Entdeckung, daß Alles den Einrichtungen und Schicksalen des Instituts gemäß ganz natürlich zugeht, interessirt wenig, so bald sie nicht zu der anderen Entdeckung führt, wie man ohne große Opfer aus diesem künstlich natürlichen in den ungekünstelt natürlichen Zustand gelangen könne.

Die Mitglieder des Creditvereins verzinsen die bepfandbriefte Schuld, welche sich nicht über den halben Taxwerth der Grundstücke erstrecken darf, und die erste Stelle im Hypothekenbuche erhält, mit 4 Procent, und zahlen für die möglichste Sicherstellung dieses wünschenswerthen Verhältnisses jährlich $^3/_8$ Procent zu den Administrationskosten.

Nichtmitglieder des Vereins erhalten bis 5000 ℔ auf

die Hufe mittlerer Qualität fast überall zu $3^1/_2$ Procent angeliehen, und sparen bei der Einfachheit und Leichtigkeit solcher Geschäfte heutigen Tags häufig alle Negoce- und Provisions-Gebühren.

Die Mitglieder des Vereins befinden sich rücksichtlich der pünktlichen Bezahlung der Zinsen und Beiträge zu den Administrationskosten und dem sinkenden Fond unter einer strengen Oberaufsicht, gleichsam einer Art von Bevormundung. Nach Ablauf der zur Einnahme der Zinsen ꝛc. bestimmten Termine tritt nach §. 72, 73 und 74 der Statuten sogleich eine Verwarnung an den restirenden Gutsbesitzer ein, die fälligen Zinsen ꝛc. binnen 8 Tagen bei Vermeidung der zu erwirkenden Execution zu bezahlen. Nach dieser vergeblich verstrichenen Verwarnungsfrist erfolgt sogleich und ohne weiteren Verzug die Anzeige der Restanten bei dem competenten Landesgericht, welches sodann ohne Weiteres längstens binnen 3 Tagen die Executoriales absque praemon. ausfertigt, und sind die Landesgerichtsexecutoren zur schnellsten Executionsvollstreckung verpflichtet. Wo die Execution nicht mehr ausreicht, tritt sofort Sequestration ein, wobei, wenn keine Uebernormalschulden vorhanden, die Hauptdirection unmittelbar, und im anderen Falle auf Bestellung des Landesgerichts ohne Weiteres, unverzüglich und längstens binnen 8 Tagen die Kreisdirection die Administration übernimmt, und das Gericht unter Umständen rasch zum Verkaufe schreitet. Nur bei ungewöhnlichen, ohne Verschulden der Gutsbesitzer eingetretenen Unglücksfällen wird nach §. 78. eine höchstens auf ein halbes Jahr sich erstreckende Frist, wenn der Gutsbesitzer zur gehörigen Zeit die Anzeige macht, gestattet. — Bei Nichtmitgliedern finden alle diese Maaßregeln nicht Statt, und die Sache geht ihren gewöhnlichen, jedenfalls langsameren Gang.

Die Mitglieder des Vereins können, abgesehen von der zuerst sehr langsam erfolgenden Tilgung der Schuld durch den sinkenden Fond, auf keine andere Weise zu einem außerordentlichen Abtrag der bepfandbrieften Schuld kommen als durch Einreichung von Pfandbriefen; sie müssen daher in einem solchen Fall das hohe Agio der Pfandbriefe bezahlen, und haben außerdem noch Mühe letzterer überhaupt habhaft zu werden, da sich die meisten bekanntlich im Auslande *) oder in festen Händen befinden. Fälle der Art, wo bei einem Wechsel im Besitz der zum Creditverein gehörenden Güter der neue Eigenthümer einen Theil der bepfandbrieften Schuld auf außerordentlichem Wege abzutragen wünscht, sind schon vorgekommen, und werden dem natürlichen Laufe der Dinge nach auch in der Folge nicht ausbleiben, da begreiflich der neue Besitzer, überall, wo er nicht die ganze Summe vom Creditverein anzuleihen braucht, oder sein überschüssiges Capital höher als $4^3/_8$ Procent, was sich wol selten ereignen möchte, zu nutzen vermag, mit seinem Vermögen Schulden abzutragen wünschen muß.

Ganz abgesehen davon, daß einzelne Gutsbesitzer, un-

*) Pfandbriefe wurden verwaltet Trinitatis 1837 bei dem Mandatario:

zu Hamburg	im Betrag von	503,750 ℔	Nz. u.	203,000 ℔	Gold.
„ Hannover	„ „ „	87,500 „	—	991,500 „	—
„ Braunschweig	„ „ „	24,500 „	—	271,950 „	—
„ Leipzig	„ „ „	332,550 „	—	10,150 „	—
	Summa	948,300 ℔	Nz. u.	1,476,600 ℔	Gold.

Diese Summen sind bedeutender als die Addition der auf S. 15 aufgeführten, von den verschiedenen Mandataren im Auslande angeschafften Capitalien ergiebt, in dem zu Zinszahlungen nach dem Auslande Pfandbriefe benutzt worden sind und so weiter.

ter allen Umständen zum Sparsystem geneigt, oder auf andere Weise dazu in den Stand gesetzt, bald zu dieser bald zu jener Zeit einen Theil der bepfandbrieften Schuld tilgen möchten, befinden sich bei günstigen Conjuncturen für den Landmann die meisten zum Creditverein verbundenen Gutsbesitzer mehr oder weniger in einer ähnlichen Lage; sie müssen entweder zu hohem Preise (zu 108 bis 109 Procent) Pfandbriefe aufkaufen, oder ihre Güter in einer künstlichen Verschuldung erhalten und alle Nachtheile dieser Verhältnisse tragen.

Die mancherlei Verlegenheiten und Nachtheile, welche den Vereinsmitgliedern künftig in steigendem Maaße aus dem sinkenden Fond als integrirenden Theil des Ganzen erwachsen dürften, will ich einstweilen unberücksichtigt lassen; sie können aber einen ernstlichen Charakter annehmen.

Ein anderer bei anhaltend niedrigem Zinsfuß vielleicht noch mehr hervortretender Nachtheil entspringt den Vereinsmitgliedern aus dem Umstande, daß der Zinsfuß selbst als Hauptfaktor der Größe des Taxwerths eines Guts eingeht, aber nicht als veränderliche, sondern als constante Größe. Gegen die Taxprincipien als solche weiß ich nichts einzuwenden, finde sie im Gegentheil, so weit ich die Sache ohne besondere Prüfung übersehe, sehr zweckmäßig, aber der Uebelstand, der den zum Creditverein verbundenen Gutsbesitzern rücksichtlich der Taxe aus dem niedrigen Zinsfuß erwachsen kann, ist eben in der Natur der ganzen Sache begründet, erscheint als unvermeidliche Folge des gewisser Maaßen unnatürlichen Strebens auf einen langen, langen Zeitraum hin den Werth der Güter abschätzen zu wollen. Nach den Statuten unseres Creditvereins wird der Taxwerth eines Guts bekanntlich nach dem Ertragswerth des-

selben — welcher mit Zugrundlegung der bei der Directorial-Vermessung aufgenommenen Charten, Bonitirungsprotokolle und Feldregister nach den den Statuten beigegebenen Taxtabellen, **deductis deducendis**, ermittelt wird — auf die Weise gefunden, daß die als reiner Ueberschuß sich ergebende Summe mit $4^1/_2$ Procent zu Capital, als Capitalwerth des Guts berechnet wird. Im Allgemeinen läßt sich wol gegen diese Taxnorm nichts einwenden, wenigstens weiß ich zur Zeit keine bessere in Vorschlag zu bringen, aber es bleibt nichts desto weniger wahr, daß der Taxwerth nur dann einiger Maaßen das richtige Verhältniß (ich sage absichtlich nicht den wirklichen Werth, da bei den Taxgrundsätzen hauptsächlich nur die natürliche Beschaffenheit des Bodens, und das mit Recht, berücksichtigt worden), was doch bezweckt wird, ausdrückt, wenn der Zinsfuß **unverändert** bleibt. Mit dem Marktpreis der Capitalien steigt oder fällt der Werth der Güter, sollen also die zum Verein verbundenen Gutsbesitzer oder deren bepfandbriefte Gläubiger von diesen Verhältnissen nicht leiden, so muß auch der Taxwerh nach dem Zinsfuß steigen oder fallen. Die dem Sinken des Zinsfußes entsprechende Erhöhung der Taxe ließe sich allerdings ohne Verletzung der Interessen der Gläubiger leicht bewerkstelligen, wenn nur auf irgend eine Weise die Garantie geleistet werden könnte, daß das umgekehrte Verhältniß, ein Steigen des Zinsfußes, niemals wieder einträte. Angenommen, daß bei der Errichtung des mecklenburgischen Creditvereins die Taxe des den Grundsätzen und Zwecken des Instituts entsprechende richtige Verhältniß ausgedrückt habe, so würde sie gegenwärtig, wenn man das allgemeine Sinken des Zinsfußes auch nur auf ein halbes Procent anschlagen wollte, um $^1/_9$ oder $11^1/_9$ Procent caeteris paribus, zu niedrig seyn.

So lange dieser Zinsfuß bestände, würde den Pfandbriefgläubigern dieselbe hypothekarische Sicherheit gewährt, wenn auch in demselben Verhältniß mehr Pfandbriefe auf die im Creditverein befindlichen Güter bewilligt würden, aber eine solche Mehrausgabe könnte für die Zukunft das Institut gefährden und muß aus mehr als einem Grunde unterbleiben. Die nicht zum Verein gehörenden Gutsbesitzer profitiren bei niedrigem Zinsfuße nicht bloß an Zinsen, sondern können mit größerer Leichtigkeit, wenn ihre Bedürfnisse es erheischen, Capitalien höher hinauf angeliehen erhalten; ihre Güter haben daher im Handel offenbar größeren Werth. — Ich weiß sehr wohl, daß man dieser Behauptung Manches entgegensetzen kann, aber im Allgemeinen erscheint das Faktum richtig. Man könnte sagen, der wirkliche Werth der im Creditverein befindlichen Güter steigt ja bei niedrigem Zinsfuß (vorausgesetzt, daß auch der Zinsfuß der Pfandbriefe heruntergesetzt würde) in gleichem Grade wie bei den übrigen Gütern, es kann daher keine größere Schwierigkeiten darbieten Güter hinter den Foderungen des Creditvereins in entsprechendem Maaße zu verschulden und so weiter; aber in der Regel wird letzteres nicht Statt finden können, indem sich der Capitalist selten auf die Prüfung der Taxgrundsätze und des ganzen dabei beobachteten Verfahrens einläßt, sondern einfach und unwillkührlich nach dem Taxwerth abmißt, wie weit er mit dem Darlehn gehen darf. Welcher Zinsfuß bei der Berechnung zu Grunde gelegt worden ist, ob dieß Verhältniß in der Folge vielleicht Aenderungen erlitt, ob die Taxprinzipien unter die Controlle der gesetzgebenden Gewalt gestellt sind, oder einseitig von der Hauptdirection des Vereins oder der General-Versammlung abgeändert werden können, wird einmal von dem Rentier wenig beachtet, selbst wenn es die Gegenpartei an

den nöthigen Explikationen nicht ermangeln läßt. Mit der Zeit wird sich allerdings die Wahrheit allgemeinere Bahn brechen, aber es dauert lange, bevor solche Vorurtheile schwinden.

Diese Andeutungen scheinen mir vollkommen ausreichend, um die Nachtheile, welchen die zum Creditverband gehörenden Gutsbesitzer bei gegenwärtigen Zeitverhältnissen unterworfen sind, ins Gedächtniß zurückzurufen. Die nicht zum Creditverein verbundenen Gutsbesitzer müssen auch in Wahrheit eine sehr große Abneigung gegen dieses Institut empfinden, denn seit dem Jahre 1834 (Siehe Tabelle S. 11.) entschloß sich nur ein Einziger zum Beitritt, da doch die neu eintretenden das über 8 Procent und darüber gestiegene hohe Agio der Pfandbriefe profitiren konnten *), und dadurch auf lange Zeit hin für den ihrer Ansicht nach etwa zu hohen Zinsfuß von 4 Procent vollständig entschädigt wurden.

Bei dem Kur- und Neumärkischen Creditwerk, dessen Pfandbriefe in dem letzten Jahrzehnt auch ein hohes Agio erreichten, (sie standen 1834 auf 106 bis 107 Procent) zeigte sich in so fern das Gegentheil, daß grade ein gereiztes Andrängen nach Pfandbriefen von Seiten der Gutsbe-

*) Die Pfandbriefe, einen einzigen besonderen Fall ausgenommen, welche die in den letzten Jahren aufgenommenen Mitglieder mehr aus freiem Willen (durch Uebereinkunft mit der in diesem Punkte sehr das Interesse des ganzen Vereins berücksichtigenden Hauptdirection) als aus statutenmäßiger Verpflichtung dem Vereine zur Deckung der Bedürfnisse des sinkenden Fond entweder ganz unentgeltlich oder gegen Zahlung eines geringen Agio überließen, bilden einen so kleinen Bruchtheil der ganzen dem Gutsbesitzer bewilligten Summe von Pfandbriefen, daß sie kaum eine Berücksichtigung verdienen.

sitzer des Agio Gewinnes wegen Statt fand, in Betreff der Consolidirung der bepfandbrieften Schuld aber trat aus gleichen Gründen dieselbe Erscheinung wie bei uns ein: es kamen wenige oder gar keine Pfandbriefe zur Löschung *).

Alle diese Thatsachen lassen unmöglich das ungünstige Verhältniß verkennen, in welchem sich die Vereinsmitglieder den anderen Gutsbesitzern gegenüber befinden, und darf man kaum daran zweifeln, daß die meisten Mitglieder ihre Lage aus diesem Gesichtspunkte ansehen. Seit 1828 haben mehrere Gutsbesitzer (Siehe S. 11) sehr bedeutende Aufopferungen gemacht, um durch Rücklieferung der Pfandbriefe den Austritt aus dem Verein zu bewerkstelligen. Andere Mitglieder suchten dem Vereine dadurch zu entschlüpfen, daß sie sich zu größeren Beiträgen zum sinkenden Fond erboten, und auf diese Weise der Administrationskasse die Last, für die Anschaffung der Pfandbriefe zum Betrage ihrer beigesteuerten Quoten zu sorgen, aufbürdeten. Wenn nicht alle Mitglieder zu diesem letzten Mittel griffen, so liegt es wohl darin, daß sie auf der einen Seite fürchteten, den bestimmten terminlich wiederkehrenden hohen Beitrag, der nicht willkührlich wieder heruntergesetzt werden kann und mit derselben Strenge wie

*) In der Schrift des Herrn Geh. Ober-Justiz-Raths und Hauptritterschaftsdirectors C. v. Voß über das Credit-Institut der Kur- und Neumärkischen Ritterschaft in seinem Verhältniß zu den nicht associirten Rittergutsbesitzern, Berlin 1835, finden sich manche wichtige die Geschichte des gedachten Instituts betreffende Data, welche auch in Bezug auf unseren Creditverein von besonderem Interesse sind, da die Statuten des letzteren bekanntlich nach dem Kur- und Neumärkischen Ritterschafts-Creditreglement — jedoch mit manchen unserem Vereine so große Nachtheile drohenden Abweichungen — modellirt worden sind.

die Zinsen ꝛc. beigetrieben wird, nicht ohne außerordentliche Anstrengung leisten zu können, und auf der anderen Seite zu der einfachen Reflexion kamen, daß Alles, so wie Alle dieselbe Aushülfe wählen, beim Alten bleibt, und man sich zuletzt im eignen Garne fängt.

Es ist ganz interessant zu verfolgen, wie das Agio der Pfandbriefe als eine wahre Krankheit — diesen sehr bezeichnenden Ausdruck borge ich aus der Schrift des Herrn v. Voß — zu argen Inconsequenzen rücksichtlich der Bestimmungen über die Beiträge zum sinkenden Fond geführt hat.

Nach der ursprünglichen Fassung der Statuten (§. 82, 4) wird der sinkende Fond gebildet und besonders berechnet von 1/4 Procent, welches der Schuldner in halbjährigen ratis von der ganzen Summe, auf welche er Pfandbriefe erhalten, baar zu zahlen hat. Da nun beim Entstehen des Creditvereins die Pfandbriefe im Inlande kaum Abnehmer fanden, und im Auslande nur gegen Zahlung einer bedeutenden Provision umgesetzt werden konnten — offenbar also factisch unter Pari standen — so konnte es natürlich nur erwünscht seyn, wenn Vereinsmitglieder sich zu einem höheren Beitrage zum sinkenden Fond geneigt zeigen sollten; es wurde daher in der General-Versammlung März 1821 beschlossen:

1) „Es kann auch ein größerer Beitrag als 1/4 Procent zum sinkenden Fond geleistet und angenommen werden, wenn die Erhöhung des Beitrags in dem Verhältniß geschieht, daß sie mit 1/4 der Pfandbrief-Bewilligung aufgeht, also statt 1/4 mit 1/2, 3/4 ꝛc.

2) Daß dieser erhöhete Beitrag nicht will ührlich wieder heruntergesetzt werden könne, und

3) Deshalb der statutenmäßige Executionszwang Statt finde, wie in Ansehung des 1/4 Procent."

Unter solchen Verhältnissen kann auch aus gleichem Grunde ein steigender Fond, mit ähnlicher Einrichtung wie der 1828 ins Leben gerufene, dem Institut große Dienste leisten, muß aber demselben lästig oder nachtheilig werden, sobald die Pfandbriefe ein erhebliches Agio zu tragen beginnen.

Als im Jahre 1833 der jetzt verstorbene H. v. T., welcher durch den Ankauf von zwei im Creditverein befindlichen Gütern Vereinsmitglied geworden war, bei der Hauptdirection die Anfrage stellte, ob es ihm gestattet sey, künftig statt des bereits auf Vier Procent erhöheten Beitrags zum sinkenden Fond 10 Procent der Pfandbriefsumme zu zahlen, verstellte diese den Antrag der General-Versammlung (März 1833) zur Beschlußnahme, indem sie in ihrem Berichte, wie es auch Jedem gleich in die Augen springen muß, ganz richtig bemerkte, daß es einem Mitgliede, wenn nicht der Größe der Erhöhung eine Grenze gesetzt, möglich werde den Austritt aus dem Verein durch einen bedeutenden Zutrag zu dem sinkenden Fond zu erreichen, sich dadurch der Verpflichtung der Einlieferung von Pfandbriefen zu entziehen und die Kosten, welche die Anschaffung der Pfandbriefe veranlaßt, auf die übrigen Vereinsmitglieder zu wälzen.

Die General-Versammlung beschloß hierauf (24sten März 1833), daß die Beiträge zum sinkenden Fond mit allen den Berechtigungen, welche die Statuten ertheilen, im Ganzen bis zu $^3/_4$ Procent der bewilligten Pfandbriefsumme erhöht werden können; daß es aber außerdem Mitgliedern freistehe den Beitrag zum sinkenden Fond über $^3/_4$ Procent hinaus zu erhöhen, wenn sie sich darüber mit der Hauptdirection, jedoch stets in der Art vereinigten, daß durch diesen erhöhten Beitrag der Administrationskasse keine

Belästigung erwachse. Ueber diesen Beitrag sey zwar eine besondere Berechnung anzulegen, jedoch in Verbindung des allgemeinen sinkenden Fond.

Auf der General-Versammlung im Jahre 1837 ward endlich beschlossen, daß der Beitrag zum sinkenden Fond wieder heruntergesetzt werden könne, indem dadurch bei bewandten Umständen der Administrationskasse nur Vortheil erwachse.

Alle diese Thatsachen beweisen klar und deutlich, daß der Creditverein gegenwärtig den verbundenen Gutsbesitzern entschieden nachtheilig ist, und seinem Hauptzweck, den verschuldeten Gutsbesitzern Gelegenheit zur bessern Anordnung ihres Schuldenwesens und allmäligen Befreiung von den Schulden zu geben, nicht mehr entspricht. Die ersten Worte der Statuten lauten: Um die Credit-Verhältnisse der Mecklenburgischen Gutsbesitzer auf eine dauernde, der Lage der Dinge angemessene Weise zu ordnen und solche für die Zukunft möglichst sicher zu stellen, wird . . . ein ritterschaftlicher Creditverein . . . . errichtet u. s. w., aber diese Aussprüche klingen jetzt fast wie Ironie. Die Credit-Verhältnisse der verbundenen Gutsbesitzer sind leider so sicher gestellt und dermaaßen consolidirt, daß das ungeheure Opfer von 8 bis 9 Procent kaum ausreicht, um den Pfandbriefgläubigern die Schulddocumente abzukaufen. Die Verhältnisse sind so angemessen geordnet, daß bei den Gläubigern die Idee allmälig einwurzelt, sie hätten ein wohlerworbenes Recht, nicht bloß auf Profitirung hoher Zinsen, sondern auch auf Gewinn eines hohen Agio bei der endlichen Einlösung der Pfandbriefe.

Dieser Zustand der Dinge wird immer unerträglicher, je mehr der niedrige Zinsfuß allgemeinen Bestand gewinnt, und der Bedarf des sinkenden Fond an Pfandbriefen steigt.

Das Uebel ist erkannt, es ist jetzt hohe Zeit, daß ein oder das andere Heilmittel aufgefunden und zur Anwendung gebracht werde. Von der Hauptdirection *) sowol, als von der General-Versammlung sind bis jetzt keine Schritte gethan, um das Uebel bei der Wurzel zu fassen; ein Jahr folgt dem andern und Alles bleibt beim Alten. Das Einzige, was geschehen, betrifft die gleich Eingangs dieser kleinen Schrift erwähnten Verhandlungen der Hauptdirection mit den hohen Landesregierungen wegen projectirter Ausloosung der Pfandbriefe zu den Bedürfnissen des sinkenden Fond; allein diese Maaßregel ist für die ersten 10 Jahre von geringem Belang und vor der Hand von wenigem Interesse. Es handelt sich hier um ganz andere Dinge, nämlich um Herabsetzung der Zinsen und Verringerung der Administrationskosten. Ist das Erste erreicht, so findet sich das Andere von selbst oder mit Leichtigkeit.

Der Creditverein leidet meiner Ansicht nach vorzugsweise an folgenden Fehlern:

I. Es ist in den Statuten nicht streng genug geschieden, was Sache der Administration und was der Bestätigung oder Controlle der gesetzgebenden Gewalt unterworfen ist.

II. Es können einzelne Pfandbriefe nicht aufgekündigt werden, und es muß eine gänzliche oder bedingte Auflösung des Vereins eintreten, um die natürlichste Handlung bei einem jeden Darlehnsvertrag, die Kündigung, zuzulassen.

III. Der sinkende Fond ist auf unnatürliche Weise mit den übrigen Einrichtungen des Instituts zu einem organischen Ganzen verbunden und verschmolzen.

---

*) Leider hat der Tod zwei — um das Vaterland höchst verdiente — Mitglieder der Hauptdirection im Laufe des Jahrs ereilt, und dieß unglückliche Ereigniß vielleicht die einleitenden Maaßregeln zur Herabsetzung der Zinsen ꝛc. gestört.

IV. Trennung der Kassen.

Ad I. In der Landesherrlichen Bestätigung der Statuten heißt es: »Wir haben die von unserer Ritter- und »Landschaft eingereichten, in 85 Paragraphen verfaßten »Statuten eines ritterschaftlichen Creditvereins .... ge»nehmigt und bestätigt; also und dergestalt, daß diese von »uns bestätigten, hiebei abgedruckten Statuten sowohl von »den jetzigen als künftigen Directoren und Societäts-Ge»nossen stets fest und unverbrüchlich gehalten ....

Der Taxgrundsätze, welche noch besonders in 22 Paragraphen nebst den Anlagen **sub 3** den Statuten angefügt sind, geschieht in der Bestätigung keiner speciellen Erwähnung, sie gehören aber nach §. 60 zu den Statuten und bilden mit denselben ein Ganzes.

Nach §. 55 sind alle Beschlüsse, welche Abänderungen der Statuten betreffen, der Bestätigung und Genehmigung beider Allerdurchlauchtigsten Großherzöge, nach verfassungsmäßiger Berathung mit den Ständen, unterworfen, und können nur erst dann, wenn solche erfolgt ist, in Ausführung gebracht werden. Obwol diese Worte so bestimmt und deutlich sind, daß über ihren Sinn kein Zweifel obwalten kann, so ist doch bei einzelnen wichtigen Gegenständen, als bei den Taxgrundsätzen (§. 60) ausdrücklich gesagt, daß diese, in so fern sie durch Erfahrungen zu mehrerer Genauigkeit gebracht werden sollten, nicht anders als nach Berathung auf einem öffentlichen allgemeinen Landtage mit höchster Genehmigung beider Allerdurchlauchtigsten Großherzöge abgeändert werden können; eben so ist bei dem Abschnitt, welcher von der Aufkündigung der Pfandbriefe handelt (§. 81) bemerkt: »Der Creditverein kann einzelne »Pfandbriefe gar nicht aufkündigen, doch bleibt ihm, nach »zuvoriger Genehmigung beider Allerhöchsten Landes-

»herren *), die gänzliche oder bedingte Auflösung der Ver»bindung vorbehalten.«

Ein Blick auf die Statuten unseres Vereins lehrt nun sogleich, daß Alles durcheinander geworfen ist, leitende Grundsätze des Instituts und reine Administrationsbestimmungen. Die Hauptprincipien, auf welche das Gebäude sich stützt, und welche eigentlich nur der Bestätigung der gesetzgebenden Gewalt unterworfen seyn sollten, springen nicht deutlich hervor, sondern sind fast überall mit mehr oder weniger wichtigen, auf die Verwaltung des Instituts sich beziehenden, Bestimmungen so innig durchwebt, daß sie nachträglich kaum von einander zu sondern sind. Eine ganze Reihe von Bestimmungen, welche die Verhältnisse der Vereinsmitglieder unter einander oder zu den Vereinsbehörden u. s. w. betreffen, oder welche Rechte Dritter oder Landesinteressen nicht verletzen, können wegen ihrer Verschmelzung mit den eigentlichen Fundamentalsatzungen des Vereins gleichfalls nur nach verfassungsmäßiger Berathung mit den Ständen und nach Genehmigung beider Allerdurchlauchtigsten Großherzöge abgeändert werden. In §. 30 der Statuten ist freilich gesagt: »In zweifelhaften Fällen, »wo etwa durch das gegenwärtige Reglement nicht genug»sam deutliche und bestimmte Vorschriften gegeben seyn »sollten, fragen die Kreisdirectionen bei der Hauptdirection »an, welcher es zukommt, sie dieserhalb zu bescheiden. Fin»det letztere selbst Zweifel oder Bedenklichkeiten, so hat sie »die Sache der nächsten General-Versammlung vorzutra»gen.« Diese Bestimmung betrifft aber nur die zweifelhaften Fälle, also nicht die Regel, und die ganze Fassung des Paragraphen mit dem Bescheiden und Vortragen ist

*) Es verdient Beachtung, daß hier der Stände nicht gedacht ist.

so unsicher, daß nicht klar daraus hervorgeht, ob der Haupt-direction oder General-Versammlung in gewissen, die Interpretation oder Ergänzung der Statuten betreffenden Fällen, die definitiv gültige Beschlußnahme zusteht.

Im §. 29 der Statuten heißt es: »Alle Vorschläge »und Bemerkungen, welche zur besseren Einrichtung des »Creditvereins gemacht werden möchten, sind an die Haupt-»direction einzusenden, welche darüber der General-Ver-»sammlung Bericht erstattet.« Diese Bestimmung bedeutet noch weniger, da bekanntlich die General-Versammlung nicht einseitig Abänderungen der Statuten treffen darf.

Diese beiden Paragraphen sind übrigens fast wörtlich aus dem Chur- und Neumärk. Credit-Reglement aufgenommen (die Bestimmung in Betreff der General-Versammlung ist nur bei unseren Statuten hinzugekommen); sie haben aber schon deshalb eine geringere Bedeutung als bei dem Chur- und Neum. Institut, weil dort die Haupt-Ritterschafts-Credit-Direction unter der Generalaufsicht eines Königlichen Commissarius steht, welcher das Präsidium führt und gewöhnlich ein Minister ist. Im §. 53 der Statuten heißt es ferner: »Gleichergestalt werden die an die Haupt-»direction eingesandten und von ihr, so wie von der Revi-»sions-Committe einer näheren Erwägung würdig erach-»teten Vorschläge und Entwürfe, welche zur Aufnahme »dieses Instituts und zur Beförderung des allgemeinen »Credits abzielen, in Vortrag gebracht, und über deren An-»nehmung oder Verwerfung berathschlagt.« Diese Bestimmung verliert aber im Wesentlichen gleichfalls ihre Bedeutung, da fast Alles zu den Statuten gestempelt ist, und Abänderungen dieser nach dem gleich folgenden Paragraphen der Bestätigung und Genehmigung beider Allerdurchlauchtigsten Großherzöge, nach verfassungsmäßiger Berathung

mit den Ständen, unterworfen sind. In dem Chur- und Neumärk. Credit-Reglement, welches auch bei diesem Paragraphen zu Grunde gelegt worden, ist festgesetzt, daß der Königliche Commissarius bei der General-Versammlung präsidirt und die **proponenda** ihm 6 Wochen vorher eingesandt werden müssen; die Beschlüsse der General-Versammlung haben daher dort ein viel größeres Gewicht, indem die Königl. Approbation in der Regel nicht ausbleiben oder lange suspendirt bleiben wird.

Bei der gegenwärtigen Einrichtung der Statuten unseres Creditvereins kann die Administration nicht frei genug in ihrer eigentlichen Sphäre schalten, sondern ist in vielen ihr zukommenden Functionen durch die gesetzgebende Gewalt gefesselt oder gelähmt; und dies Verhältniß kann leicht zu unangenehmen Collisionen und Mißverständnissen führen und dem Institute Nachtheile oder Verlegenheiten bereiten. Die Praxis unseres Instituts hat allmälig, gewissermaaßen im Verborgenen, den beim Entwurf der Statuten begangenen Fehler wieder auszugleichen gesucht, indem sowol von der Hauptdirection als der General-Versammlung vom Entstehen des Vereins an eine Reihe von Beschlüssen gefaßt worden sind, welche ihrem Inhalte nach allerdings meist blos als reine Verwaltungsmaaßregeln, bei der Ausdehnung und Geltung unserer Statuten aber als Abänderungen letzterer erscheinen. Auf der General-Versammlung im Jahre 1835 hat es daher auch die Revisions-Committe für ihre Pflicht erachtet, auf mehrere Fälle dieser Art aufmerksam zu machen, und wenn die Sache keinen weiteren Effect gehabt hat, so dürfte der Creditverein dies der Nachsicht der gesetzgebenden Gewalt zu verdanken haben, welche, von dem natürlichen richtigen Takt geleitet, die Sache passiren ließ, so lange nicht wohlerworbene Rechte Dritter

dadurch beeinträchtigt werden oder gegen das jus publicum verstoßen wird. Die Local-Committe für Prüfung der Rechnungen hat auch bei Gelegenheit der von der Revisions-Committe ausgegangenen Erinnerungen in ihrem Revisionsberichte sehr zutreffend bemerkt, daß jede Administration, welche auf solche Weise der Controlle der gesetzgebenden Gewalt unterworfen werden solle, unmöglich werde, und die Gesetzgebung die Stelle der Administration einnehmen würde.

Meiner Ansicht nach müssen Creditvereine so wenig als möglich den Charakter von Privatinstituten verleugnen, und sich den bestehenden bürgerlichen und gesetzlichen Einrichtungen, so weit es irgend erreichbar, anschließen. Solche Institute wurzeln dann auf einem bekannten Boden, bleiben mit unseren Gewohnheiten und Gesetzen in Uebereinstimmung und sind in ihren Folgen leichter zu übersehen. Politische Farbe dürfen sie nicht annehmen *) und müssen

*) Wenn Creditvereine mit aus der Rücksicht, gewisse politische Zwecke zu fördern, errichtet werden, müssen sie allerdings eine andere Organisation erhalten, denn fremdartige Tendenzen erfordern fremdartige Mittel, aber der Zweck unseres Creditvereins ist ja „die Credit-Verhältnisse der „mecklenburgischen Gutsbesitzer zu ordnen", also ein finanzieller. Ich sollte meinen, die mecklenburgische Ritterschaft bildet seit uralten Zeiten eine so feste Körperschaft, daß sie sich nicht durch Schuldverhältnisse zu consolidiren braucht; im entgegengesetzten Fall müßte aber doch der Creditverein auf solche Weise eingerichtet seyn, daß er den verbundenen Gutsbesitzern entschiedene Vortheile darbietet, denn sonst werden sich nur Wenige von der Ritterschaft, wie es die Erfahrung gegenwärtig klar vor Augen legt, dem Vereine anschließen. Diese unbestreitbare Thatsache beweist, daß die Haupttendenz unseres Creditvereins, mögen Nebenzwecke durch denselben gefördert werden sollen oder nicht, immer auf Verbesse-

sie es überhaupt vermeiden, sich fremdartigen Einrichtungen anzuschließen. Je einfacher und natürlicher die Basen für Creditwerke gewählt werden, desto sicherer ist ihr Gedeihen und heilsamer ihre Wirkung auf das Ganze.

Wo sich mehrere Personen zur Erreichung eines gemeinschaftlichen Zwecks und über die dazu erforderlichen Mittel vereinigen, entsteht bekanntlich ein Gesellschaftscontract (Societät); diesen Charakter sollten Creditvereine möglichst festhalten (in manchen Beziehungen möchte ein Creditverein mehr als juristische Person aufgefaßt werden müssen, worüber als eine gewiß zweifelhafte Sache Juristen von Fach entscheiden mögen), denn solche Verhältnisse bestehen seit Jahrtausenden, und über sie sind die Rechtsbegriffe längst fixirt. In so fern nun die Bildung einer solchen Societät überhaupt von der Genehmigung der Landesregierung, als obersten Polizei, abhängig ist, oder das Bedürfniß der verbundenen Mitglieder zur Ordnung ihrer Angelegenheiten unter sich oder dritten Personen gegenüber die Begründung anderer Rechts- oder Polizei-Verhältnisse, als bisher bestanden, erheischt, wird natürlich die Concurrenz der gesetzgebenden Gewalt beim Entwurf der Statuten nicht zu vermeiden seyn; aber es liegt in der Natur

---

rung der ökonomischen Lage der Gutsbesitzer gerichtet bleiben muß; hält man diesen Gesichtspunkt nicht fest, so wird ein Creditverein, dem ein politischer Zweck mit zum Grunde liegt, ein doppelt verfehlter seyn. Viele glauben, daß der Creditverein dazu beiträgt die Güter in den Familien zu conserviren; die Erfahrung hat aber gelehrt, daß seit der kurzen Zeit des Bestehens des Creditvereins sehr viele zu demselben gehörende Güter verkauft worden sind. Nur wenn der Creditverein überwiegende Vortheile den verbundenen Gutsbesitzern darbietet, läßt sich vielleicht erreichen, daß die Güter weniger eine Handelswaare werden.

der Sache, daß diese Einwirkung sich eben nur auf die genannten Verhältnisse beziehen sollte, und das Institut in seinen übrigen Beziehungen lediglich der Controlle oder Oberaufsicht der Landesregierung unterworfen seyn darf. Hiernach läßt sich leicht beurtheilen, was Sache der Administration ist, und was zum Ressort der gesetzgebenden Gewalt gehört.

Alle Bestimmungen, welche die Ausgabe von Schuldokumenten mit dem Charakter von **Lettres au porteur**, und das gerichtliche Verfahren bei der Mortification oder Vindication derselben, das Executions- und Sequestrations-Verfahren u. s. w., in so weit eine Abweichung von dem gewöhnlichen Rechtsgang dabei Statt findet, betreffen, oder Privilegien anderer Art können natürlich nur mit Genehmigung der landesherrlichen Gewalt festgestellt oder abgeändert werden. Ebenso werden die Taxgrundsätze der landesherrlichen Bestätigung unterworfen seyn müssen, indem die Staatsgewalt als oberste Polizei darüber wacht, daß das Publikum bei einem Institut von so großer Ausdehnung nicht durch trügerische Taxen in seinen Interessen gefährdet werde. Aus gleichem Grunde übt auch die Landesregierung eine gewisse Oberaufsicht und Controlle über das ganze Institut, diese kann aber nie lästig werden, so lange sich nicht die Administration von den leitenden Principien des Instituts entfernt. Die meisten übrigen Bestimmungen, als diejenigen, welche den Geschäftsbetrieb der verschiedenen dirigirenden Behörden, Höhe des Zinsfußes, Aufkündigung der Pfandbriefe, Einrichtung des Tilgungsfond, Kassenwesen ꝛc. betreffen, gehören lediglich zum Ressort der Verwaltung, und sollten in den Statuten entweder offen gehalten bleiben oder ohne Concurrenz der gesetzgebenden Gewalt abgeändert werden können. Solche Verhältnisse ord-

nen die Societätsmitglieder unter einander oder durch Vereinbarung mit ihren Gläubigern.

Es versteht sich von selbst, daß es der gesetzgebenden Gewalt frei steht ihre Genehmigung zur Errichtung eines Creditvereins an allerlei lästige Bedingungen rücksichtlich der Administration zu knüpfen, aber die Förderung solcher Institute liegt ja grade im Interesse des Staats. Eine Societät oder Universitas sollte doch nicht weniger Rechte als jeder Privatmann gegen Dritte haben, und müßte daher z. B. mit ihren Gläubigern freie Vereinbarungen rücksichtlich der Höhe des Zinsfußes treffen können.

In dem Chur- und Neumärkischen Credit-Reglement heißt es §. 4. »der Zinsfuß .... verbleibet wie Creditores »und Debitores sich darüber gesetzmäßig geeinigt, oder noch »darüber einigen werden.« Nirgends ist im Reglement von einem bestimmten Zinsfuß die Rede, in den Statuten unseres Vereins heißt es dagegen §. 7. »die Zinsen der Pfand»briefe werden zu 4 Procent bestimmt.« Wie weise es war die Bestimmungen über den Zinsfuß nicht zu den Verfassungsgrundsätzen eines Creditinstituts zu machen, sondern sie als Verwaltungsmaaßregel hinzustellen, lehrt die Geschichte des Chur- und Neumärkischen Creditinstituts. Aus der im Vorhergehenden gedachten Schrift des Herrn Geh. O. J. R. von Voß entnehme ich in Rücksicht auf diesen Punkt folgende Stelle:

»Man war bei den Berathungen im Jahre 1784 nahe »daran, die Bestimmung, daß die Pfandbriefe ohne Unter»schied mit 4 Procent verzinst werden sollten, in dem Nach»trage zu dem wiederhergestellten Reglement von 1777 zu »übertragen. Der nachmalige Minister Gr. v. d. S. er»klärte sich indessen dagegen. Er würde den Zinsfuß nicht »benennen. Vor der Hand, und so lange die Seehand-

»lung ihr (damaliges) Negotiiren à 4 Proc. nicht einstelle, »und die (s. g. alte) Landschaft ihren Zinsfuß à 5 Proc. »nicht herabsetze, sey zwar an eine Zinsreduction nicht zu »denken. An sich betrachte er es aber als ganz möglich, »die Pfandbriefe successive auf $3^1/_2$ Proc. zu setzen, und »zwar ohne Zwang und mit Einwilligung der Capitalisten, »wie solches bei der Reduction von $4^1/_2$ Proc. auf 4 Proc. »geschehen. Je niedriger die Zinsen herunterkämen, desto »besser sey dies für den ganzen Staat, weil solches den »Werth der Grundstücke allgemein erhöhe, und Handel und »Wandel belebe.« Dieser Ansicht folgten auch die übrigen Deputirten, und so wurde denn die Feststellung des Zinsfußes mit dem bestimmten Hinblick auf eine künftige Zinsreduction fortgelassen.

Aus diesem Mangel einer Bestimmung über die Höhe des Zinsfußes ergiebt sich, daß es zu einer Herabsetzung desselben gar keiner Abänderung des Reglements, also, nach den Worten des §. 117 und 123., welche nur für Abänderungen und Verbesserungen des Creditwerks die Einberufung einer General-Versammlung und eine Allerhöchste Confirmation erfordern, nicht einmal dieser letztern Förmlichkeiten bedarf, sondern daß dazu, wie zu andern gewöhnlichen Geschäften, der Beschluß des engern Ausschusses genügt. Hiermit stimmt denn auch die Praxis des Instituts überein. Die Pfandbriefe wurden Anfangs im Jahre 1777 zu $4^1/_2$ Proc. Zinsen ausgegeben, jedoch in der Art, daß der reglementsmäßig auf $^1/_4$ Proc. bestimmte Quittungsgroschen zwischen dem Gutsbesitzer und Pfandbriefsgläubiger getheilt, und zur Hälfte dem letztern von den Zinsen in Abzug gestellt wurde, so daß er eigentlich nur $4^3/_8$ Proc. erhielt. Der sich mehrende Ueberfluß an Unterbringung suchenden Capitalien erzeugte einen Andrang zu den Pfand-

briefen, welcher sie bis auf 2 Proc. Agio und selbst höher trieb. Die Summe der 1779 ausgefertigten Pfandbriefe betrug ungefähr 1,000,000 ℛ, von welchen gegen 200,000 ℛ zur Belegung der Fonds des Instituts sich in seinem eignen Besitz befanden. Sehr bedeutende Capitalien, über 500,000 ℛ, waren der Hauptdirection zu $4^1/_2$ Proc. Zinsen angeboten, und durch unter der Hand eingezogene Erkundigungen überzeugte sich dieselbe, daß ihr der größte Theil dieser Gelder, mehr als 300,000 ℛ, auch zu 4 Proc. überlassen werden würde. Sie glaubte daher mit der Reduction der Zinsen vorgehen zu können, fragte bei dem Minister v. Goerne, als damaligen Königl. Commissarius, an, ob es dazu wohl einer Allerhöchsten Genehmigung bedürfe, und bat, diese erforderlichen Falls auszuwirken. Dieser antwortete unter dem 24. August 1779: »Daß, da die Herunterſetzung des Zinsfußes nach §. 4. »des Reglements lediglich von dem Institute abhänge, er »eine Anfrage bei des Königs Majestät ebenfalls für nicht »erforderlich halte. Es könnten möglicher Weise dadurch »sogar Bedenken hervorgerufen werden, und es sey überdies wahrscheinlich, daß Allerhöchstdieselben darauf gar »keine bestimmte Antwort ertheilen würden. So viel könnten sich indessen die Stände von der landesherrlichen »Vorsorge und Gnade Sr. Majestät gewiß versprechen, »daß wenn seiner Zeit von einer dem Creditinstitut hierbei »drohenden Gefahr Anzeige geschehen würde, Allerhöchstdieselben gewiß solche Einrichtung zu treffen wissen würden, »daß ein Institut, dessen Entstehung Allerhöchstdieselben so »sehr gewünscht hätten, und an dessen Erhaltung Denenselben so viel gelegen sey, nicht fallen werde. Er selbst »werde seinerseits jederzeit Alles beitragen, was die Beförderung des Instituts erheische, zweifle nicht im geringsten

»an den besten Fortgang des jetzigen Vorhabens, und »werde gewiß nicht unterlassen, den Diensteifer und die Be»flissenheit der Haupt-Ritterschafts-Directoren Sr. Ma»jestät zu rühmen.« Hiernach beschloß der engere Ausschuß auf Vortrag der Haupt-Direction unter dem 28. Novbr. 1779 die Reduction der Zinsen um $^1/_2$ Proc., jedoch in der Art, daß der Quittungsgroschen dem Gläubiger ganz abgenommen, und dem Gutsbesitzer allein aufgelegt würde, die Zinsermäßigung also eigentlich nur $^3/_8$ Procent betrug. Den Gläubigern wurde durch Publicandum vom 2. Decbr. bekannt gemacht, daß vom 1. Julius 1780 ab nur noch 4 Proc. Zinsen gezahlt, und zu dem Ende neue Coupons ausgegeben werden würden. Denen, welche sich dabei nicht beruhigen wollten, überließ man, ihre Pfandbriefe dem Institut zu kündigen. Es kündigte aber Niemand. Dem Verfahren nach wurde diese Zinsreduction, wie eine jede andere Verwaltungsanordnung, lediglich durch den engern Ausschuß *) beschlossen, und von der Hauptdirection ausgeführt.

Meiner Ansicht nach müssen in den Statuten mithin die Grenzen der Befugnisse der Administrationsbehörden oder der General-Versammlung möglichst weit ausgedehnt werden, damit nicht das Institut durch Einsprache und Einmischung Nichtassociirter aus den Ständen in seiner Entwickelung gestört oder aufgehalten werde. Nach Möglich-

*) Dieser dient vornehmlich zur Controlle der Haupt-Ritterschafts-Credit-Direction, und wird aus Deputirten gebildet, welche von den zum Creditverein verbundenen Gutsbesitzern gewählt werden; seine ganze Wirksamkeit bezieht sich bloß auf den Creditverein. Diese Bemerkung nur, weil bei unserem Creditverein der Engere Ausschuß unserer Ritter- und Landschaft das Geschäft einer Revisions-Committe nur als Nebenfunction ausübt.

keit sollte unbestimmt gelassen werden, was von Zeitverhältnissen abhängig nach diesen modificirt werden muß, und sollten die Statuten nur die eigentlich leitenden Grundsätze enthalten. In dem Chur- und Neumärkischen Ritterschafts-Credit-Reglement heißt es sogar §. 64. der Taxgrundsätze, »Wenn nun solchergestalt sämmtliche Abzüge von dem ausgemittelten Ertrage abgerechnet worden; »so wird der Ueberschuß nach dem jedesmal landüblichen Zinsfuß zu Capital gerechnet.« Die Bestimmung des Zinsfußes scheint mir aber in diesem Falle wegen möglicher Gefährdung der Interessen der Gläubiger in den Statuten festgesetzt werden zu müssen, und kann wol nicht zu den Administrationsmaaßregeln gehören (Vergl. S. 28 und 29). Ein Anderes ist es mit der Festsetzung des Zinsfußes der Pfandbriefe, worüber ich mich schon ausgesprochen habe; hat die Administration hierin freie Hand, so ist für die Hauptsache gesorgt.

Ad II. Das Recht der Zinsreduction bedingt das Kündigungsrecht von Seiten des Vereins (ersteres würde sonst keinen Sinn haben), es versteht sich daher von selbst, daß die Kündigung in gleichem Maaße wie die Herabsetzung des Zinsfußes zu den Befugnissen der Administration gehören muß. Es liegt in der rechtlichen Natur des Darlehns, daß der Schuldner durch Leistung dessen, was den Gegenstand des Darlehns ausmacht, den Vertrag seiner Zeit aufheben kann, und widerstrebt es daher dem Sinne und dem ganzen Wesen des Darlehnscontracts, wenn von Seiten des Vereins, als Schuldners, keine Kündigung der Pfandbriefe eintreten kann. Im §. 81. der Statuten heißt es unter der Ueberschrift Aufkündigung der Pfandbriefe von Seiten des Creditvereins oder des Schuldners: »Der Creditverein kann einzelne Pfandbriefe gar

»nicht aufkündigen, doch bleibt ihm, nach zuvoriger Ge»nehmigung beider allerhöchsten Landesherren, die gänzliche »oder bedingte Auflösung der Verbindung vorbehalten.« Hiernach ist allerdings die Möglichkeit einer Kündigung aller Pfandbriefe, nur nicht einzelner, vorbehalten, aber diese Kündigung kann nur durch eine gänzliche oder bedingte Auflösung erzielt werden, denn nach der Verbindungsweise dieses letzten Satzes mit dem ersten unterliegt es wol nicht dem geringsten Zweifel, daß eine Aufkündigung aller Pfandbriefe ohne gänzliche oder bedingte Auflösung unstatthaft ist. Abgesehen einstweilen von dem unbestimmten Ausdruck »bedingte Auflösung« finde ich es unnatürlich, daß die natürlichste Folge eines Darlehnsgeschäfts, die Aufkündigung der Pfandbriefe, zu einem Act der gänzlichen oder bedingten Auflösung für den Verein gemacht wird. Ich würde gegen diese Fassung nichts zu erinnern haben, so bald die Kündigung aller Pfandbriefe aus einer anderen Rücksicht als der der Zinsreduction geschähe, aber offenbar kann nur dieß Verhältniß gemeint seyn, denn soll der Creditverein überhaupt nicht mehr bestehen, so fällt die bedingte Auflösung von selbst fort. Warum soll nun der Creditverein sich nicht auf eben so leichte und einfache Weise wie jeder Privatmann mit seinen Gläubigern nach Abschließung des Darlehnscontracts über den Zinsfuß einigen können; warum soll durchaus eine Auflösung des ganzen Verhältnisses eintreten? Juristisch betrachtet sind Zinsen ohnehin nichts Wesentliches bei einem Darlehn, verstehen sich auch nicht von selbst, sondern müssen besonders verabredet werden. Handelt es sich um die Aufkündigung aller Pfandbriefe, so steht der Creditverein als eine (juristische) Person den Pfandbriefgläubigern gegenüber, diese soll sich also auflösen, gewissermaaßen einen Act der Selbstzerstörung

vornehmen. Sieht man zur Vereinfachung der ganzen Sache den Creditverein als einen großen Gutsbesitzer an, so ist es ohne Widerrede das einfachste und natürlichste, daß dieser mit seinen Gläubigern über den Zinsfuß unterhandelt, und denjenigen ihre Forderungen auszahlt, welche sich mit den angebotenen Zinsen nicht zufrieden erklären. Dabei wird auch der Regel nach der Fall eintreten, daß nicht alle Pfandbriefe auf ein Mal convertirt werden, sondern allmälig, wie Gelegenheit und Mittel die Operation begünstigen. Abgesehen von dem Uebelstand, daß nach §. 81. der Statuten alle Pfandbriefe zugleich gekündigt werden müssen, könnte man entgegnen, der eben angeregte Punkt betreffe bloß die Form, und es sey im Wesentlichen ganz gleichgültig, ob es statt Auflösung Kündigung hieße und so weiter, so bald nur die Aufhebung oder Aenderung des ganzen Schuldverhältnisses dadurch erreicht werde; aber hierauf kann man mit Recht erwiedern, daß das große Publikum, welches nicht streng den juristischen Sinn der Worte abwägt, durch solche Ausdrücke leicht irre geleitet wird.

Durch die gegenwärtige Fassung des Paragraphen wird die Kündigung der Pfandbriefe von vorn herein als eine ganz außerordentliche, das innere Wesen des Instituts ganz oder theilweise erschütternde Maaßregel hingestellt, welche auch nur nach Genehmigung beider allerdurchlauchtigsten Großherzöge zur Ausführung gebracht werden kann. Das Gefühl sagt es mehr als Worte, daß die Fassung so gewählt scheint, als ob in den Gläubigern die Idee der Aufkündigung der Pfandbriefe von Seiten des Vereins ganz zurückgedrängt werden solle, und findet sich auch in den ganzen Statuten sonst kein Wort über eine Auflösung des Vereins oder Reduction des Zinsfußes, recht als ob man

den Glauben an ein Ende des gegenwärtigen Verhältnisses geflissentlich unterdrücken wolle. Schon der Umstand, daß nur alle Pfandbriefe zugleich gekündigt werden können, muß das Publikum in den Glauben einwiegen, daß nicht leicht an eine Kündigung derselben zu denken sey, so wünschenswerth dem Creditverein als Schuldner eine solche Operation auch seyn mag. Meiner vollen Ueberzeugung nach müssen die Statuten eines Creditinstituts der mecklenburgischen Ritterschaft mit der größten Klarheit und Offenheit abgefaßt seyn, und wenigstens die den eigentlichen Lebensnerv desselben berührenden Punkte dem gewöhnlichen Manne im gleichen Maaße wie dem strengen Juristen verständlich seyn. Wo so viele Nebendinge in den Statuten weitläufig besprochen wurden, konnten auch einer so wichtigen Sache als der Auflösung mehr als zwei Zeilen gewidmet werden.

Mag immerhin durch die eigenthümliche Fassung des §. 81. erreicht worden seyn, daß die Pfandbriefe im Anfang etwas leichtere Abnahme fanden, vielleicht $^1/_2$ Procent auf diese Weise erspart worden, so darf der Verein doch keine Hoffnungen nähren, welche sich später nicht erfüllen lassen. Ich halte es übrigens noch für sehr zweifelhaft, ob diese Fassung überall im Anfang den bewußten Effect gehabt hat, denn den Inländern gefielen überhaupt die Pfandbriefe nicht, namentlich so lange der landesübliche Zinsfuß über 4 Procent stand, weshalb ihnen natürlich auch nichts an der Zusicherung lag, daß diese nur bei einer gänzlichen oder bedingten Auflösung der Verbindung gekündigt werden können, — und im Auslande mußte der Absatz der Pfandbriefe von der Administrationskasse theuer genug erkauft werden (diese Kasse hatte noch Antoni 1838 = 37,559 ℔ N℔tel und 24,502 ℔ Gold Schulden, ungeachtet die verbundenen Gutsbesitzer schon seit einer Reihe von Jahren

3/8 Procent Administrationskosten jährlich zahlen). Späterhin, als der Zinsfuß im Allgemeinen sank, der Anbot von Capitalien wuchs, vom Jahr 1827 an, entstand sowol im In- als Auslande eine lebhaftere Nachfrage nach Pfandbriefen, und nun trug die Gewißheit, daß nur bei einer gänzlichen oder bedingten Auflösung eine Aufkündigung derselben eintreten kann, wesentlich zur Steigerung des Agios bei. Dieselbe Bedingung der beschränkten Kündbarkeit, welche im Anfang dem Vereine wenig oder gar nichts nützte, ward demselben später entschieden lästig und nachtheilig, und wird auch bei einer eintretenden allgemeinen Einziehung oder Convertirung der Pfandbriefe den meisten Inhabern derselben nahmhafte Verlüste bereiten Ich gebe gerne zu, daß die Pfandbriefe selbst bei einer unbedingten Kündigungsbefugniß von Seiten des Vereins kein unbedeutendes Agio erreicht haben würden, aber gewiß würde das Agio nicht zu der Höhe hinaufgetrieben worden seyn, wenn nicht das Publikum durch die ganz besondere Fassung des §. 81. der Statuten in dem Glauben an eine gewisse Unkündbarkeit bestärkt worden wäre. Die Geschichte der preußischen Creditinstitute beweist es mehrfach, daß das Agio der Pfandbriefe überall Krankheiten, als natürliche Folge eines unnatürlichen Verhältnisses, erzeugt. Wie nachtheilig dieser Umstand unserem Creditvereine gegenwärtig ist, liegt klar vor Jedermanns Auge. Creditinstitute müssen durch zeitgemäße Convertirung der Pfandbriefe dem hohen Wachsen des Agio vorzubeugen suchen, und dieß kann bei Summen von vielen Millionen Thaler nur nach und nach geschehen. Der Creditverein muß daher das Recht der Kündigung einer gewissen Abtheilung oder Serie von Pfandbriefen jeder Zeit ausüben, und die Gläubiger, welche nicht in die Herabsetzung der Zinsen willigen wollen, durch Aus-

zahlung ihrer Forderungen zum Pariwerth abfinden können. Ist der Zinsfuß derselbe als der bei unbezweifelt sicherer Hypothek landesübliche, so werden die Pfandbriefe wegen Annehmlichkeit der leichten Cession ꝛc. ein kleines Agio tragen, indem die Pfandbriefinhaber (abgesehen von den nur einen kleinen Bruchtheil des Ganzen ausmachenden Pfandbriefen, welche etwa terminlich Zwecks der Amortisation ausgeloost werden) vernünftiger Weise keine Kündigung von Seiten des Vereins erwarten können. Dieses kleine Agio kann aber nie große Erschütterungen verursachen und mag für den Verein einige Annehmlichkeiten haben.

Wirft man nur einige Blicke auf die Geschichte des Chur- und Neumärkschen Creditinstituts, so begreift man kaum, wie man bei uns in den Fehler verfallen konnte, den Pfandbriefgläubigern eine gewisse Unkündbarkeit zu garantiren. Das gedachte Institut hat bis zum Jahre 1806, wo die unglücklichen Kriegsjahre eintraten, in jedem halben Jahr eine größere oder geringere Summe von Pfandbriefen den Inhabern gekündigt (im Jahre 1789 beinahe ein Fünftel aller damals coursirenden Pfandbriefe), und dadurch bedeutende Ersparnisse gemacht. Vom Jahre 1788 – 1795 fand das Institut Gelegenheit gegen Deposition eingezogener und zurückbehaltener Pfandbriefe von der königlichen Bank ꝛc., von allerlei Stiftungen und vielen Privatpersonen Gelder zu 3, 2 ja mitunter zu $1^1/_2$ Procent anzuleihen, zuweilen bis zum Betrage der Totalsumme auf 1,700,000 ℛ. Als der Zinsfuß vom Jahre 1796 an wieder stieg, wurden diese Darlehne größtentheils wieder aufgekündigt, aber in der Zwischenzeit waren doch jährlich 15 — 18,000 ℛ an Zinsen erspart. (Siehe S. 42 der Schrift des Herrn v. Voß). Der Zinsfuß der Pfandbriefe von 4 Procent war indessen auch nach 1796 (etwa

bis zum Jahre 1806) noch zu hoch, und suchte das Institut aus den augenblicklichen Zeitverhältnissen möglichst Vortheil zu ziehen, indem es die eingezogenen Pfandbriefe mit der Garantie einer 10- oder 5jährigen Unkündbarkeit gegen respective 5 oder $2^1/_2$ Procent Provision verkaufte. In den Jahren 1785 — 88 gab das Institut im Ganzen etwa für 800,000 ℛ so genannte garantirte Pfandbriefe aus, welche den Gläubigen nicht gegen Parizahlung gekündigt werden konnten, wobei es 4 Procent gewann, indem sich die Gläubiger in den zwei ersten Jahren zwei Procent Zinsen gefallen lassen mußten. Man sah aber sehr bald ein, daß diese Unkündbarkeit, welche die garantirten Pfandbriefe auf ein sehr hohes Agio bis 8 Procent trieb, die ganze Natur der Pfandbriefe ändere und die Grundprincipien des Instituts gefährde, und gab dieß Verfahren schon im Jahre 1788 wieder auf. Das preußische Institut war zu dieser Maaßregel auch noch durch ganz besondere Umstände veranlaßt worden, indem der König wiederholt durch Kabinetsordre befohlen hatte, daß die zum Creditwerk verbundenen Gutsbesitzer fortan kein Quittungsgeld zahlen sollten, weil ihnen eine Verzinsung von $4^1/_4$ Procent, nämlich 4 Procent eigentliche Zinsen und $^1/_4$ Procent Quittungsgeld, zu drückend falle. Da nun letzteres zur Deckung der Bedürfnisse der Administrationskasse diente und schon damals kaum zu diesem Zweck ausreichte, so kam das Institut in die größte Verlegenheit und mußte auf jegliche andere Auskunftsmittel sinnen. Wie es gekommen ist, daß erst seit einigen Jahren bei dem Chur- und Neumärkschen Institut Kündigungen der Pfandbriefe von Seiten des Vereins eingetreten sind, kann hier nicht weitläufig auseinander gesetzt werden, (ich wüßte auch kaum andere, als in der mehr erwähnten Schrift des Herrn v. Voß enthaltenen,

Thatsachen beizubringen), nur so viel will ich bemerken, daß in den Jahren von 1806 bis 1827 wegen Kriegsverhältnisse und anderer Ereignisse an keine Kündigung zu denken war. Die Pfandbriefe standen während des Indults tief unter Pari, und selbst nach Aufhebung desselben (1819) noch bisweilen unter Pari. Die späteren Bestimmungen des engeren Ausschusses (namentlich vom Jahre 1819) daß die Gutsbesitzer die Tilgung der bepfandbrieften Schuld nur durch Einlieferung von Pfandbriefen **in natura** beschaffen konnten, welche aber nie die ausdrückliche Genehmigung der General-Versammlung, noch die landesherrliche Sanction erhielten, waren hauptsächlich Ursache, daß keine Aufkündigung von Pfandbriefen erfolgte. Diese Bestimmungen, welche den Gutsbesitzern zur Zeit des niedrigen Courses der Pfandbriefe sehr vortheilhaft waren, späterhin jedoch, als der Cours der Pfandbriefe über Pari stieg, den entgegengesetzten Erfolg hatten, berührten indessen lediglich das Verhältniß des Creditinstituts zu den Gutsbesitzern, und beschränkten keineswegs die Kündigungsbefugniß des Instituts gegen die Pfandbriefgläubiger *). Die Abänderung dieser Bestimmung ist auch seit 1826, wo die Pfandbriefe einen festen Cours gewannen, mehrfach angeregt worden, da man aber andere Pläne damit in Verbindung brachte, welche nicht sofort zu Stande kamen, so blieb die Sache von einer General-Versammlung zur anderen fortwährend in einer interimistischen Lage (Seite 50 der Schrift des Herrn v. Voß). Schon 1829 wurde bei den Berathungen des engern Ausschusses des

*) Ich hebe diesen Punkt hier besonders hervor, weil die Mitglieder unseres Creditvereins sich in einer scheinbar ähnlichen Lage befinden.

Chur- und Neumärkschen Instituts die Herabsetzung der Zinsen besprochen, aber zur Ausführung dieser Idee bedurfte es der Einberufung einer General-Versammlung und verschiedener Vorarbeiten; die Juli-Revolution trat aber mit ihren den Credit auf längere Zeit lähmenden Folgen dazwischen, und so verzögerten sich die Beschlüsse bis zur General-Versammlung Mai 1834 (v. Voß Schrift S. 4). Auf dieser wurde beschlossen, um das Creditinstitut vor Kündigungen sicher zu stellen, zunächst von den Gläubigern bei Vermeidung der Rückzahlung des Capitals zu verlangen, daß sie sich ihres Kündigungsrechts begäben. Zugleich wurde dem engern Ausschuß und der Haupt-Ritterschafts-Direction aufgetragen weitere Einleitungen zur Zinsherabsetzung und Amortisation der Pfandbriefe zu treffen. Auf der General-Versammlung im August 1835 wurden in diesen Beziehungen bestimmtere Beschlüsse gefaßt, namentlich wurde beschlossen, daß den einzelnen Gutsbesitzern, bevor die allgemeinen Maaßregeln der Unkündbarmachung, Zinsreduction und Amortisation zur Ausführung kämen, zur Convertirung auf eigene Rechnung $3^1/_2$procentige Pfandbriefe unter dem Beding einer gewissen Amortisation bewilligt werden sollten, und die Gutsbesitzer bei Kündigungen die Tilgung ihrer Pfandbriefe gegen Baarzahlung der verschriebenen Valuta verlangen könnten *).

Der König genehmigte durch Cabinets-Ordre vom 17. November 1835 diese und andere provisorische Beschlüsse über die Zinsreduction und Unablöslichkeit der Chur-

*) Diese Notizen entnehme ich aus den gedruckten Verhandlungen der General-Versammlung und des Engern Ausschusses der zum Chur- und Neumärkschen Creditverband vereinigten Gutsbesitzer, welche ich der Güte des Herrn Hauptritterschafts-Direktor Geh. O. J. R. v. Voß verdanke.

und Neumärkschen Pfandbriefe, und es wurden noch in demselben Jahre von letzteren bis zur Summe von 1,170,,050 ℛ, meist gegen Zahlung von 3 Procent Prämie an die Gläubiger, convertirt. Vom 1sten Januar bis zum 1sten Juli 1836 wurden meist gegen eine Prämie von 2 und $2^1/_2$ Proc. Pfandbriefe auf 2,919,900 ℛ convertirt, und bis zum Januar 1837 noch gekündigt = 2,141,000 ℛ. Hiernach wären am 1sten Januar 1837 nur noch für 4,170,450 ℛ vierprocentige Chur- und Neumärksche Pfandbriefe im Cours gewesen; aber auch diese Zahl ist noch zu groß, indem im Laufe des Jahres 1836 noch fernere Convertirungen vorgekommen sind. Ueber die im vorigen und etwa noch in diesem Jahre beschafften Convertirungen fehlen mir die genauen Angaben, es ist aber allgemein bekannt, daß sowol das Chur- und Neumärksche, als das Pommersche Creditinstitut die ganze Maaßregel längst glücklich zu Stande gebracht haben, und nicht weniger als einige 20 Millionen $3^1/_2$procentige Pfandbriefe in unserem Nachbarstaate coursiren. — Diese Thatsachen führe ich besonders deshalb an, um einmal den Nutzen der theilweisen Kündigungen hervortreten zu lassen und ferner zugleich an unsere Zögerungen zu erinnern. Diese allmäligen Kündigungen bedingen auch keine so gewaltsame plötzliche Erschütterungen im Course der Pfandbriefe, als wenn die Gesammtmasse derselben auf ein Mal convertirt wird.

Ad III. Die Statuten sprechen sich über das eigentliche Wesen des sinkenden Fond nur unvollständig aus, und diese Unvollkommenheit erstreckt sich auch auf die Form der Fassung. Statt daß ein eignes Capitel dieser wichtigen Sache hätte gewidmet werden sollen, handelt nicht einmal ein ganzer Paragraph davon. Im §. 82, 4) heißt es: Der sinkende Fond wird gebildet und besonders berechnet

von 1/4 Procent, welches der Schuldner in halbjährigen ratis . . . . baar zu zahlen hat.

Dieses und der sich daraus sammelnde Fond darf durchaus zu nichts anderem, als zum allmäligen Abtrag der Capital-Schuld verwandt werden, weshalb der Antheil eines Jeden an demselben, vor dem gänzlichen Austritt aus dem Institute, so wenig ausgekehrt wird, als dessen Nachforderung in Pfandbriefen, während des Verbleibens in demselben, zulässig ist. Nur bei dem gänzlichen Austritt aus dem Vereine wird der für jeden berechnete sinkende Fond . . . . einem Jeden ausgeantwortet.

Im §. 84 heißt es weiter: Die Bestände zum sinkenden Fond . . . . müssen, so weit es irgend thunlich ist, in Pfandbriefe verwandelt werden, um den Ertrag zu sichern, und den Fond auf diese Weise möglichst zu vermehren. Eine jede andere Benutzung desselben ist gänzlich unstatthaft.

Im §. 31 ist noch gesagt, daß die Hauptdirection die Berechnung des sinkenden Fond führt. Sonst findet sich kaum ein Wort in den Statuten über den sinkenden Fond.

Hiernach scheint man sich die Sache folgendermaaßen gedacht zu haben: Die zum Creditverein verbundenen Gutsbesitzer zahlen so lange halbjährlich 1/8 Procent ihrer ganzen ursprünglichen Pfandbriefschuld, bis durch diese Beiträge und das Interusurium ein — in Pfandbriefe verwandeltes — Capital angesammelt ist, dessen Größe die erste Schuld erreicht. Bis zu diesem, bei einem Zinsfuß von 4 Procent erst nach 72 Jahren eintretenden, Zeitpunkt wird es angesehen, als existire die ganze ursprüngliche Schuld, welche demnach bis auf den letzten Moment zu voll verzinst werden muß. Endlich naht die goldne Zeit: die Güter sind mit einem Mal von der bepfandbrieften Schuld

befreiet, und der Creditverein beschließt ipso jure seine Existenz, wenn nicht in der Zwischenzeit die Aufnahme neuer Güter erfolgt seyn sollte.

So einfach und natürlich auf den ersten Blick dies ganze Verhältniß erscheint, so unnatürlich und unsicher wird es bei einer näheren Betrachtung. Dieser merkwürdige Widerspruch scheint mir vornehmlich daraus zu entspringen, daß den Verfassern der Statuten keine klare Ansicht über die eigentliche Natur des sinkenden Fond vorschwebte, und die schwankenden Bestimmungen der Statuten daher mehr der natürliche Ausdruck unsicherer Ansichten, als bloße Fehler der Form sind; sollte ich mich hierin irren, so bitte ich um Entschuldigung.

Unnatürlich erscheint mir die Einrichtung des sinkenden Fond, in so weit aus der ganzen Fassung der Statuten die Idee hervortritt, welche auch die Praxis des Instituts verwirklicht hat, daß nicht die Person des ursprünglichen Schuldners, sondern das Gut von den Schulden befreiet werden soll.

Bleibt eine und dieselbe Person mit demselben Gute 72 Jahre Mitglied des Vereins, so fallen in dieser Beziehung Person und Sache allerdings zusammen, aber ein solcher Fall möchte sich in 1000 Jahren kaum einmal ereignen. Es ist dagegen wahrscheinlich, daß ein Gut innerhalb des gedachten Zeitraums durchschnittlich durch Vererbung drei verschiedenen Besitzern nach einander angehören wird, und rechnet man den Verkauf ꝛc. hinzu, so möchte man wol einen viermaligen Wechsel in der Person des Besitzers annehmen können.

Bei der gegenwärtigen Einrichtung des sinkenden Fond soll nun die Erdscholle von der hypothesirten Schuld frei werden, gleichviel ob Hans oder Kunz dieselbe besitzt,

oder sich um den Besitz derselben bewirbt. Die Unverschuldbarkeit der Güter kann doch auf keine Weise durch den Creditverein erreicht werden, indem ja das Contrahiren von Uebernormalschulden unbeschränkt bleibt, und der Besitzer eines durch den sinkenden Fond von der Pfandbrief-Schuld befreiten Guts wieder auf's Neue dem Creditverein beitreten kann. Diese Verhältnisse allein schließen schon die Idee von Majoratsstiftungen u. s. w. aus, aber es muß auch sogleich einleuchten, daß Stifter von Majoraten kein Interesse, wenigstens kein größeres als Andere, daran haben, daß überhaupt schuldenfreie Güter existiren, sondern nur, daß diese gewissen Familien erhalten werden. Ich möchte behaupten, daß bei der gegenwärtigen Lage der Dinge, wo das Gut unbekümmert um die Person des Besitzers durchaus frei werden soll, die Conservation der Güter in den Familien schwieriger zu erreichen ist, als im gewöhnlichen Fall. Ein Beispiel wird dies besser erläutern, als abstracte Reflexionen.

Jemand besitzt ein Gut zum Taxwerth von 100,000 ℛ und hat 50,000 ℛ Normal- und 25,000 ℛ Uebernormal-Schulden. Bei seinem Tode erben 4 Söhne das Gut mit den gedachten Schulden und einem Guthaben von 25,000 ℛ im sinkenden Fond. Der eigentliche Erbtheil eines jeden beträgt demnach (angenommen der wirkliche Gutswerth zur Zeit des Todes entspräche zufällig dem Taxwerth) = 12,500 ℛ.

Einer von den Söhnen A wünscht das Gut anzunehmen, und es fügt sich auch noch so günstig, daß nur zwei Brüder die Auszahlung ihres Erbtheils verlangen, der dritte sich mit der Stelle im Hypothekenbuch von 87,500 — 100,000 ℛ zufrieden erklärt. Woher soll nun A, dessen eignes Erbtheil für die Anschaffung des Inven-

tariums reservirt bleiben muß, 25,000 ℔ schaffen. Welcher Rentier borgt solche Summe, wenn schon 100,000 ℔ im Hypothekenbuch voraufgehen, und die Einrichtung des sinkenden Fond so verwirrt ist, daß selbst Juristen von Fach über die Möglichkeit seiner Verpfändung oder Cession im Streite sind. So viel darf man wol mit Gewißheit annehmen, je mehr Abhandlungen geschrieben werden um die Sicherheit des sinkenden Fond außer Zweifel zu setzen, desto weniger werden sich die Capitalisten zum Borgen verstehen. Aber auch zugegeben, daß ein gutmüthiger Rentier sich zum Darlehn entschlösse, so hat A, obwol der Handelswerth seines Guts nur 100,000 ℔ beträgt, 125,000 ℔ zu verzinsen. Tritt nun noch das schreiende (vom Herrn Merker in seinem Aufsatz mit Recht grell hervorgehobene) Mißverhältniß hinzu, daß 1/4 oder gar 3/8 Procent von der ganzen nominellen Schuld des Creditvereins, welche re vera nur die Hälfte beträgt, zu den Administrationskosten gezahlt werden müssen *) und A wegen möglicher Sinnesänderung des gutwilligen Rentiers, der gewiß nicht den niedrigsten Zinsfuß bedungen haben wird, in steter Sorge schwebt, so muß er schon ein fester und entschlossener Mann seyn, um vor solchen Schwierigkeiten nicht zurück zu wanken. Aber Kleinmuth! A ist ja Mitglied des Creditvereins, und seine Creditverhältnisse sind für die Zukunft möglichst sicher gestellt. Zahlt er nicht zur Verfallzeit prompt die Zinsen auf

*) Auf 50,000 ℔ macht 1/4 Procent jährlich 125 ℔. Würden naturgemäß Schulden gegen Vermögen ausgeglichen, so blieben 25,000 ℔ als erstes Geld im Gute stehen. Solche Pöste werden so leicht nicht gekündigt, aber würden auch jährlich 5000 ℔ gekündigt — in der Regel cedirt man solche Forderungen, — so können bei so sicherer Hypothek die Unkosten nur gering seyn, vielleicht nur den vierten Theil der jährlich der Administrationskasse zu zahlenden Summe betragen.

100,000 ℔ und außerdem noch 1125 ℔ jährlich in die Sparbüchse seines Guts, oder treten Capitalkündigungen von den auf den sinkenden Fond vertrösteten Gläubigern ein, welche sich nicht sogleich durch anderweitige Darlehne decken lassen, so wird er bald außerhalb des Guts Muße zu Betrachtungen über die Wirksamkeit des sinkenden Fond finden. Kann er in seiner schlichten Einfalt nicht den Nutzen der ganz eigenthümlichen Einrichtung dieser zuletzt die ganze bessere Hälfte der Güter verschlingenden Sparanstalt begreifen, so mag er sich aus Hamilton's Werk »An Inquiry »concerning the rise and progress, the redemption ».... of the National-Debt of Great Britain and »Ireland. 3 edit. Edinburgh 1818« eines Besseren belehren. Hier wird er erfahren, welche Wunderdinge in diesem Mutterlande der sinkenden Fonds Sir Robert Walpole's sinking fund von 1716 — 1786 geleistet hat (S. 135 — 140); On the whole this fund did little in time of peace and nothing in time of war, to the discharge of the national debt. The purpose of its inviolable application was abandoned, and the hopes entertained of its powerful efficacy entirely disappointed. At this time, the nation had no other free revenue .... This gave occasion to the incroachments on the sinking fund. Unter Pitts Administration wurden verschiedene sinkende Fonds eingerichtet, indem den meisten rasch auf einander folgenden Anleihen ein sinking fund, dem die Tilgung der Schuld binnen 45 Jahren aufgebürdet, angehängt wurde. Die großen Weltbegebenheiten gingen ihren Gang, und die Nationalschuld, welche im Jahre 1786 etwa 238 Millionen £ betrug, stieg bis 1815 auf 729 Millionen. So liefern ganze Staaten sowol als einzelne Personen den Beweis, daß wirkliche Ersparnisse

nur dann eintreten, wenn dauernd weniger ausgegeben als eingenommen wird. — —

Kommen wir wieder auf unser Beispiel zurück: Das Gut wird also in vielen Fällen nicht bloß in der Familie nicht bleiben, sondern auch beim Verkauf einen weit geringeren Preis bedingen, indem die große Zahl der Kaufliebhaber mit kleinem Vermögen von der Concurrenz ausgeschlossen bleibt. — Dieß sind die natürlichen Folgen eines unnatürlichen Systems, wo der lebendigen Person der todte Erdkloß substituirt wird. Der oben angedeutete Fall wird keineswegs nur ausnahmsweise eintreten, sondern die Mehrzahl der Fälle repräsentiren. Wo viel Vermögen vorhanden ist, hat es keine Schwierigkeit Güter zu conserviren, aber wo das mäßige Erbe in mehrere Theile zerfällt, da darf die natürlichste Hülfsquelle, der Real-Credit, nicht verstopft werden.

Glücklicher Weise giebt es einen Weg, dem eisernen Joche des sinkenden Fond zu entgehen, und dieser liegt in dem gänzlichen Austritt aus dem Verein durch Einreichung von Pfandbriefen. Diese Erlösung muß freilich theuer erkauft werden, aber solche Opfer wird man gerne bringen, wenn's Feuer am eigentlichen Lebensfaden zehrt *). Es

*) Herr Justizrath Paepke sagt auf S. 44 seiner Würdigung ꝛc. „Es ist dabei nicht bedacht, daß man durch Austritt und sofortigen Wiedereintritt bei irgend einer Geschäfts-Gewandtheit „mit unbedeutenden Kosten diesen Zweck (die freie Disposition „über die im sinkenden Fond angesammelten Pfandbriefe) wird „erreichen können." Diese Procedur ist auf dem Papiere leicht ausführbar, in der Wirklichkeit aber bei nicht ganz kleinen Gütern mit vielen Schwierigkeiten und bedeutenden Kosten verbunden. Ueberdies bezweckt ja grade der Creditverein vorzugsweise die Vermeidung solcher großen, zum Theil auf persönliches Vertrauen basirten, Geldnegocen, weil eben die meisten Gutsbesitzer nicht solche gewandte Geschäftsmänner sind.

versteht sich von selbst, daß bei der Rückkehr in den natürlichen Zustand auch alle Verlegenheiten des gekünstelten wegfallen, aber dann ist grade bewiesen, was bewiesen werden sollte, daß der Creditverein durch die unnatürliche Verschwisterung mit dem sinkenden Fond schon von Geburt an seinen Todeskeim nährt und in der Mitte des Lebens in das selbst bereitete Grab sinken muß. Des Umstandes, daß nach der gegenwärtigen Einrichtung des Instituts die Pfandbriefe zuletzt um jeden Preis von den Inhabern gekauft werden müssen, und bei einer Hartnäckigkeit letzterer sowol das statutenmäßige Anwachsen des sinkenden Fond als der Austritt aus dem Verein zuletzt an eine Unmöglichkeit grenzen, will ich hier gar nicht gedenken, denn in Bezug auf den sinkenden Fond haben wenigstens die General-Versammlung und Hauptdirection diesen Uebelstand bereits erkannt, und zur Abhülfe die Ausloosung der Pfandbriefe (Siehe S. 1 und 2) in Vorschlag gebracht.

Ein eigenthümlicher Fall möchte eintreten, wenn das Gut nicht durch Erbschaft, sondern durch Kauf auf einen anderen Besitzer übergeht. Nach der unbestimmten Fassung des §. 82, 4 könnte es nämlich zweifelhaft seyn, ob der Verkäufer nicht die Auslieferung oder Abschreibung der im sinkenden Fond befindlichen Pfandbriefe verlangen kann. Es heißt dort »nur bei dem gänzlichen Austritt aus dem »Verein wird der für jeden berechnete sinkende Fond .... »einem Jeden ausgeantwortet.« Nimmt man diese Bestimmung rein wörtlich, so möchte sich vielleicht juristisch durchfechten lassen, daß der Verkäufer, der bei der Tradition seines verkauften Guts doch gewiß, indem er aufhört Vereinsmitglied zu seyn, gänzlich aus dem Verein tritt, Anspruch auf den sinkenden Fond machen könne. In Natura würden ihm freilich die Pfandbriefe seines sinkenden

Fond auf keinen Fall ausgeliefert werden können, da dieser nach der Bestimmung desselben Paragraphen durchaus zu nichts anderem als zum allmäligen Schulden-Abtrag verwandt werden soll, aber die Pfandbriefe könnten der Hypothekenbehörde zur theilweisen Löschung der Schuld eingereicht werden. Nach dem Geist der ganzen Statuten und der Verbindungsweise des angegebenen Satzes mit anderen Bestimmungen desselben §. kann man aber wol mit Gewißheit annehmen, daß nur an den Fall gedacht worden ist, wo Jemand mit seinem Gute austritt; dieß ist um so wahrscheinlicher, da dem Creditverein die Person des Besitzers ganz gleichgültig ist und es ihn nur interessirt, ob das Gut in dem Verband bleibt. Der Ausdruck gänzlicher Austritt deutet auch auf den Gegensatz »theilweiser« hin, und dieß hätte bei einem Verkauf keinen Sinn. Außerdem würde auch ein heterogenes Verfahren rücksichtlich der Endbestimmung des sinkenden Fond eintreten, je nachdem das Gut durch Vererbung oder Kauf in den Besitz eines Anderen überginge, und zu einem solchen Unterschiede liegt in den Statuten kein Grund vor. Den Pfandbriefgläubigern ist obendrein auch die Zusicherung (sie steht noch auf dem Umschlag der Pfandbriefe besonders abgedruckt) ertheilt, daß ihre Schulddokumente wieder innerhalb 72 Jahren allmälig eingelöst werden müssen; diese Zusicherung verlöre zum großen Theil ihre Bedeutung, wenn durch inzwischen eingetretene, theilweise Löschung der bepfandbrieften Schuld, auf dieselben Güter wieder auf's Neue Pfandbriefe ausgegeben würden, was nicht verweigert werden kann.

Eine andere wichtige Frage betrifft die eigentliche Natur des sinkenden Fond. So viel ist einmal gewiß, daß sich beim statutenmäßigen Verfahren eine wachsende Menge

von Pfandbriefen in Natura bei der Hauptdirection ansammeln wird, und daher in rein materiellem Sinne immer von einem sich sammelnden, vermehrenden (Vergl. §. 84. der Statuten) Fond, von einem Guthaben der einzelnen Gutsbesitzer an diesem Fond u. s. w. geredet werden kann, aber es fragt sich nur, welchen rechtlichen Charakter diese Pfandbriefe besitzen. — In den Statuten ist nirgends ausdrücklich gesagt worden, was mit den Pfandbriefen geschehen soll, so bald ihre Summe das alterum tantum der Schuld erreicht; es heißt bloß »Nur bei dem gänzlichen »Austritt aus dem Vereine wird der für jeden berechnete »sinkende Fond einem Jeden ausgeantwortet«, nachdem schon zuvor gesagt worden, daß derselbe vor dem gänzlichen Austritte aus dem Institute so wenig ausgekehrt wird, als dessen Nachforderung in Pfandbriefen während des Verbleibens in demselben zulässig ist. Nimmt man diese Worte isolirt, so könnte man darunter verstehen, daß dem Gutsbesitzer beim gänzlichen Austritt sein ganzer Antheil an dem sinkenden Fond, nämlich die Pfandbriefe in Natura, übergeben werden müsse (der Ausdruck »Auskehren« deutet gewisser Maaßen auf einen solchen Act hin); da aber der Austritt aus dem Verein nur dadurch möglich wird, daß eben so viele Pfandbriefe, als für das Gut ausgefertigt worden, bei der Hypothekenbehörde eingereicht werden, so kann von keiner wirklichen Auskehrung, wenn man sich nicht in einem falschen Zirkel bewegen will, sondern nur von einer gegenseitigen Aufhebung oder Abrechnung im Fall Jemand nach §. 10 und 81. durch Einreichung von Pfandbriefen einen früheren Austritt bewirken will, die Rede seyn. Nur eine solche Ausgleichung, kein Hin- und Hergeben von Pfandbriefen, kann gemeint seyn, weil alle Pfandbriefe sich zuletzt im sinkenden Fond aufhäufen, mithin etwas

Unmögliches gefordert werden würde. Hiernach ist so viel gewiß, daß die normale Ausscheidung eines Guts aus dem Verein nur dadurch möglich wird, daß grade dieselben Pfandbriefe, welche im sinkenden Fond befindlich, bei der Hypothekenbehörde eingereicht werden; eine andere Benutzung derselben wird ganz unmöglich. Aber auch bei einem durch Einreichung von Pfandbriefen bei der Hauptdirection verfrühten Austritt aus dem Verein können die im sinkenden Fond befindlichen Pfandbriefe dem Gutsbesitzer nicht in Natura ausgekehrt werden, da sie nach der ausdrücklichen Bestimmung der Statuten (§. 81.) nur zum allmäligen Schuldabtrag verwandt werden sollen. Diese Worte scheinen mir die eigentliche Bestimmung und das Wesen des sinkenden Fond am unzweideutigsten zu bezeichnen: die Schuld soll und muß unabhängig von der Einwirkung Dritter, selbst des Gutsbesitzers, durch die Pfandbriefe des sinkenden Fond allmälig zur Tilgung kommen. Das durch 72jährige Enthaltsamkeit, dem Executionszwang gegenüber, oft unter Müh und Sorgen Erworbene, was die Hauptdirection mit unabläslicher Gewissenhaftigkeit wahrte, soll endlich, nachdem Vater, Sohn und Enkel das goldene Kalb aus der Ferne angebetet, dem Sprößling der alten Familie **Z** — möglich, wahrscheinlich dem Bankier **Y** — zu Nutz kommen. Da nun die Bestände des sinkenden Fond in Pfandbriefe umgewandelt werden müssen (§. 84.), und durch diese die allmälige Schuldabtragung nur erfolgen kann nnd soll, so läßt sich indessen der sinkende Fond als kein wachsendes Capital oder Activum ansehen, sondern als eine Berechnungsanstalt über eingelöste Schulddokumente. Der Creditverein hat als eine (juristische) Person die Pfandbriefe ausgestellt und löst sie auch als solche wieder ein (wie die Repartition unter den ein-

zelnen Gutsbesitzern erfolgt, ist hier unwesentlich), die Pfandbriefe des sinkenden Fond sind daher eingelöste Schulddokumente, gewissermaaßen Schuldquittungen, welche eigentlich sofort der Hypothekenbehörde zur Abschreibung der Schuld eingereicht werden sollten. Wenn nichts desto weniger die Hauptdirection erst am Schlusse die Gesammtmasse der eingelösten Schulddokumente der Hypothekenbehörde zur Auslöschung der Schuld überliefert, so geschieht nur nachträglich auf ein Mal, was naturgemäß nach und nach hätte geschehen sollen. Die Tilgung der Schuld im Hypothekenbuch erscheint mehr als eine, allerdings sehr wichtige, Form; das Wesentliche ist die wirkliche Tilgung der Schuld, die legale Einlösung des Schulddokuments. Wenn die ganze ursprüngliche Schuld bis auf den letzten Moment noch im Hypothekenbuche stehen bleibt, so ist dieß ein rein eingebildetes Verhältniß — indem Schulden Forderungen gegenüber stehen müssen und Niemand sein eigner Schuldner seyn kann — welches wol nur deshalb beibehalten wird, damit die Zinsen fortdauernd mit einem Anstrich von Legalität eingefordert werden können, und die Intabulirung neuer Forderungen auf die sonst leer gewordenen Plätze im Hypothekenbuche verhindert werde. Wären die im sinkenden Fond sich ansammelnden Pfandbriefe statutenmäßig zu einem andern Zweck als zum allmäligen Schuldabtrag, z. B. zur reichen Ausstattung der Landesuniversität, bestimmt worden, so würden wir einen steigenden Fond haben, dessen Activum dann nur der Creditverein als Depositar verwalten würde und so weiter. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen ist für mich der sinkende Fond nur ein Convolut eingelöster Schuldquittungen, an denen jedes Gut seinen bestimmten Antheil hat, und deren Werth nur dann wieder aufleben kann, wenn die betheiligten

Gutsbesitzer mit Genehmigung der gesetzgebenden Gewalt damit einverstanden sind; d. h. aufs Neue ein gewisses Schuldverhältniß, welches eigentlich schon geendet, wieder eintreten lassen. Der Fall, daß die im sinkenden Fond befindlichen Pfandbriefe durch Betrug ꝛc. wieder in die Hände Dritter gelangen können und so weiter, bedarf hier keiner Berücksichtigung, da die gedachten Pfandbriefe durch besondere Merkmale außer Cours gesetzt werden.

Meiner Ueberzeugung nach ist mithin gar kein Vermögen, Capital oder Activum, wie man es nennen will, im sinkenden Fond vorhanden (das wenige baare Geld, welches zum Ankauf von Pfandbriefen vielleicht noch nicht verwandt, ungerechnet), und begreife ich daher nicht, wie von einer Cession oder Verpfändung desselben überall nur die Rede seyn kann. Das Principale, das Object, fehlt, und damit fällt alles Uebrige von selbst fort. Die einzige Sicherheit, welche folglich dem auf den sinkenden Fond borgenden Gläubiger gewährt werden kann, dürfte in dem Versprechen des nach 50 oder so und so viel Jahren im Hypothekenbuche frei werdenden Platzes bestehen. Wirklichen Werth hat ein solches Versprechen nur dann, wenn die verheißene Stelle unter allen Umständen innerhalb der festgesetzten Zeit frei werden muß, und der künftigen Intabulirung kein Hinderniß entgegen treten kann. Die Zeit der Löschung der Pfandbriefschuld im Hypothekenbuch ist aber unbestimmt, denn sie hängt nicht bloß ab von der Größe der Beiträge zum sinkenden Fond, sondern auch von dem Zinsfuß der Pfandbriefe. Wer bürgt dafür, daß bei drückenden Zeitconjuncturen die Beiträge zum sinkenden Fond nicht verringert, oder zeitweise suspendirt werden. Vielleicht beschließt man bei einer namhaften Größe des sinkenden Fond mit den Beiträgen ganz einzuhalten, und ihm

allein die Sorge zu überlassen durch Interusurium das **alterum tantum** zu erreichen. Aber auch abgesehen von allen diesen wahrscheinlichen oder möglichen Fällen, so müßte sich immer die Hypothekenbehörde zur Anmerkung der verschiedenen, etwa nach 50, 40, 30 ꝛc. Jahren in präsumirte Wirksamkeit tretenden, Versprechungen verstehen, die Priorität der Zusicherungen einregistriren, und gleichsam ein zweites kleines Hypothekenbuch anlegen. Ich weiß nicht, in wie weit von der Hypothekenkammer solche Anmerkungen ꝛc., vielleicht durch Inhibitoria von Seiten der Justizkanzleien, zu erreichen sind, und lasse es dahin gestellt seyn, in welchem Grade den auf den sinkenden Fond borgenden Gläubigern eine größere Sicherheit durch Einräumung irgend eines beliebigen Platzes hinter den Forderungen des Creditvereins gegeben werde, jedenfalls wird aber das Verhältniß mit dem sinkenden Fond in Concursfällen, wo das alte Hypothekenbuch cessirt und gleichsam eine neue Aera für das Gut beginnt, unsicher und verwickelt. Bei Concursen ist es aber grade wichtig die creditorischen Ansprüche sicher gestellt zu sehen, und man kann daher voraussehen, daß Capitalisten sich auf solche Weiterungen nicht einlassen werden. Herr Justizrath Paepke spricht in seiner Würdigung immer von dem sinkenden Fond als einem Activum, gleich Obligationen und Staatspapieren (S. 39), welches im Falle des Concurses zu der Generalmasse gehören würde, cedirt werden könnte ꝛc., diese Ansicht kann ich aber aus den bereits entwickelten Gründen nicht theilen.

Soll der sinkende Fond als ein neben dem Gute aufwachsendes Capital, über welches im Voraus disponirt werden kann, angesehen werden, so müßte die Hauptdirection ein Buch anlegen, worin alle Cessionen u. s. w. bemerkt würden, und man begreift leicht, zu welchen vielfa-

chen Verwickelungen ein solches Verhältniß, wo die Rechtsansprüche oder Qualitäten Einzelner zur Prüfung kommen, führen würde. Die Hauptdirection wird und kann sich nicht darauf einlassen eine Quasi-Hypothekenbehörde für den innerhalb 72 Jahren unantastbaren sinkenden Fond abzugeben, denn nach §. 84. der Statuten soll letzterer durchaus zu nichts anderm als zum allmäligen Schuldabtrag verwandt werden. Die Sache sey, wie sie wolle, so bleibt das Endresultat immer, entweder der sinkende Fond kann als Activum gültig und mit Erfolg cedirt oder verpfändet werden, dann verfehlt er seinen Zweck, und es wäre offenbar einfacher und vortheilhafter die Pfandbriefe in Natura auszuliefern, oder die Schuld im Hypothekenbuch um den Betrag der entsprechenden Summe Behufs Intabulirung anderer Forderungen löschen zu lassen; oder die Cession ist unzulässig, und dann leidet der Credit des Gutsbesitzers, dem die Benutzung der besseren Plätze im Hypothekenbuche durch die nominelle Schuld des Creditvereins ausgeschlossen bleibt, auf die empfindlichste Weise: ja nicht selten wird ein so unnatürliches Verhältniß seinen Besitzstand gefährden. Könnte der sinkende Fond als ein, nach einer gewissen Zeit zu erhebendes, Activum cedirt werden, so müßte auch unter allen Umständen, namentlich bei Concursen, für die Sicherstellung der Zinsen gesorgt werden, denn ein Capital, welches vielleicht erst nach 35 Jahren fällig mir gegenwärtig zugesprochen wird, hat nur ein Viertel des Werths, wenn nicht die Zinsen in der Zwischenzeit garantirt sind. Auf der Tabelle IV. habe ich berechnet, in welchem Verhältniß der Werth eines nach 72 Jahren zahlbaren Capitals schwindet. Z. B. ein nach 100 Jahren fälliges Capital von 1000 ℛ ist gegenwärtig nur werth = 19 ℛ.

Ad. IV. Trennung der Kassen. Dieses Punktes will

ich hier nur mit wenigen Worten gedenken, da er eigentlich nur die Administration betrifft und von keinem allgemeinen Interesse ist. Eine Kasse mit einigen Commanditen scheint mir für die Großherzogthümer Mecklenburg vollkommen ausreichend, und dürfte selbst genügen, wenn sich für 8 bis 10 Millionen ℛ Pfandbriefe in Circulation befänden. Das ganze Geld- und Rechnungswesen würde durch eine solche Centralkasse außerordentlich vereinfacht werden, und was die Hauptsache ist, geringere Kosten verursachen. Die Kreisrendanten könnten entbehrt werden, und die Kreisdirectoren oder Deputirte wären der Controlle und Beaufsichtigung der Kreiskassen überhoben. Die Bestimmung, daß die Zinscoupons zu den Terminszeiten bei den respectiven Kreiskassen, auf welche sie ausgestellt sind, und erst 4 Wochen später bei der Hauptkasse ausbezahlt werden, hat in der Praxis schon alle Bedeutung verloren, indem bei den Kreiskassen nur ein kleiner Theil der Coupons präsentirt wird, und die für verschiedene Kreise ausgefertigten Pfandbriefe von einem Kreis zum andern wandern und so weiter. Die drei Kreisrendanten empfangen zusammen einen jährlichen Gehalt von 700 ℛ, und bei den drei Kreiskassen zusammen werden terminlich kaum für 10,000 ℛ Zinscoupons ausbezahlt. Ein großer Theil der Gutsbesitzer zahlt gegenwärtig seine Zinsen ꝛc. unmittelbar in die Hauptkasse des Vereins, die übrigen könnten auf leichte Weise verpflichtet werden die Zinsen respective nach ihren Kreisen, aus dem Wendischen Kreise (statt nach Güstrow) nach Rostock, aus dem mecklenburgischen Kreise (statt nach Gadebusch) nach Schwerin, und aus dem Stargardschen Kreise nach Neubrandenburg zu zahlen, und von den beiden letzteren Orten das Geld durch die Post an die Hauptkasse zu befördern. Einige Gutsbesitzer würden ihre Zinsen an die

Commanditen in Schwerin und Neubrandenburg zu zahlen haben, um die geringen Bedürfnisse letzterer damit zu decken. Würde diesen Commanditen für die Auszahlung der Coupons ein Procent (bei der Kleinheit der Summe könnte dieser sonst schon hohe Satz wol zugestanden werden) bewilligt, so ließen sich jährlich circa 400 ₰, wenn etwa 100 ₰ für Porto *) abgehen, ersparen.

Diese Ersparniß wird noch bedeutender, da gegenwärtig fast dasselbe Porto bezahlt werden muß, indem die bei den Kreiskassen gezahlten Zinsen ꝛc. dort nur zum kleinen Theil zur Auszahlung der Coupons verbraucht werden. Alle an auswärtige Commanditen zu leistende Zahlungen würden sich von Rostock aus bei Zuziehung einiger hiesigen Handlungshäuser mit der erwünschtesten Leichtigkeit und Wohlfeilheit besorgen lassen. Die ganze Sache ist nicht halb so gefährlich, als man sie sich anfangs gedacht haben mag. Man bedenke doch nur, daß terminlich kaum 100,000 ₰ von den einzelnen Gutsbesitzern in großen Summen eingezahlt werden, und nach Abzug der Pfandbriefe im sinkenden Fond etwa nur 9000 Pfandbriefe zu verzinsen sind. Die Besorgung dieses so einfachen und gleichförmigen Geschäfts kostet, wenn man die Administrationskosten auf $^1/_4$ Procent anschlägt (seit 1831 werden $^3/_8$ Procent gezahlt, aber dieser erhöhete Beitrag wird nach einigen Jahren aufhören) und ungefähr 1500 ₰ für die Gehalte des Syndicus, Registrators und Schreibers bei der Hauptdirection abrechnet, immer noch über 8000 ₰.

*) Einige 60,000 ₰ von Schwerin und einige 30,000 ₰ von Neubrandenburg jährlich durch die Post nach Rostock zu senden wird bei einer in solchen Fällen üblichen Vereinbarung mit der Post wenig mehr als 100 ₰, vielleicht noch unter diese Summe, kosten.

Kaufleute und Makler müssen kaum ein spöttisches Lächeln unterdrücken können, wenn so sichere Geldversuren des angedeuteten Umfangs, die sich nicht über Hamburg, Hannover und Leipzig hinaus erstrecken, solche unverhältnißmäßige Opfer erheischen. Vor einem halben Jahrhundert hätte man nichts dazu sagen können, aber bei dem allgemein gesteigerten Verkehr der heutigen Zeit grenzt es an's Unglaubliche. Man mag nun diese hohen Administrationskosten verrechnen wie man will — ich glaube auch ohne Beweise, daß kein Schilling unrechtmäßig verwandt ist — so halte ich mich doch an dem reinen Resultat als unleugbarem Faktum, und dieß spricht nicht zu Gunsten des ganzen Getriebes. Finde ich es auch ganz natürlich, daß die Administration beim Entstehen des Vereins außerordentliche Ausgaben zu bestreiten hatte, und deshalb höhere Beiträge zu den Administrationskosten nothwendig wurden, so müßten doch alsbald die Administrationskosten nicht höher als $^1/_8$ Procent im Ganzen zu stehen kommen. Unser Creditverein kömmt mir vor wie einige Gutsbesitzer, die angeblich ihre Güter immer verbessern, vor lauter Verbesserungen aber nicht auf den grünen Zweig kommen. Die Mitglieder des Creditvereins müssen die angemessene Ordnung ihrer Creditverhältnisse mit schwerem Gelde erkaufen und sich noch obendrein glücklich schätzen, wenn sie den Uebergang zu einer neuen Ordnung der Dinge ohne Erbitterung des Publikums vermitteln können. Wenn es früher als ein Gewinn angesehen wurde, daß die Vereinsmitglieder nur 4 Procent Zinsen zahlten, so bestand dieser Vortheil zum Theil in der Einbildung, denn da die Pfandbriefe sich im Anfang nicht zum Pariwerth umsetzen ließen, so wurde der Administrationskasse die Last aufgebürdet, dies Verhältniß durch Provision ꝛc. auszugleichen, und die Gutsbesitzer muß-

ten sich natürlich zu größeren Beiträgen — unter welchen Namen sie erhoben wurden, ist gleichgültig — bequemen. Meiner vollen Ueberzeugung nach müssen die Administrationskosten, sobald die Administrationsschulden gedeckt sind, nicht über $^1/_8$ Procent jährlich zu stehen kommen, sonst ist die Organisation irgendwo fehlerhaft. Wenn keine Kapitalversuren mehr vorfallen, so beschränkt sich das ganze Geschäft auf Zinserhebungen und Zinszahlungen (die Tilgung der Schuld durch den sinkenden Fond macht sich bei einer Ausloosung von Pfandbriefen gleichsam von selbst und erschwert in keinem Fall das Geschäft), und hiefür $^1/_8$ Proc. ausgeworfen, kostet (bei 4 Procent Zinsen und $^1/_4$ Proc. zum sinkenden Fond) die Liquidation von je 33 ℛ : 1 ℛ. — Ich hoffe man wird in Zukunft die auswärtigen Commanditen mit Ausnahme von der in Hamburg eingehen lassen; solche große Vorsorge ist bei dem raschen und vielseitigen Verkehr der heutigen Zeit ganz unnöthig und complicirt nur die Verwaltung. Die Hauptsache ist, daß der Rentier die feste Ueberzeugung hat, die Zinsen werden zur Verfallzeit an einem nahe gelegenen Handelsort, als Hamburg und Rostock, ohne Anstand ausgezahlt; alles Uebrige macht sich alsdann von selbst: die fälligen Zinscoupons wandern vielleicht von Hand zu Hand, bis sie endlich zur Auszahlung präsentirt werden.

Nach diesen Betrachtungen ergiebt sich von selbst, wie meiner Ansicht nach der ritterschaftliche Creditverein Mecklenburgs organisirt seyn muß; im Nachfolgenden werde ich daher nur einzelne Punkte, besonders in Bezug auf eine Umgestaltung des bestehenden Vereins, ausführlicher berühren.

Zuvor wäre die Frage zu entscheiden, ob das Bestehen eines Creditvereins in Mecklenburg unter gegenwärtigen

Verhältnissen noch wünschenswerth erscheint, aber hierüber läßt sich kein unbedingtes Urtheil fällen, indem die Sache aus verschiedenen Gesichtspunkten, je nachdem das Interesse der Schuldner, der Gläubiger oder des Staats im Allgemeinen vorzugsweise Berücksichtigung findet, oder auf mögliche zukünftige Verhältnisse Bedacht genommen wird, betrachtet werden kann. In verschiedenen Flug- und anderen Schriften ist die Frage über den Nutzen der Creditvereine sowol im Allgemeinen als in Bezug auf besondere Fälle beleuchtet worden; irre ich nicht, so stimmen die Meisten darin überein, daß Creditvereine nicht bloß zur Consolidirung der Schulden beitrugen, sondern auch das Contrahiren neuer Schulden beförderten, indem die Gutsbesitzer bis zu einer gewissen Grenze mit der größten Leichtigkeit und ohne Gefahr vor Kündigungen von dem Verein Gelder zu einem niedrigen Zinsfuß erhalten konnten. Ich lasse es dahin gestellt seyn, in wie weit fehlerhafte Einrichtungen des Instituts durch sekundäre Nebenwirkung zur Consolidirung der Schulden beigetragen haben mögen, (siehe z. B. S. 30 und 31), jedenfalls erscheint eine regelmäßige Tilgung der Pfandbriefschuld, wie sie in der neuesten Zeit bei den preußischen Creditinstituten eingeführt worden, eine sehr heilsame Maaßregel. Meiner Meinung nach hängt es fast ausschließlich von der Organisation der Creditwerke selbst ab, ob sie den Gutsbesitzern oder dem größeren Publikum bedeutenden Nutzen gewähren oder nicht. Es läßt sich nicht leugnen, daß die zum Creditverein verbundenen Gutsbesitzer bei der Ausstellung von Pfandbriefen wegen der durch bedeutende Vorrechte und gemeinsamen Verband gewährten Sicherheit einen möglichst niedrigen Zinsfuß bedingen, und sich außerdem leicht vor Kapitalkündigungen sichern können; die Gläubiger auf der anderen Seite sich des

Besitzes von hypothekarischen Schulddokumenten erfreuen, welche bei der größtmöglichsten Sicherheit zugleich die wünschenswertheste Leichtigkeit der Cirkulation gestatten: mithin beide Theile, besonders aber die Gutsbesitzer sehr wesentliche Vortheile genießen; es fragt sich nur ob unvermeidliche schädliche Nebenwirkungen der Creditvereine diese Vortheile wieder ausgleichen oder überwiegen. Das Ganze kann nur dabei gewinnen, wenn Schuldner und Gläubiger ihre Creditverhältnisse zu gegenseitigem Vortheile ordnen, die Geldgeschäfte vereinfacht, und Prozesse und Verlüste möglichst abgeschnitten werden. Ich hoffe die Herren Advocaten treiben die Selbstverleugnung so weit, mir hierin Recht zu geben. Es liegt nicht in meinem Plan, die Untersuchung über mögliche Vortheile oder Nachtheile von Creditinstituten hier weiter zu verfolgen, ich nehme an, daß der mecklenburgische Creditverein zeitgemäß modificirt mehrfachen Nutzen gewährt, und wünsche nur, daß die Umgestaltung desselben nicht lange verzögert werden möge.

Diese Umgestaltung des Vereins kann, in so weit sie die Aufkündigung und Convertirung der Pfandbriefe betrifft, nach §. 81. der Statuten auf zweifache Weise, durch eine gänzliche oder bedingte Auflösung erreicht werden. Unter einer bedingten Auflösung verstehe ich eine theilweise Auflösung, denn der Gegensatz von gänzlich scheint mir keine andere Auslegung zu gestatten. Der Creditverein löst sein Verhältniß zu den Creditoren auf, bleibt aber in allen übrigen Beziehungen von Bestand; diese Beziehungen würden nun sinnlos seyn, wenn nicht sogleich wieder mit denselben oder anderen Gläubigern ein ähnliches Schuldverhältniß angeknüpft würde. Die bedingte Auflösung ist daher gleich bedeutend mit Aufkündigung und Wiederausgabe von Pfandbriefen unter anderen Bedingungen. Daß

die Sache nicht anders zu verstehen sey, hat auch Herr Justizrath Paepke in seiner Würdigung auf andere Weise klar und bündig nachgewiesen. Zu einer bedingten Auflösung bedarf es nur der Genehmigung beider allerdurchlauchtigsten Großherzöge, und braucht der Verein, so bald die Statuten im Uebrigen nicht abgeändert werden, auf die Stände keine Rücksicht zu nehmen. Einige verstehen unter bedingter Auflösung, wenn sich der Creditverein erst auflöst und nachher wieder constituirt, aber dies sind offenbar zwei ganz verschiedene Verhältnisse.

Löst sich der Creditverein einmal auf, so lösen sich auch alle Bande; und entsteht ein neuer Verein, so ist es rechtlich ein reiner Zufall, wenn die meisten alten Elemente in denselben wieder übergehen sollten. Eine gänzliche Auflösung würde den Vortheil haben, daß man den Pfandbriefinhabern alle Ursache zur Unzufriedenheit raubt, und bei einer Reconstituirung die alte Basis nach Belieben verlassend, die freieste Hand beim Entwurf der neuen Principien behält. Eine bedingte Auflösung erfordert dagegen nur die Genehmigung beider allerdurchlauchtigsten Großherzöge, und kann sehr bald zu Stande kommen. Diese Maaßregel verschiebt aber die radikale Ausbesserung des alten Systems und berührt zugleich das Gefühl der Pfandbriefinhaber auf eine harte Weise, indem sich letztere nicht recht, wie ich von vielen Einzelnen weiß, an den Gedanken der Gesetzmäßigkeit der gedachten Procedur gewöhnen können. Ich habe eine Zeit lang geschwankt, ob der bedingten oder gänzlichen Auflösung der Vorzug einzuräumen sey, da aber am Ende das Resultat für die Gläubiger dasselbe bleibt, so möchte ich doch die bedingte Auflösung, namentlich wegen der unvermeidlichen Verzögerung im anderen Falle, für das Wünschenswertheste halten. Bei dieser Ge-

legenheit müßten zugleich neue Bestimmungen wegen zweckmäßigerer Einrichtung des sinkenden Fond, Vereinfachung des Kassenwesens und durchgreifender Ersparnisse in der Administration getroffen werden. Sollten bei der gegenwärtigen Fassung der Statuten einige dieser Bestimmungen als solche Abänderungen erscheinen, welche der Berathung mit den Ständen unterworfen sind, so müßten sie bis zum nächsten Landtage als provisorische Maaßregeln gelten. Die General-Versammlung und Hauptdirection müßten dann ernstlich darauf bedacht seyn das natürliche Recht, über eigentliche Administrationsangelegenheiten ohne Einmischung Nichtassociirter zu verfügen, für die Zukunft in vollem Maaße zur Ausübung zu bringen.

Bei der bedingten oder theilweisen Auflösung würden nun drei Punkte besonders in Betracht kommen:

1) Höhe des Zinsfußes der neu auszugebenden Pfandbriefe (die alten könnten natürlich beibehalten werden und wären nur mit neuen Coupons zu versehen);
2) Unkündbarkeit der Pfandbriefe von der einen, und Kündbarkeit von der anderen Seite;
3) Einrichtung eines Tilgungsfond.

Ad 1. Ohne sich auf weitere Untersuchungen einzulassen, kann man mit Sicherheit annehmen, daß für größere Pfandbriefe $3^1/_2$ Procent unter gegenwärtigen Verhältnissen der richtige Zinsfuß seyn wird. Dieser Zinsfuß ist vielleicht noch um $^1/_8$ Procent zu hoch, da die pommerschen und kur- und neumärkschen Pfandbriefe, welche von den Gläubigern **nicht** gekündigt werden können, schon über Pari ($101^1/_8$) stehen, aber auf solche kleine Differenzen kann begreiflich keine Rücksicht genommen werden. Kleine Pfandbriefe von 25 ℛ müßten nur 3 oder höchstens $3^1/_4$ Proc. Zinsen tragen, denn diese Pfandbriefe finden ein sehr großes

Publikum und werden gewiß den Pariwerth erreichen, wenn die anderen 1 bis 2 Procent über Pari stehen. Die kleinen Leute würden sehr nach solchen Papieren trachten, denn sie sind wegen sicherer Unterbringung ihrer kleinen Ersparnisse oder Kapitalien häufig in großer Verlegenheit. Die Sparkassen haben freilich in neuerer Zeit in dieser Beziehung große Dienste geleistet, aber ihre Wirksamkeit ist auf gewisse Weise beschränkt und schließt nur in geringem Maaße den Nutzen der kleinen Pfandbriefe aus. Würden solche Pfandbriefe vielleicht bis zum Betrage einer halben Million Thaler creirt, so würden wir, wenn man den Briefen sowol als den Coupons eine kleinere Form (etwa von der Größe, daß sie einmal zusammen geschlagen in einer gewöhnlichen Brieftasche Platz fänden) gäbe, im Lande ein vortreffliches Zahlungsmittel haben, dessen Werth obendrein noch in der Tasche wüchse. Ein Pfandbrief von 25 ℛ würde bei 3 Procent Zinsen z. B. mit jedem Monat um 3 ß im Werthe steigen, bis er wieder durch Abschneidung eines Coupons im Preise fiele. Zur Vereinfachung der Administration müßten die Zinsen auf diese kleinen Pfandbriefe nur jährlich ausbezahlt werden. Ein kleiner Theil der ersparten Zinsen würde allerdings für die größere Mühwaltung aufgehen, aber der bei weitem größere Theil würde als reiner Gewinn der Administrationskasse zufließen. Das pommersche Creditinstitut hat übrigens meines Wissens das Beispiel solcher kleinen Pfandbriefe zu einem niedrigeren Zinsfuß ($3^1/_3$ Procent) zuerst gegeben.

Ad 2. Um den Creditverein in Zeiten allgemeiner Geldnoth ꝛc. vor Kapitalkündigungen sicher zu stellen, wäre es nach dem Beispiele der preußischen Institute durchaus wünschenswerth von den Gläubigern zu verlangen, daß sie sich des Kündigungsrechts begäben, d. h. sich mit einer Rente

begnügten. Dem Creditverein müßte aber unter allen Umständen das Recht der Aufkündigung und Einlösung der Pfandbriefe zum Nominalwerthe verbleiben, jedoch mit der Beschränkung, daß nicht einzelne Pfandbriefe nach Willkühr aufgekündigt werden könnten, sondern aus der ganzen Zahl herausgelooft würden. Daß die Bedingung der Unkündbarkeit nicht so schwer zu erreichen ist, als es auf den ersten Blick scheinen mag, hat unser Nachbarland schon im Großen bewiesen, indem dort für einige 20 Millionen Thaler unkündbare Pfandbriefe zum Zinsfuß von $3^1/_2$ Procent bereits ausgegeben worden sind.

Durch die Staatspapiere ist das Publikum im Allgemeinen schon an Renten gewöhnt, und in Mecklenburg haben namentlich in neuerer Zeit die Reluitionskassenpapiere sehr raschen Abgang gefunden, obwol den Inhabern die Kündigungsbefugniß entzogen worden ist.

Ich habe schon im Vorhergehenden zu beweisen gesucht, daß dem Creditverein die Kündigung einzelner Pfandbriefe oder ganzer Abtheilungen derselben durchaus vorbehalten bleiben muß, aber ich komme noch ein Mal auf diesen Gegenstand zurück, da ich ihn für besonders wichtig halte. Die Geschichte unseres Vereins liefert den klarsten Beweis, wie lästig und nachtheilig die Bedingung der Unkündbarkeit einzelner Pfandbriefe von Seiten des Vereins den verbundenen Gutsbesitzern werden kann, und läßt schon jetzt durchblicken, welche gewaltsame Erschütterung das Interesse der Pfandbriefinhaber bei einer Aufkündigung der Gesammtmasse der Pfandbriefe erleiden dürfte. Man kann es als ein wahres Glück betrachten, daß der Creditverein nicht die allgemeine Theilnahme fand, welche man sich von demselben anfangs versprach, denn in einem Termin für 10 bis 12 Millionen ℛ Pfandbriefe zu kündigen und convertiren,

würde für Mecklenburg eine so gewaltige und gewaltsame Operation seyn, daß deren Erfolg wahrscheinlich nur durch ungewöhnliche Anstrengungen und außerordentliche Geldopfer gesichert werden könnte. Gewichtige Gründe, weshalb sich der Creditverein die Kündigung begeben sollte, sind nicht vorhanden. Stehen die Pfandbriefe unter Pari, so können den Gläubigern die Kündigungen nur angenehm seyn; stehen sie grade auf Pari, so verlieren und gewinnen sie nichts dabei; tragen sie aber ein Agio, so werden die Inhaber allerdings die Kündigung ungerne sehen, aber bei niedrigem Agio ist ihr Verlust unbedeutend, und Kündigungen fallen, abgesehen von den Zwecks der Amortisation auszulosenden Pfandbriefen nur wenig vor, — und bei hohem Agio müssen bedeutende Kündigungen Behufs einer Zinsreduction eintreten; das Agio wird dann fallen und größeren Erschütterungen dadurch vorgebeugt. Kündigungen von Seiten des Vereins können vernünftiger Weise nur eintreten, wenn für den Tilgungsfond Pfandbriefe ausgelost werden, oder einzelne Gutsbesitzer durch außerordentliche Erwerbungen Schulden abzutragen wünschen, oder Zinsreductionen für zeitgemäß gehalten werden; in allen diesen Fällen liegen Kündigungen im Interesse des Vereins und werden zur Nothwendigkeit, wenn der Creditverein nicht gegen sein eignes Princip sündigen soll. Begiebt sich der Verein des Kündigungsrechts, so giebt er im Grunde dadurch zu verstehen, daß er den Pfandbriefen eigentlich einen höheren Werth als den nominellen beilegt und die Gläubiger nicht im Genusse des muthmaßlichen Agios stören möchte. Der Creditverein sollte im Gegentheil die Agiotage zu verhindern suchen, und auf keine Weise bei den Pfandbriefinhabern die Idee eines Nebengewinns wecken oder nähren. Die Gläubiger erhalten für ihre Darlehne

Zinsen; in diesen muß die ganze Entschädigung liegen, nicht in dem Agio, welches sich doch nicht auf längere Zeit garantiren läßt. Man muß durchaus keine Härte darin finden, wenn die Gläubiger nur das erhalten, was ihnen verschrieben ist, ein freiwilliges Verhältniß wieder aufgehoben wird. Die Idee des Agios muß bei den Gläubigern nach Möglichkeit zurückgedrängt werden, und von Erschütterung des Vertrauns darf nicht die Rede seyn, wenn der Creditverein gegen Zahlung der vollen Valuta seine Schuldokumente einlöst. Es wird sich freilich bei den allgemeinen Geldfluctuationen ꝛc. nicht vermeiden lassen, daß Schuldokumente mit dem Charakter von lettres au porteur zuweilen ein Agio tragen, aber ist die Kündigungsbefugniß in den Statuten ausgesprochen, so muß das Publikum hierauf gefaßt seyn, und hat nachher keine Ursache zur Beschwerde. Bei der bekannten, vom Publikum jetzt allgemein gewürdigten, Sicherheit und Annehmlichkeit, welche die Pfandbriefe gewähren, kann der Zinsfuß derselben immer etwas (mindestens $^1/_4$, vielleicht $^1/_2$ Procent) niedriger seyn als der bei gewöhnlichen sicheren hypothekarischen Verschreibungen übliche, die Pfandbriefe werden doch die erwünschte Abnahme finden; dieser Gewinn muß nebst den anderen Vortheilen des Verbandes dem Schuldner genügen, und halte ich es des Creditvereins für unwürdig, das Publikum in der Idee der (beschränkten) Unkündbarkeit der Pfandbriefe zu bestärken, um etwa bei der ersten Ausgabe der Pfandbriefe eine Kleinigkeit zu profitiren. Die nachtheiligen Folgen unseres gegenwärtigen Systems liegen klar vor Aller Augen. Wo einzelne Pfandbriefe nicht gekündigt werden können, sondern nur die Gesammtmasse, da pflegt es mit dem Agio auf das Aeußerste zu kommen, bevor eine Kündigung eintritt. Begab sich der Creditverein im Anfang

des Kündigungsrechts, als das Agio überhaupt noch problematisch war, so wäre bei dem jetzigen hohen Agio wahrlich dreifache Ursache nicht zu kündigen. Stehen die Pfandbriefe auf Pari, so können diejenigen, denen Pfandbriefe gekündigt, sogleich wieder andere Pfandbriefe (vielleicht gegen ein geringes Aufgeld) kaufen, aber wie ich schon oben bemerkte, ist dann kein Grund zu vielen Kündigungen von Seiten des Vereins vorhanden. Die Hauptdirection scheint immer von dem Princip ausgegangen zu seyn, das öffentliche Vertraun nicht erschüttern, das heißt an dem Agio nicht rütteln zu wollen, und spricht dies auch unverholen in ihrer Vorstellung an hohe Regierung unter dem 20. Junius 1837 aus; mir scheint aber die entgegengesetzte Ansicht richtig: man nähre das Vertraun auf's hohe Agio so wenig als möglich, damit nicht dereinst bei einem endlichen unvermeidlichen Ausbruch das Ganze bis in seine Grundfesten erschüttert werde. Besser durch kleine allmälige Erschütterungen das Publikum aus dem Schlummer zu wecken, als durch sorgfältige Verstopfung aller Seitenkanäle, welche die Heftigkeit des Ausbruchs gemildert haben würden, Alles der einen großen explosiven Katastrophe aufzusparen.

Die Hauptdirection scheint sich in der gedachten Vorstellung sogar zur Ansicht zu neigen, als könne ein Sinken des Agios die Existenz des Instituts in so fern gefährden, als dann der Reiz zum Beitritt des Agiogewinns wegen wegfalle, und dagegen der Austritt aus dem Verein erleichtert und befördert werde. Nicht in dem (unnatürlichen) hohen Agio darf aber das Reizmittel zum Beitritt liegen, denn es liegt eine gewisse Unbilligkeit darin, wenn eintretende Gutsbesitzer erst von dem hohen Agio profitiren, und bei einer über kurz oder lang eintretenden Convertirung der Pfandbriefe diese wieder zum Pariwerth einziehen wollen,

sondern in den vortheilhaften Verhältnissen des Vereins überhaupt. Man gebe nur dem Creditverein solche Einrichtung, daß der Zinsfuß etwas niedriger als der landesübliche ist *), der Verein vor Kündigungen von Seiten der Gläubiger gesichert ist, und die Administrationskosten jährlich etwa nur $^1/_8$ Procent betragen, so werden schon die meisten Gutsbesitzer dem Vereine beitreten. Wenn in den verschiedenen Zweigen der Administration die äußerste Sparsamkeit eingeführt wird, so müßten selbst bei der gegenwärtigen Kleinheit des Vereins die Administrationskosten nicht höher als $^1/_8$ Procent zu stehen kommen, zumal die Mitglieder der Hauptdirection, was dankbar anzuerkennen ist, mit großer Uneigennützigkeit die Geschäfte unentgeltlich verrichten. So lange indessen bei der geringen Ausdehnung des Vereins die festen Gehalte der bei demselben Angestellten über 4000 ℛ jährlich betragen, kann ich mich nicht davon überzeugen, daß Sparsamkeit in der Verwaltung herrscht. Ich begreife unter anderm nicht, weshalb die Kreissyndici mit festem Gehalt angestellt worden — sie empfangen zusammen 650 ℛ — da sie, vielleicht mit ganz unbedeutenden Ausnahmen, keine regelmäßigen Geschäfte zu besorgen haben, und ihre Thätigkeit eigentlich nur bei der Aufnahme neuer Güter in Anspruch genommen wird. Ich

*) Zu große Abweichung hier eintreten zu lassen, ist gewiß nachtheilig, denn ein niedriger Zinsfuß läßt sich einmal nicht erzwingen, und auf eine oder die andere Weise muß die Differenz doch wieder ausgeglichen werden. Hätte der Creditverein im Anfang den Zinsfuß der Pfandbriefe auf $4^1/_2$ Procent gesetzt und denselben nach einigen Jahren reducirt, so wäre das ganze Verhältniß einfach und natürlich gewesen, und die Mitglieder hätten sich wahrscheinlich besser dabei gestanden als bei dem damals auf Kosten der Administrationskasse erkauften niedrigen Zinsfuße.

weiß sehr wohl, daß bei neuen Aufnahmen die Kreissyndici den Kreisdirectoren und Deputirten wichtige Dienste zu leisten haben, welche sich in solchen und anderen außerordentlichen Fällen nicht streng nach einer Taxe abschätzen lassen, aber dafür müßte ihnen ein sehr anständiges Honorar zu Theil werden. Die Kosten der Gutsaufnahme fallen natürlich dem Gutsbesitzer zu, will aber der Verein aus Klugheitsrücksichten den Eintretenden eine Erleichterung gewähren, so mag er immerhin einen Theil des Honorars bezahlen, aber sehr unbillig finde ich es, wenn die übrigen Gutsbesitzer, deren Verhältnisse ein für alle Mal längst regulirt sind, zur Besoldung der Kreissyndici dauernd beisteuern sollen. Würde bei einem oder dem anderen im Verein befindlichen Gute der gewiß seltene Fall eintreten, daß die Hülfe des Kreissyndicus requirirt wird, z. B. bei einer Nachbonitirung oder Sequestration, so erfordern Gerechtigkeit und Billigkeit, daß die Kosten von dem Gute, welches sie verursacht, getragen werden, und die solidarische Hülfe nur dann zutritt, wenn die Kräfte des betreffenden Guts erschöpft sind. Nichts ist auch natürlicher, als daß z. B. der Gutsbesitzer, dessen Gutsverhältnisse sehr verwickelt sind, von der Aufnahme in den Verein größere Kosten hat als derjenige, bei dem das Gegentheil Statt findet. — In den letzten drei Jahren ist bekanntlich keine Güteraufnahme erfolgt, aber die Gehalte der Syndici laufen natürlich in gleichem Maaße fort. Ich würde zu diesem Allem schweigen, wenn die Administrationskasse keine Schulden hätte, der Creditverein die dreifache Zahl der Güter umfaßte und so weiter, aber unter gegenwärtigen Verhältnissen kann das Wort Sparsamkeit nicht oft genug wiederholt werden. Wenn von Anfang an jährlich 2000 ℛ erspart und in den steigenden Fond des Instituts gelegt

worden wären, so würden wir bei einem Zinsfuß von 4 Procent nach 54 Jahren von heute ein Kapital von 800,000 ℔ gesammelt haben. Dieses Sümmchen könnten wir unsern lieben Enkeln als Entschädigung für den ihnen zugedachten sinkenden Fond, dem ihre Väter ohne Zweifel schon den Zauber rauben werden, vermachen. Sie hätten dann wenigstens einen respectablen Cassafond, um ihrem Creditvereine, besser als es uns gelingen will, auf die Beine zu helfen. —

Irre ich nicht, so hat übrigens das Chur- und Neumärksche Creditinstitut mit dem ihm vom Könige früher zugewandten Fond in den letzten Jahrzehnten so geschickt operirt, daß die verbundenen Gutsbesitzer jetzt ganz mit Administrationsbeiträgen verschont werden.

Ad 3. Wenn nach dem Beispiele der preußischen Institute Unkündbarkeit der Pfandbriefe von Seiten der Inhaber, und Kündbarkeit von Seiten des Vereins eingeführt würde, so müßte mit dieser Maaßregel ein kräftiger Tilgungsfond verbunden werden, damit das Sinken der Pfandbriefe unter Pari einiger Maaßen verhindert und die Pfandbriefschuld nicht zu sehr verewigt wird. Immer müßte aber der Amortisationsfond die Einrichtung haben, daß die durch eingelöste Pfandbriefe re vera schon getilgte Schuld auch von Zeit zu Zeit im Hypothekenbuche wirklich zur Löschung käme, und die Zinsen und Beiträge zu den Administrationskosten in dem entsprechenden Verhältniß abgemindert würden.

Folgende Fragen möchten hiebei in Betracht kommen:

1) Wie hoch soll der jährliche Beitrag zum Amortisationsfond seyn? Bei den preußischen Instituten ist in neuerer Zeit $^1/_2$ Procent festgesetzt worden; dieß scheint mir aber das Minimum seyn zu müssen, wenn die Sache überhaupt

keine Spielerei bleiben soll. Auf der Tabelle II. habe ich die Progression eines steigenden Fond bei einem Zinsfuß von $3^1/_2$ Procent berechnet, und hier sieht man, daß selbst bei einem Beitrag von $^1/_2$ Procent eine Pfandbriefschuld von 40,000 ℔ nach einem Viertel Jahrhundert erst um 8128 ℔ abnimmt. Bei einem Zinsfuß von 4 Procent und einem jährlichen Beitrage von $^1/_4$ Procent würde die gleiche Schuld nur um 4364 ℔ (Siehe Tabelle I.) abgenommen haben. — Der Beitrag von $^1/_2$ Procent jährlich kann auf die Länge nie sehr drückend werden, sobald die Schuld im Hypothekenbuch von Zeit zu Zeit gelöscht wird. Ein ganz anderes Verhältniß tritt aber ein, wenn die Schuld im Hypothekenbuch, wie bei der unnatürlichen Einrichtung unseres Creditvereins, erst nach der gänzlichen Einlösung aller Schuldverschreibungen auf ein Mal zur Löschung kömmt, und bis dahin für voll verzinst werden muß. Aus dem auf Seite 60 dieser Schrift gegebenen Beispiele ersieht man am besten, wie hoch schon bei $^1/_4$ Procent jährlich die wirklichen, nicht die eingebildeten, Beiträge zum sinkenden Fond zu stehen kommen, so bald dieser zu einiger Bedeutung angeschwollen ist. A zahlt bei einer ursprünglichen Pfandbriefschuld von 50,000 ℔ und einem Guthaben von 25,000 ℔ jährlich 1125 ℔ zum sinkenden Fond, und dieser Beitrag wächst von Jahr zu Jahr in geometrischer Progression. Würde im vorliegenden Falle die Schuld im Hypothekenbuche getilgt, und ein halbes Procent jährlich, entweder von der ganzen bewilligten Pfandbriefsumme, oder von der wirklichen Pfandbriefschuld, zum Tilgungsfond gezahlt, so hätte A respective 250 oder 125 ℔ zu zahlen, und dies wäre ein vernünftiges Verhältniß. Es wäre in der That merkwürdig, wenn einigen Mitgliedern unseres Vereins ein halbes Procent zu hoch scheinen sollte, da sie

doch keinen Anstand nehmen ihren Kindern oder Nachfolgern eine Steuer von 3, 4, 5, 6 . . . Procent zum sinkenden Fond aufzulegen, und ihnen obendrein die besten Plätze im Hypothekenbuche versperren. Die Einrichtung unseres sinkenden Fond ist eigentlich nur darauf berechnet, daß die Gutsbesitzer Einen Erben hinterlassen, wenn sie aber, wie die Erfahrung sattsam lehrt, für das Gegentheil Sorge tragen, so wird der sinkende Fond wahrlich nicht den Glanz der Familien erhöhen, sondern den Kindern oder Enkeln meist nur Sorge bereiten. Gegen dies letzte Argument wird man vorbringen, das Guthaben im sinkenden Fond sey doch kein Unglück, ohne diese Einrichtung wäre wahrscheinlich nichts erspart worden und so weiter, aber hierauf kann ich nur kurz erwiedern, daß die Geschichte der Menschheit Millionen Beispiele liefert, daß Grundbesitzer als solche ohne sinkenden Fond Vermögen erwarben; dagegen kaum Beispiele vorliegen, daß ganze Staaten oder Einzelne auf jenem Wege reich geworden sind. Die Ursache ist sehr einfach: die menschliche Natur läßt sich nicht nach einem Rechnungsexempel modificiren. Verschuldete Gutsbesitzer werden immer am einfachsten und wirksamsten zur Verbesserung ihrer Finanzen gelangen, wenn sie in guten Zeiten direct Obligationen ablösen und in schlechten Zeiten keine neue Schulden contrahiren. Ich muß gestehen, daß mir häufig sogar Zweifel über den Nutzen des sinkenden Fond aufgestoßen sind, denn viele Gutsbesitzer verlassen sich ganz auf die gepriesene Wirksamkeit dieses Instituts, glauben hinlänglich zu sparen, wenn sie die Beiträge leisten, und kommen dabei zu keinem außerordentlichen Schuldabtrag.

Alles, was man von der Macht des Interusuriums zu sagen pflegt, beruht so ziemlich auf Täuschung; jeder Gutsbesitzer, welcher von Zeit zu Zeit Obligationen ablöst,

kömmt zu demselben Endresultat und profitirt eben so wol von dem Interusurium, mag er auch nie von demselben gehört haben, als derjenige, welcher mit den Logarithmen in der Hand in Zahlencombinationen besondere Hülfe sucht. Man hört freilich oft die Behauptung aufstellen, daß ohne einen sinkenden Fond kleine Summen nicht zinsbar belegt, und daher der beabsichtigte Effect auf gewöhnlichem Wege nicht erreicht werden kann; bei einigem Nachdenken dürfte man aber bald finden, daß hierdurch nicht die Zauberkraft des Interusuriums bedingt wird. Mag man immerhin in jedem Termin 100 ℛ unbelegt liegen lassen, und diese Summe selbst in der ganzen Zwischenzeit baar aufbewahren, so würde nach 25 Jahren der ganze Verlust an Zinsen und Zinseszinsen bei einem Zinsfuß von 4 Procent nur = 168 ℛ 7 ß, und bei $3^1/_2$ und 3 Procent respective nur = 138 ℛ 3 ß und = 110 ℛ 25 ß betragen. Würden nach meinem Vorschlage viele Pfandbriefe zu 25 und 50 ℛ creirt, so würde sich der Verlust fast auf Null reduciren, und so weit ich die Menschen kenne, macht es den guten Wirthen mehr Freude Obligationen aufzuspeichern und sich an deren Anblick zu weiden, als von dem Rendanten die Berechnung des Guthabens am sinkenden Fond zu fordern. Das ängstliche Belegen so kleiner Summen würde übrigens bei Gutsbesitzern ans Abgeschmackte grenzen, denn bei dem beständigen Schwanken der Gutseinnahmen wird in der Gutskasse bald Ebbe bald Fluth seyn, und wäre es als ein ganz besonderer Zufall anzusehen, wenn grade zu Terminszeiten der kleine, dem sinkenden Fond zu zahlende, Beitrag übrig bliebe. Bei hohen Preisen ländlicher Produkte muß ein ordentlicher Wirth in einem Jahre ungefähr so viel ersparen, als der ganze sinkende Fond in den ersten 15 Jahren

beträgt, sonst geht's doch den Krebsgang. — Wenn ich nun gleich zu dem sinkenden Fond an und für sich wenig Vertraun habe, so scheint mir doch, wie ich schon oben bemerkte, bei Creditvereinen, wo das Schuldenmachen so sehr erleichtert, und der Gutsbesitzer durch keine Kündigungen an Schuldabtragung erinnert wird, ein Tilgungsfond, besonders auch im Interesse der Gläubiger, ganz empfehlungswerth; nur müßte der Beitrag nicht zu niedrig gestellt werden. — Fast möcht ich glauben, die englischen Staatsmänner haben den **sinking fund** deshalb besonders in Ehren gehalten, um immer auf's Neue wieder unter guten Bedingungen zu borgen und John Bull's Groll zu beschwichtigen.

2) Soll der Beitrag zum Amortisationsfond beliebig erhöht, und bis zu welchem Grade, eventualiter auch wieder heruntergesetzt werden können?

Mir scheint es, als müßte kein höherer Beitrag angenommen werden, als sich bei saumseliger Zahlung auf dem Wege der Execution erzwingen läßt. Der Creditverein darf seine gesetzlichen Ansprüche bekanntlich bis auf 5 Procent der Capitalschuld geltend machen, wenn daher der Zinsfuß der Pfandbriefe $3^1/_2$ Procent betrüge, die Administrationskosten einstweilen zu $^1/_4$ Procent angenommen würden, so blieben $1^1/_4$ Procent für den Tilgungsfond übrig; es möchte demnach rathsam seyn, ein Procent als Maximum des Beitrags festzusetzen. Wer einen außerordentlichen Schuldabtrag zu machen wünscht, muß auf andere Weise ohne Opfer zu demselben kommen können, der sinkende Fond ist nicht der Weg dazu. Die Herabsetzung des Beitrags auf das Minimum müßte einem Jeden in gewissen Sprüngen gestattet seyn, nur wäre die Anzeige davon so früh zu machen, daß darauf bei der ein halbes Jahr vorher zu be-

schaffenden Auslosung der Pfandbriefe Rücksicht genommen werden könnte.

3) Soll der Beitrag nach der ganzen für Pfandbriefe bewilligten Summe, oder nach der wirklichen, im Hypothekenbuch eingetragenen, Pfandbriefschuld entrichtet werden?

Bei einer von Zeit zu Zeit eintretenden Löschung der Schuld im Hypothekenbuch, und einer entsprechenden Abminderung an Zinsen und Beiträgen zu der Administrations-Kasse, scheint es für die Gutsbesitzer nie sehr drückend werden zu können, eine verhältnißmäßig größere Summe dem Tilgungsfond zu zahlen, indem sich mit ziemlicher Gewißheit annehmen läßt, daß keine weiteren Schulden vorhanden seyn werden, wo auf die durch Löschung im Hypothekenbuch frei gewordenen Plätze keine neue Pfandbriefe ausgegeben wurden. Wenn z. B. bei einem Gute zum Taxwerth von 100,000 ℔ der Creditverein nur mit einer Forderung von 10,000 ℔ im Hypothekenbuche eingeschrieben steht, und der Gutsbesitzer $^1/_2$ Procent von der ganzen bewilligten Pfandbriefsumme, also 250 ℔ jährlich, zahlen muß, so tilgt er freilich jährlich $2^1/_2$ Procent der wirklichen Schuld, aber ich wüßte auch nicht weshalb unter solchen Umständen dem Gutsbesitzer die Zahlung einer im Verhältniß seines Guts so geringfügigen Summe unangenehm seyn sollte. Auf der anderen Seite läßt sich nicht läugnen, daß eine gewisse Willkühr darin liegt, wenn bei der Bestimmung des Beitrags ein anderes Maaß als das der effectiven Schuld zu Grunde gelegt wird. Würde das halbe Procent von der ganzen bewilligten Pfandbriefsumme gezahlt, so braucht der Verein nie — mit Ausnahme des Falls, wo Jemand ohne Taxe nach §. 61 der Statuten mit einer gewissen Summe beitritt — auf die Menge der wirklich ausgegebenen Pfandbriefe, welche be-

ständigen Schwankungen unterworfen ist, indem bald Pfandbriefe gelöscht, bald wieder neu ausgegeben werden, besondere Rücksicht zu nehmen; die Amortisation geht unaufhaltsam ihren regelmäßigen Gang.

4) Wann soll die Löschung der amortisirten Summen gestattet seyn?

Ueber die unnatürliche Einrichtung des sinkenden Fond unseres Creditvereins habe ich mich schon ausführlich (Seite 56 — 70) ausgesprochen; hier nur die Bemerkung, daß meiner Ansicht nach die Mitglieder berechtigt seyn müßten, von Zeit zu Zeit die Löschung der amortisirten Quanta zu verlangen. Welche Zeitabschnitte man in dieser Beziehung festsetzen mag, ist ziemlich gleichgültig, so bald sie nur nicht zu lang gewählt werden. Bei dem Chur- und Neumärk. Institut darf der Gutsbesitzer die Löschung verlangen, so bald das Amortisationsquantum 10 Procent der ausgegebenen Pfandbriefe beträgt *); er ist aber natürlich nicht verpflichtet die Löschung nachzusuchen, sondern kann die Amortisation fortlaufen lassen. Aus der Tabelle II. ersieht man, daß bei einem jährlichen Abtrag von $^1/_2$ Procent (in halbjährigen Raten) und einem Zinsfuße von $3^1/_2$ Procent alle 15 Jahr $^1/_{10}$ der Schuld (genauer 4070 ℛ℔ von 40000 ℛ℔) getilgt seyn wird. Das Stadium von 15 Jahren scheint mir ganz passend, nur müßte auch, wie bei dem preußischen Institut, die Bestimmung eingeführt werden, daß eine frühere Löschung verlangt, der Fond also vom Gute abgetrennt werden kann, wenn man die 10 Procent und respective 1000 ℛ℔ durch eigene Zahlungen ergänzt. Will man zu Gunsten des preußischen Systems das unsere durchaus nicht aufgeben, so schlage man wenig-

*) Die Löschung kann aber nur in Raten von mindestens 1000 ℛ℔ erfolgen.

stens einen gewissen Mittelweg ein, und lasse die Amortisation nur so lange fortlaufen, als in der Person des Besitzers kein Wechsel eintritt; Zwang und Bevormundung würden dann wenigstens nicht in wachsendem Maaße auf die Erben oder Käufer eines im Creditverein befindlichen Guts ausgedehnt, und das ganze Verhältniß gewönne einen einfacheren und natürlicheren Charakter. — Besser halte ich es aber dem Gutsbesitzer nicht auf Lebenszeit die Hände zu binden, sondern auch in diesem Punkt seiner Einsicht und Festigkeit, der doch die Leitung des Ganzen überlassen bleiben muß, zu vertraun.

Wie fehlerhaft unser gegenwärtiges System rücksichtlich der festen Verbindung des sinkenden Fond mit dem Gute ist, kann man vielleicht am besten aus dem Zweck des Vereins selbst nachweisen. Gewährt der Creditverein, was er hauptsächlich bezwecken soll, Erleichterung in dem Schuldverhältniß, so muß er diese Aufgabe nicht bloß in der ersten Zeit sondern fortdauernd erfüllen. Steigt der sinkende Fond aber bis auf die Hälfte oder drei Viertel der ursprünglichen Pfandbriefschuld, so leistet offenbar der Creditverein bis zu diesem Betrag dem Gutsbesitzer nichts, und sind außerdem noch Gläubiger vorhanden, was die Regel seyn wird (weil die ersten Besitzer höchst selten das bedeutende Anschwellen des sinkenden Fond erleben, und bei Erbtheilungen oder Verkauf meist neue Verschuldung eintritt), so können diese nicht durch den Creditverein abgefunden werden. Dieß könnte man sich gegenwärtig, wo die Anleihen vom Creditverein eher Nachtheil als Vortheil gewähren, wol gefallen lassen; das Widersinnige ist nur grade, daß der Creditverein nicht allein bis zu einem stets steigenden Betrage nichts nützt, sondern den besseren Theil des Realcredits paralysirt, indem er die besten Plätze im Hypothekenbuch gefangen hält.

Nehmen wir an, der Creditverein umfaßte die Mehrzahl der ritterschaftlichen Güter Mecklenburgs, und hätte vielleicht für 12 Millionen Thaler Pfandbriefe ausgegeben — bei einem Zinsfuß der Pfandbriefe von $3^1/_2$ Procent, Unkündbarkeit derselben von Seiten der Inhaber und Verringerung der Administrationskosten könnte dieß leicht eintreten —, so würde die Einrichtung unseres sinkenden Fond den Nutzen des Vereins nach und nach ganz aufheben, und nicht bloß die Gutsbesitzer sondern auch die Gläubiger in die Enge treiben. Bei einigem Nachdenken muß man sogleich einsehen, daß es bei unseren Gesetzen, Gewohnheiten ꝛc., kurz ohne eine gänzliche Umkehrung der jetzigen Ordnung der Dinge, an etwas Unmögliches grenzt, die im Creditverein etwa befindlichen 4 bis 500 Güter auf solche Weise von der ungeheuren Pfandbriefschuld zu befrein. Von der Tilgung im buchstäblichen Sinne rede ich hier nicht, sondern nur von dem Fall, daß die auf den Gütern haftenden Schulden wirklich um den Betrag der ausgegebenen Pfandbriefe abgemindert würden. Zuerst marschirt der Tilgungsfond freilich piano, aber in den letzten 16 Jahren verschlingt er bei obiger Annahme den kleinen Rest von 6 Millionen Thaler Pfandbriefen. Woher sollen nun die Gutsbesitzer, welche dann eben so wenig als heutigen Tags Lust und Gelegenheit zu großen Ersparnissen haben werden, solche Summen schaffen? sie müssen zum Borgen ihre Zuflucht nehmen und werden dabei wegen Mangel an guter Hypothek in große Verlegenheiten gerathen. Die Gläubiger auf der anderen Seite haben sich während eines halben Jahrhunderts an den Besitz der Pfandbriefe gewöhnt und deren Annehmlichkeit schätzen gelernt; und sie sollen nun dieser Papiere in Masse beraubt werden, und sich dafür, wenn sie ihre Capitalien wieder

unterbringen wollen, mit schlechten Plätzen im Hypothekenbuch, oder gar mit Versprechungen auf dereinst leer werdende Plätze, begnügen! Natürlich ist dagegen, daß spätere Gläubiger in die durch allmälige Löschung der amortisirten Quanta frei werdenden Plätze im Hypothekenbuch einrücken, oder von dem Creditverein, wenn ein solcher einmal besteht, abgelöst werden. Man wende nicht ein, daß die Güter bei der steigenden Industrie und wachsenden Volksmenge nach 72 Jahren wahrscheinlich 12 Millionen mehr werth seyn werden, und dann der Abtrag an den sinkenden Fond keine Schwierigkeiten haben dürfte; denn einmal ist dieß noch Hypothese, und dann würde grade mit dem erhöhten Werthe der Güter auch die Schuldenmasse, was unbestreitbarer Erfahrungssatz, zunehmen. Der Creditverein müßte seine Sphäre mithin eher erweitern als beschränken.

5) Auf welche Weise sollen die Pfandbriefe für den Tilgungsfond angeschafft werden?

Der einfachste und leichteste Weg ist die Auslosung und Aufkündigung gegen Zahlung des Pariwerths; auch hat die Erfahrung das Nachtheilige unseres gegenwärtigen Systems zur Genüge herausgestellt. Es fragt sich dabei nur, ob die Pfandbriefe auch dann gegen Zahlung der vollen Valuta an den Inhaber ausgelost werden müßten, wenn sie unter Pari sinken sollten, und daher auf dem Markte billiger angekauft werden könnten. Ich glaube, daß es der Creditverein dem Interesse der Gläubiger schuldig ist, auch in diesem Falle die für die Bedürfnisse des Tilgungsfond erforderlichen Pfandbriefe gegen volle Zahlung auszulosen und dadurch zugleich etwas zur Hebung des Courses beizutragen. Will der Gutsbesitzer aber einen außerordentlichen Schuldabtrag bewirken, so muß er auf zweifachem Wege dazu

gelangen können, einmal durch Einreichung von Pfandbriefen in Natura (dieß Mittel wird er immer wählen, wenn der Cours unter Pari stehen sollte), oder durch baare Einzahlung der vollen Valuta. In letzterem Falle läßt die Hauptdirection die entsprechende Menge von Pfandbriefen zugleich mit denen für den Tilgungsfond auslosen. — Mehrere andere Fragen (z. B. ob Vorsichtsmaaßregeln nöthig seyn dürften, damit nicht etwa Mitglieder bei einem mehrere Procent über Pari stehenden Cours der Pfandbriefe auf Kündigung antragen, und nachher wieder um das Agio zu profitiren die Ausfertigung und Auslieferung von Pfandbriefen verlangen; so weit ich die Mitglieder des Vereins kenne, glaube ich freilich nicht, daß solche Handlungsweise zu befürchten stände), die sich bei dieser Gelegenheit noch aufdringen, lasse ich unberührt, indem es nicht meine Absicht ist, hier weiter ins Detail einzugehen.

Ich schließe diese Bemerkungen, welche ich den Mitgliedern des Creditvereins und Allen, welche sich außerdem für dies Institut besonders interessiren, zur wohlwollenden Aufnahme empfehle, mit dem Wunsche, daß die General-Versammlung und Hauptdirection bald die wirksamsten Maaßregeln zur Umgestaltung des Vereins ergreifen mögen. Die Zinsreduction, verbunden mit Unkündbarmachung ꝛc., kann bei den gegenwärtigen günstigen Verhältnissen des Geldmarkts keine Schwierigkeiten darbieten, indem die jüngst convertirten Pfandbriefe des Chur- und Neumärkschen Creditinstituts, welche im Jahre 1836 zwischen 98 und 99 schwankten, in der ersten Hälfte des folgenden etwas unter 98, am Ende des Jahres auf $99^1/_2$ standen, im laufenden Jahre allmälig den Cours von $101^1/_2$ (Brief) erreichten, (einen gleichen Cours haben auch die pommerschen $3^1/_2$procentigen Pfandbriefe), und die Hypothek unserer ritterschaft-

schaftlichen Landgüter, welche dem Creditverein garantirt ist, die beste und sicherste der Welt seyn dürfte. Die Pfandbriefe werden bekanntlich von unserm Verein nur auf die Hälfte des taxirten Werths der Güter ausgegeben, und dieser Taxe sind die vor etwa 80 Jahren (als noch Niemand an Creditvereine dachte) entworfenen Bonitirungsprotokolle, welche hauptsächlich nur die Urqualität des Bodens berücksichtigten, in Verbindung mit genauen Vermessungscharten zu Grunde gelegt worden. Der Vorzüge, welche der mecklenburgische Güterbesitz außerdem gewährt, will ich hier nicht weiter gedenken, ich glaube auch daß sie allgemein gewürdigt werden. Unsere zu $3^1/_2$ Procent auszugebenden Pfandbriefe müßten daher schon von Haus aus ein Agio von mindestens $1^1/_2$ Procent tragen, und diese Entschädigung wäre den bisherigen Pfandbriefinhabern, welche sich die Convertirung gefallen ließen, gerne zu gönnen. Ich für mein Theil wünschte, daß man den Pfandbriefgläubigern, welche bei einem von der Hauptdirection zu erlassenden öffentlichen Aufruf den neuen Bedingungen beistimmten, außerdem noch eine Prämie von ein Procent bewilligte, um ihren ohnehin beträchtlichen Verlust doch einigermaaßen zu mildern.

Die nachstehenden Tabellen habe ich berechnet, um das Steigen des Tilgungsfond bei verschiedenem Zinsfuße abmessen zu können.

I. Tabelle.

Ein Kapital von 100 ℔, dem am Ende jedes halben Jahrs 100 ℔ zugelegt werden, wächst, halbjährlich mit 2 Procent verzinst, durch Interusurium auf folgende Weise:

Nach	1	Jahr	auf	.	306	℔
"	2	"	"	.	$520^{4}/_{10}$	"
"	3	"	"	.	$743^{4}/_{10}$	"
"	4	"	"	.	$975^{4}/_{10}$	"
"	5	"	"	.	$1216^{8}/_{10}$	"
"	6	"	"	.	1468	"
"	7	"	"	.	$1729^{3}/_{10}$	"
"	8	"	"	.	$2001^{2}/_{10}$	"
"	9	"	"	.	2284	"
"	10	"	"	.	$2578^{3}/_{10}$	"
"	11	"	"	.	$3884^{4}/_{10}$	"
"	12	"	"	.	3203	"
"	13	"	"	.	$3534^{4}/_{10}$	"
"	14	"	"	.	$3879^{2}/_{10}$	"
"	15	"	"	.	$4237^{9}/_{10}$	"
"	16	"	"	.	$4611^{1}/_{10}$	"
"	17	"	"	.	$4999^{4}/_{10}$	"
"	18	"	"	.	$5403^{4}/_{10}$	"
"	19	"	"	.	$5823^{7}/_{10}$	"
"	20	"	"	.	$6260^{9}/_{10}$	"
"	21	"	"	.	$6715^{9}/_{10}$	"
"	22	"	"	.	$7189^{2}/_{10}$	"
"	23	"	"	.	$7681^{6}/_{10}$	"
"	24	"	"	.	8194	"
"	25	"	"	.	8728	"
"	30	"	"	.	$11733^{3}/_{10}$	"
"	35	"	"	.	$15397^{8}/_{10}$	"

Nach	40	Jahr	auf	.	$19864^{8}/_{10}$ ℔
«	45	«	«	.	$25310^{1}/_{10}$ «
«	50	«	«	.	31948 «
«	55	«	«	=	$40039^{3}/_{10}$ «
«	60	«	«	.	$49902^{7}/_{10}$ «
«	65	«	«	.	$61926^{2}/_{10}$ «
«	70	«	«	.	$76582^{8}/_{10}$ «
«	$71^{7}/_{200}$		«	.	80000 «

II. Tabelle.

Ein Kapital von 100 ℔, dem am Ende eines jeden halben Jahrs 100 ℔ zugelegt werden, wächst, halbjährlich mit $1^3/_4$ Procent ($3^1/_2$ Procent auf's Jahr) verzinst, durch Interusurium auf folgende Weise:

Nach	$2^1/_2$	Jahr	auf	.	626,$^9/_{10}$	℔.
«	5	«	«	.	1201,$^1/_2$	«
«	$7^1/_2$	«	«	.	1828,$^2/_{10}$	«
«	10	«	«	.	2606,$^9/_{10}$	«
«	$12^1/_2$	«	«	.	3257,$^2/_{10}$	«
«	15	«	«	.	4070,	«
«	$17^1/_2$	«	«	.	4956,$^6/_{10}$	«
«	20	«	«	.	5923,$^6/_{10}$	«
«	$22^1/_2$	«	«	.	6978,$^2/_{10}$	«
«	25	«	«	.	8128,$^3/_{10}$	«
«	$27^1/_2$	»	«	.	9382,$^7/_{10}$	«
«	30	«	«	.	10,750,$^8/_{10}$	«
«	$32^1/_2$	«	«	.	12,242,$^8/_{10}$	«
«	35	«	«	.	13,869,$^7/_{10}$	«
«	$37^1/_2$	«	«	.	15,644,$^1/_2$	«
«	40	«	«	.	17,580,	«
«	$42^1/_2$	«	«	.	19,690,$^8/_{10}$	«
«	45	«	«	.	21,993,	«
«	$47^1/_2$	«	«	.	24,503,$^7/_{10}$	«
«	50	«	«	.	27,241,$^9/_{10}$	«
«	$52^1/_2$	«	«	.	30,311,$^1/_{10}$	«
«	55	«	«	.	33,485,$^3/_{10}$	«
«	$57^1/_2$	«	«	.	37,037,$^4/_{10}$	«
«	60	«	«	.	40,911,$^4/_{10}$	«
«	$62^1/_2$	«	«	.	45,136,$^4/_{10}$	«
«	65	«	«	.	49,744,$^3/_{10}$	«

Nach	$67^1/_2$	Jahr	auf	.	$54,769,^8/_{10}$ ℛ.
«	70	«	«	.	$60,250,^6/_{10}$ «
«	$72^1/_2$	«	«	.	$66,228,^2/_{10}$ «
«	75	«	«	.	$72,747,^2/_{10}$ «
«	$77^1/_2$	«	«	.	$79,857,^2/_{10}$ «
«	77 Jahr $6^6/_{10}$ Monat				80,000, «

Ein Kapital von 200 ℛ, dem am Ende eines jeden Jahres 200 ℛ zugelegt werden, wächst mit $3^1/_2$ Procent verzinst durch das Interusurium auf 80,000 ℛ nach = 77 Jahr $8^1/_2$ Monat.

III. Tabelle.

Ein Kapital von 100 ℔, dem am Ende eines jeden halben Jahrs 100 ℔ zugelegt werden, wächst, halbjährlich mit $1^1/_2$ Procent verzinst, durch Interusurium auf folgende Weise:

Nach	5	Jahren	auf	.	1148,$^8/_{10}$ ℔.
«	10	«	«	.	2403,$^5/_{10}$ «
«	15	«	«	.	3859,$^6/_{10}$ «
«	20	«	«	.	5549,$^5/_{10}$ «
«	25	«	«	.	7510,$^7/_{10}$ «
«	30	«	«	.	9786,$^7/_{10}$ «
«	35	«	«	.	12,428,$^1/_{10}$ «
«	40	«	«	.	15,493,$^6/_{10}$ «
«	45	«	«	.	19,051,$^2/_{10}$ «
«	50	«	«	.	23,179,$^9/_{10}$ «
«	55	«	«	.	27,971,$^5/_{10}$ «
«	60	«	«	.	33,532,$^4/_{10}$ «
«	65	«	«	.	39,985,$^8/_{10}$ «
«	70	«	«	.	47,475,$^4/_{10}$ «
«	75	«	«	.	56,167,$^4/_{10}$ «
«	80	«	«	.	66,254,$^7/_{10}$ «
«	85	«	«	.	77,961,$^4/_{10}$ «
«	85	Jahr u.	$9^5/_{10}$	Monat	80,000, «

IV. Tabelle.

Ein Kapital von 1000 ℔ nach n Jahren zahlbar, ist, bei einem Zinsfuß von 4 Procent in halbjährlichen Raten, das Interusurium gerechnet, zur Zeit werth:

Nach	5	Jahren	zahlbar	.	820,3/10 ℔.
«	10	«	«	.	672,9/10 «
«	15	«	«	.	552, «
«	20	«	«	.	452,8/10 «
«	25	«	«	.	371,5/10 «
«	30	«	«	.	304,7/10 «
«	35	«	«	.	250, «
«	40	«	«	.	205,1/10 «
«	45	«	«	.	168,2/10 «
«	50	«	«	.	138, «
«	55	«	«	.	113,2/10 «
«	60	«	«	.	92,8/10 «
«	65	«	«	.	76,2/10 «
«	70	«	«	.	62,5/10 «
«	80	«	«	.	42, «
«	90	«	«	.	28,3/10 «
«	100	«	«	.	19, «

Anhang.

Meiner eigenen Ansicht in der Frage über die rechtliche Natur des sinkenden Fond weniger vertrauend, bat ich meinen gelehrten Freund, den Doctor S....., um ein kurzes, hierauf Bezug nehmendes, juristisches Erachten. Um seinem Urtheile auf keine Weise vorzugreifen, theilte ich ihm mein Manuscript nicht mit, und warf bloß die Idee hin, daß für mich die im sinkenden Fond befindlichen Pfandbriefe den Charakter cassirter Schulddokumente besäßen, welche daher auch kein Gegenstand der Verpfändung ꝛc. seyn könnten. Nach einiger Zeit brachte mir mein Freund die nachfolgenden Zeilen, und gleichzeitig unsere Manuskripte austauschend waren wir über die zuweilen fast wörtliche Uebereinstimmung unserer Hauptansichten überrascht. Dieses Zusammentreffen gereicht mir zur nahmhaften Beruhigung.

Die seit einiger Zeit gegen den sinkenden Fond erhobenen und namentlich von dem Herrn Merker auf Göhren im freimüthigen Abendblatte ausgesprochenen Bedenken haben neben einer genaueren Prüfung dieses Instituts im Allgemeinen auch namentlich eine Untersuchung seiner rechtlichen Natur zum Bedürfniß gemacht. Dies Bedürfniß ist aber um so dringender geworden, da eine so bedeutende Stimme, wie die des Herrn Justizraths Paepke auf Lütgenhof, jene Befürchtungen grade aus dem Grunde für nichtig erklärt hat, weil sie, nur aus einem Verkennen der juristischen Natur dieses Instituts entsprungen, in einer richtigen Auffassung dieser schon ihre völlige Widerlegung fänden. — In den Statuten des ritterschaftlichen Creditvereins tritt diese rechtliche Natur des sinkenden Fond noch nicht mit der Schärfe und Bestimmtheit hervor, welche überhaupt

auch erst bei weiterer organischer Entwickelung gefordert werden dürfte; bei der gegenwärtigen relativen Unbedeutendheit des sinkenden Fond dürfte sie kaum schon Gegenstand einer gründlichen Erörterung in einem concreten Falle geworden seyn: und dies eigenthümliche Verhältniß möge mich entschuldigen, wenn ich, einer an mich gerichteten Aufforderung folgend, jene Frage kurz zu beantworten versucht und dabei den Worten eines Mannes entgegenzutreten gewagt habe, deren Gewicht gerade auf diesem Gebiete gewiß niemand verkennt.

Bei der vorliegenden Untersuchung lassen sich nun über die rechtliche Natur des sinkenden Fond zwei Gesichtspunkte aufstellen.

Erstens: Die von den Mitgliedern des Creditvereins zu diesem Zwecke eingeschossenen Gelder werden nicht eigentlich Eigenthum des Creditvereins, als juristischer Person; sondern vielmehr ein den Mitgliedern, als solchen, gemeinschaftlicher Fond, worin die Beiträge der Einzelnen noch erkennbar bleiben. — Sie werden nur zum Zwecke des Ankaufs von Pfandbriefen zusammengeworfen; der Verein, wie er überhaupt nur die Verhältnisse zwischen den Gläubigern und Mitgliedern vermittelt, vermittelt auch hier nur die Tilgung; in den Pfandbriefen tritt sogleich wieder der Gesichtspunkt der communio hervor, und die Pfandbriefs-Forderung erscheint sogleich in ideelle, jedem einzelnen Mitgliede privative zufallende Theile zerlegt. So ist das Verhältniß offenbar in §. 82 der Statuten aufgefaßt, wenn die Ueberschüsse des Cassa-Fonds »unter die Interessenten »vertheilt« und einem Jeden zu »seinem sinkenden »Fond zugeschrieben « werden, und beim Austritt der »für »jeden berechnete sinkende Fond« herausgegeben wird; so wie auch die willkührliche Erhöhung der Beiträge von Sei-

ten der Einzelnen, und der nicht gleichzeitige Eintritt der Güter eine abgesonderte Berechnung für jedes einzelne Gut nothwendig macht, und den Gesichtspunkt der gleich eintretenden Zerlegung des Gesammtfonds in besondere der einzelnen Mitglieder noch schärfer hervortreten läßt.

Dies scheint denn auch wirklich als die eigentliche Meinung der Statuten angesehen werden zu müssen, und der sinkende Fond ist demgemäß ein Guthaben der Einzelnen an sich selbst. Da nun aber bekanntlich niemand sein eigener Schuldner seyn kann, vielmehr Schuld und Forderung sich einander nothwendig aufheben; so mag man den sinkenden Fond bei financiellen Berechnungen immerhin als ein wirkliches, neben der in's Hypothekenbuch eingetragenen Schuld bestehendes Capital unterstellen, (wie auch in den Statuten wohl von einem sich sammelnden Fond u. s. w. gesprochen wird) — juristisch darf er nie als etwas Positives betrachtet werden, im Gegentheil ist die in's Hypothekenbuch eingetragene Summe um den Bestand des sinkenden Fond vermindert, und dieser erscheint nur als etwas Negatives, als Bezeichnung des bereits getilgten Theiles der Schuld. Eben so besteht natürlich die verpfandbriefte Summe nur noch nominell, um danach den Beitrag an Zinsen, Verwaltungskosten u. s. w. zu bestimmen; die Capitalschuld wird wirklich, wie es in den Statuten heißt, »allmählig abgetragen,« und der endliche Austritt geschieht daher consequenter Weise, sobald die Schuld auf Null gesunken ist, durch Cassirung der Pfandbriefe und Tilgung der Schuld im Hypothekenbuche.

Daß von diesem Gesichtspunkte aus die Frage nach der Cessibilität des sinkenden Fond, als eines überall nur in der Idee bestehenden Capitals, überhaupt nicht entstehen

kann, ist klar; so wie auch die späteren Wirkungen desselben auf den Realcredit schon jetzt mit Leichtigkeit und Sicherheit angegeben werden können.

Die verpfandbriefte Summe erscheint, wenn auch in der Wirklichkeit mehr und mehr getilgt, doch rücksichtlich der Verzinsung u. s. w. als eine reelle Schuld, deren Löschung im Hypothekenbuche auch jetzt nicht zu erwirken, dagegen nach einer bestimmten Zeit mit Sicherheit zu erwarten steht. Wie nun der mit dieser Einrichtung nicht näher bekannte Ausländer die intabulirte Schuld als eine wirkliche ansehen wird; so wird sie auch dem damit Vertrauten Zweifel erregen, da ja der Schuldner bei seinem Austritte aus dem Verein an die Stelle der nun gelöscht werdenden eine neue Schuld eintragen lassen, und so der nominellen eine reelle substituiren kann. Zwar scheint es, als könnte man dieser Befürchtung dadurch ausweichen, daß man sich eben diese Stelle im Hypothekenbuche versprechen läßt; allein so lange die Lehenkammer nicht eine behufige eventuelle Intabulation gestattet, ist ein derartiges Versprechen durchaus unsicher, da, wenn man sich den Termin, wo der Austritt des Gutes aus dem Creditvereine nothwendig erfolgen muß, merken und die Intabulation nun erwirken wollte, doch der Schuldner, oder sein Singularsuccessor durch willkührliche Erhöhung des Beitrags oder Nachlieferung der noch fehlenden Pfandbriefe diesen Termin verrücken und den leeren Platz anderweitig ausfüllen lassen kann.

Nach einem zweiten Gesichtspunkte würden die Einschüsse der einzelnen Mitglieder zum sinkenden Fond Eigenthum des Vereins, als juristischer Person, der damit zwar seine Schuld tilgt, dagegen den dadurch gewonnenen Ueberschuß nicht weiter vertheilt, sondern als Capital bestehen und anwachsen läßt. An diesem Ueberschusse hätten zwar

die Mitglieder einen verhältnißmäßigen Antheil; allein dieser erschiene, wenn ich mich so ausdrücken darf, als gebunden im Ganzen, und würde erst beim dereinstigen Austritt aus dem Vereine ausgekehrt. — Ob aber diese Ansicht auf die Statuten gestützt werden kann, scheint mir zweifelhaft, da eines Theils die wenigen Ausdrücke, wo von dem sinkenden Fond als etwas Positivem gesprochen wird, wol zu schwankend erscheinen, um daran einen Haltpunkt für diese Ansicht zu gewinnen, anderen Theils aber z. B. die Bestimmung, daß die Ueberschüsse des Cassa-Fonds vertheilt und einem Jeden zu seinem sinkenden Fond zugeschrieben werden sollen, dann schwer erklärlich ist.

Nach dieser zweiten Ansicht würde nun allerdings der sinkende Fond und der Antheil eines Jeden daran als ein wirkliches Capital und, wie man ihn dann nicht unpassend genannt hat, als ein steigender Fond betrachtet werden müssen, und es mußte nun die Frage entstehen und wichtig werden, ob dies Capital, als unzertrennliches **annexum** dem Gute unter allen Beziehungen folgen müsse, oder ob eine Trennung und besondere Cession möglich sey. — Merker a. a. O. behauptet unbedingt das Erste; dagegen tritt Paepke's Ansicht nicht so bestimmt hervor. Denn während er S. 38 und 44 seiner Schrift die unbedingte Cessibilität und anderweitige Disponibilität des sinkenden Fond ausspricht, demgemäß S. 42 f. ihn im Concurse zur Generalmasse gerechnet, so wie auch beim Verkaufe des Gutes die Miterwerbung desselben in die Willkühr des Käufers gestellt wissen will, und also den sinkenden Fond hier als ein mit dem Gute in zufälliger, nicht aber nothwendiger Verbindung stehendes Capital behandelt; scheint er beim Aperturfall die Cession und Verpfändung auszuschließen, und behandelt ihn beim Erbjungfernrecht als eine

Melioration des Gutes, statt ihn als ein mit dem Gute nur zufällig verbundenes Capital der Erbjungfrau und sonst den Allodialerben zuzusprechen.

Die behauptete Cessibilität wird nun von ihm darauf gestützt, daß nirgends in den Statuten eine Cession untersagt sei, und daß, wenn der sinkende Fond auch vor dem gänzlichen Austritt nicht ausgeliefert werden könne, dadurch natürlich jede andere Disposition nicht ausgeschlossen werde. Das muß man nun freilich zugestehen, daß eine Cession oder Verpfändung des sinkenden Fond nirgends ausdrücklich verboten ist; allein damit ist noch keineswegs die Möglichkeit einer solchen Disposition erwiesen. Denn wenn nach §. 82. der Statuten eine Auslieferung des sinkenden Fond nur beim gänzlichen Austritte aus dem Vereine erfolgen kann, ein Austritt aus dem Vereine aber nach den ausdrücklichen Bestimmungen in §. 10 und 81. und nach dem Geiste des ganzen Instituts nur auf die Weise und dadurch möglich ist, daß eine der verpfandbrieften Schuld gleiche Summe von cassirten Pfandbriefen bei der Hypothekenbehörde eingereicht, und die Auslöschung intabulirter Schuld erwirkt wird — also der Austritt nur durch Tilgung der Schuld geschehen kann; so ist damit die Art der Auslieferung des sinkenden Fond unmittelbar vorgeschrieben, und eine Cession oder Verpfändung desselben damit durchaus unverträglich.

Ob aber die Wirren, welche durch den sinkenden Fond in die Creditverhältnisse gebracht werden, wenn man ihn aus dem ersten Gesichtspunkte betrachtet, oder mit Merker für ein untrennbares **annexum** des Gutes erklärt, dadurch gelöst werden, daß man seine Verpfändbarkeit und Cessibilität ausspricht, dürfte auch noch erheblichen Bedenken unterliegen. Eine Sicherheit, wie sie ein geordnetes Hypo-

thekenbuch gewährt, dürfte der sinkende Fond auch dann nicht einmal verschaffen, wenn der Creditverein sich entschlösse, über den Antheil eines Jeden ein eigenes Hypothekenbuch zu errichten, da bei eintretender Insolvenz die Zinsen wenigstens bis zur Auslieferung gestundet werden müßten. — Bei einer Cession aber würde nur derjenige als Käufer auftreten können, der vermögend genug ist, die Zinsen dieses Capitals bis zum Austritte des Gutes aus dem Verein zu entbehren, und zugleich die Gewißheit hat, sein Capital nicht auf zweckmäßigere Weise verwenden zu können, und da die Zahl derer in Mecklenburg für die nächste Zukunft sicher nur klein, der Preis sonach stets gedrückt seyn wird; so dürfte selten eine Cession ohne empfindlichen Verlust vorgenommen werden können, abgesehen davon, daß die erste Cession den Zweck des sinkenden Fond jedenfalls völlig vereitelt.

Nachschrift.

Verschiedene Störungen haben den Druck dieser Schrift aufgehalten, und es konnten daher nur die beiden ersten Bogen vor der am 13. und 14. November dieses Jahrs gehaltenen General-Versammlung einzelnen Mitgliedern des Vereins überreicht werden; das Ganze ist erst gegen Ende des Landtags ausgegeben worden. — Auf der jüngsten General-Versammlung ist die Hauptdirection zur Einleitung von Maaßregeln Behufs Zinsherabsetzung und Unkündbarmachung der Pfandbriefe beauftragt worden, alles Uebrige aber in suspensu gelassen. Man schien im Allgemeinen wieder die Bestimmung festhalten zu wollen, daß

einzelne Pfandbriefe nicht anders als für die Bedürfnisse des sinkenden Fond aufgekündigt werden könnten, dagegen durch einen willkührlich zu steigernden Beitrag zum sinkenden Fond, oder durch eine abermalige bedingte Auflösung, der Weg zur Aufkündigung der Pfandbriefe offen bleiben solle. So viel ich weiß war ich der Einzige, welcher seine Stimme gegen ein solches System erhob; ich bemerkte, daß für das Publikum, wenn diese beschränkte Unkündbarkeit zugesichert wird, eine solche Maaßregel, wo man statt des sonst gewöhnlichen $^1/_4$ Procent mit einem Mal 5, 10 oder noch mehr Procente zum sinkenden Fond beiträgt (woher die Gelder zu so hohen Beiträgen genommen werden sollten, ist wol nicht bedacht), um die Pfandbriefe zum Pariwerth einziehen zu können, den Schein einer gehässigen Ausflucht haben dürfte. Man würde offenbar dem sinkenden Fond einen ganz anderen Zweck als den allgemein angenommenen unterschieben, und doch nur unvollkommen zum Ziele gelangen, indem eine Auslosung aller Pfandbriefe durch den sinkenden Fond vielleicht erst im Verlauf vieler Jahre beschafft werden könnte. Ich habe vorgeschlagen, man möchte sich wenigstens die terminliche Aufkündigung einer gewissen pars quota, z. B. des vierten Theils, aller Pfandbriefe vorbehalten, weil man unmöglich voraussehen könne, ob nicht im Wechsel der Zeit eine Zinsreduction auf $3^1/_4$ oder 3 Procent eintreten müsse und so weiter. — Wir werden schon das Publikum mit einer Aufkündigung von circa 4 Millionen Thaler Pfandbriefen sehr aufschrecken, in wie viel höherem Grade würde dieß nicht mit 10 Millionen (bei einer verbesserten Einrichtung des Creditvereins könnten die Pfandbriefe leicht bis auf diese Summe steigen) der Fall seyn, ganz abgesehen von den viel größeren Schwierigkeiten, welche dann einer solchen Maaßregel entgegen

treten würden. Ich hoffe daß in einer außerordentlichen General-Versammlung, welche nach dem (auch zu Protokoll gegebenen) Wunsche vieler auf der letzten General-Versammlung anwesenden Mitglieder im nächsten Frühling zu halten seyn dürfte, über diese und andere wichtige, die Grundprincipien des ganzen Instituts ergreifenden Fragen, in so weit sie nicht von der Hauptdirection zur Genüge vorbereitet seyn sollten, ausführlich und gründlich verhandelt werde. Grade in den Zeiten, wo wegen allgemein günstiger Geldverhältnisse Creditvereine am überflüssigsten scheinen, ist ihre Vervollkommnung und Sicherstellung vor künftigen ungünstigen Catastrophen am leichtesten zu erreichen. Dies sollten auch die Gutsbesitzer bedenken, welche dem Verein noch nicht beigetreten sind, deren Schuldverhältnisse aber dazu auffordern möchten. Dem Tilgungsfond gebe man vor Allem eine solche Einrichtung, daß der Creditverein nicht durch denselben allmälig abstirbt. Mit jedem neuen Besitzer eines im Verein befindlichen Guts beginne eine neue Epoche, ein neuer Kreislauf; der Staat mit seinen nationalen Instituten lebe aber in organischer Entwickelung fort!

Druckfehler:
S. 7 Z. 11 v. o. lies 1818 statt 1828.

Rostock, gedruckt bei Friedr. Behm's Erben.

treten würden. Ich hoffe daß in einer außerordentlichen General-Versammlung, welche nach dem (auch zu Protokoll gegebenen) Wunsche vieler auf der letzten General-Versammlung anwesenden Mitglieder im nächsten Frühling zu halten seyn dürfte, über diese und andere wichtige, die Grundprincipien des ganzen Instituts ergreifenden Fragen, in so weit sie nicht von der Hauptdirection zur Genüge vorbereitet seyn sollten, ausführlich und gründlich verhandelt werde. Grade in den Zeiten, wo wegen allgemein günstiger Geldverhältnisse Creditvereine am überflüssigsten scheinen, ist ihre Vervollkommnung und Sicherstellung vor künftigen ungünstigen Catastrophen am leichtesten zu erreichen. Dies sollten auch die Gutsbesitzer bedenken, welche dem Verein noch nicht beigetreten sind, deren Schuldverhältnisse aber dazu auffordern möchten. Dem Tilgungsfond gebe man vor Allem eine solche Einrichtung, daß der Creditverein nicht durch denselben allmälig abstirbt. Mit jedem neuen Besitzer eines im Verein befindlichen Guts beginne eine neue Epoche, ein neuer Kreislauf; der Staat mit seinen nationalen Instituten lebe aber in organischer Entwickelung fort!

Druckfehler:

S. 7 Z. 11 v. o. lies 1818 statt 1828.

Rostock, gedruckt bei Friedr. Behm's Erben.

mage Engineering Scan Reference Chart TE63 Serial No. 038
Patch Reference numbers on UT
C1 B1 A1 C2 B2 A2 B5 A5 20 18 17 16 11
10 09 03 02 01 C7 B7 A7 C8 B8 A8 C9 B9
UB Rostock
05150
the scale towards document